# DER
# HOLZHANDEL IM ALTEN BASEL

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

VON

**BERNHARD BRENDLE**

AUS BASEL

---

BASEL

BUCHDRUCKEREI EMIL BIRKHÄUSER

1910

# DER
# HOLZHANDEL IM ALTEN BASEL

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

VON

**BERNHARD BRENDLE**

AUS BASEL

ACAD. LITTER. BIBL.

---

BASEL

BUCHDRUCKEREI EMIL BIRKHÄUSER

1910

# Inhalts-Übersicht.


Seite

**Einleitung** . . . . . 5

**I. Teil:**

Privater Holzhandel . . . . . 7—80

1. Die Aufsichtsbehörden . . . . . 7—15
   a) Die Holzherren . . . . . 7—10
   b) Die Holzmesser . . . . . 10—13
   c) Die Holzhacker . . . . . 13—14
   d) Die Rheinknechte . . . . . 14—15
2. Die Regulierung des Holzhandels . . . . . 15—57
   a) Ueberblick über die von der Stadt erlassenen Ordnungen . . . . . 15—22
   b) Grundsätze der Regulierung . . . . . 23—57
      1. Transportwege . . . . . 23
      2. Lagerpflicht, Landung und Lagergebühren 23—30
      3. Kontrollangabe des zum Verkauf bestimmten Holzes . . . . . 30—31
      4. Beschaffenheit des Holzes . . . . . 31—33
      5. Verkauf des Holzes . . . . . 33—38
      6. Obrigkeitlich bestellte Unterkäufer . . . 38—42
      7. Verbot von Fürkauf und Mehrschatz . . 42—48
      8. Verbot einem andern in den Markt zu fallen 48
      9. Auswärtige Holzeinkäufe von Privaten. . 48—50
      10. Preisregulierung . . . . . 51—56
         a) Holztaxen . . . . . 51—55
         b) Fuhrtaxen . . . . . 55—56
         c) Rettungstaxen . . . . . 56
      11. Holzhändler . . . . . 57
3. Die Regulierung des Zollwesens . . . . . 57—76
   a) Zollprivilegien . . . . . 72—73
   b) Zollholz . . . . . 73—76
4. Sorge für die allgemeinen Holzbedürfnisse. . . 76—80
   a) Schutz der Wälder . . . . . 76—79
   b) Versorgung obrigkeitlicher Häuser mit Holz. 79—80

**II. Teil:**


| | Seite |
|---|---|
| Eigener Holzhandel der Stadt . . . . . | 81—108 |
| 1. Obrigkeitlicher Holzkauf in der Schweiz . . . | 82— 88 |
| 2. Obrigkeitlicher Holzkauf in der Markgrafschaft. | 89— 92 |
| Holzbezug aus der Herrschaft Schönau. . . . | 92— 94 |
| 3. Obrigkeitlicher Holzkauf mit Oesterreich . . . | 94—104 |
| 4. Obrigkeitlicher Holzkauf mit Frankreich . . . | 104—105 |
| a) Holzbezug von der Abtei Lützel . . . . . | 105—106 |
| b) Obrigkeitlicher Holzkauf in den Herrschaften Pfirt und Mörsberg. . . . . | 106—108 |


**III. Teil:**


| | |
|---|---|
| Holzverhältnisse seit Erlass der Schweizerischen Bundesverfassung, der allgemeinen Gewerbefreiheit, Verwendung von Kohlen und Aufkommen der Eisenbahnen | 109—112 |
| **Beilagen** . . . . . | 113—121 |
| Ordnung von c. 1450 für Klafterholz und Bauholz . . | 113—115 |
| Holzordnung von 1502 . . . . . | 115—119 |
| Holzlieferungsvertrag zwischen Basel u. Oesterreich von 1724 . . . . . | 119—121 |

# Einleitung.

Eine Geschichte des Basler Holzhandels bietet schon deshalb grossen Reiz, weil zahlreiche Quellen hierfür vorhanden sind. Sie gewähren einen guten Einblick in die rege Tätigkeit des privaten wie des städtischen Holzhandels. Zwar setzen die Nachrichten nicht so früh ein, wie man es bei einer Stadt wie Basel erwarten könnte, da das Erdbeben von 1356, das die Stadt in einen Trümmerhaufen verwandelte, kaum eine Nachricht für die frühere Zeit übrig liess. Aber auch bei anderen Städten reichen die Quellen über Wirtschaftszweige wie den Holzhandel kaum über das 14. Jahrhundert hinaus. Und wir sind überdies berechtigt, die Verhältnisse der älteren Zeit durch gewisse Rückschlüsse aufzuklären. Die grosse Masse der Nachrichten sind Akten, die sich sowohl auf den privaten, wie öffentlichen oder städtischen Holzhandel erstrecken. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts fliessen die Quellen besonders reichlich. Auf Grund des vorhandenen Materials ergibt sich eine Zweiteilung des gesamten Stoffes in die Darstellung des privaten und die des städtischen Holzhandels.

I. Teil.

# Privater Holzhandel.

## 1. Die Aufsichtsbehörden.

### a) Die Holzherren.

Die oberste Instanz für die Beaufsichtigung des Holzhandels bildeten die Holzherren, eine Behörde, die bereits 1357 nachweisbar ist. Sie besass die gesamte Überwachung des Holzwesens, nebst der entsprechenden Strafkompetenz. Da meist Ratsherren diesen Posten ausfüllten, so hatten sie dem Rat bei ihrem Ratseid, sonst durch einen Eidschwur zu Gott zu versprechen, für gewissenhafte Ausübung der erlassenen Ordnungen Sorge zu tragen.

In der Zeit der grossen Holzflosstraktate, die mit dem 16. Jahrhundert beginnt, setzt hier eine Zweiteilung ein. Zwei Kollegien kommen fortan in Betracht. Das eine ist das Holzmarktamt, das andere das Rheinamt. Sie treten in Tätigkeit, je nachdem das Holz per Axe oder auf den Wasserstrassen hergebracht wurde. Die Kompetenz der Holzmarktherren erstreckt sich lediglich auf das Klafterholz, die der Rheinmarktherren beinahe ausschliesslich auf Bau- und Zimmerholz. In erster Linie hatten beide Behörden für gewissenhafte Beobachtung der Ordnung Sorge zu tragen. Käufer wie Verkäufer unterlagen diesen obrigkeitlichen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen kamen vor das Tribunal der Rhein- oder Holzmarktherren. Bei der obrigkeitlichen Preisregulierung waren sie als Sachverständige in erster Linie beteiligt. Nicht nur der private Holzhandel unterstand der Kontrolle des Marktamts, auch das von der Stadt en gros erkaufte Holz, das wieder en detail an Bürger und Fremde verkauft wurde, war ihr unterstellt. Vor allem sollten die Marktherren auf die Währschaft, das heisst die richtige Länge und Breite des Holzes sehen, was vielfach Anlass zu Klagen bot. In früherer Zeit hatten die Holzherren auch das von den Holz-

messern als unwährschaft befundene Holz, das beim Messen beiseits geschossen worden war, zu schätzen, eine Befugnis, die späterhin diesen selbst zustand. Über alle sonstigen Angelegenheiten, welcher Art sie auch sein mochten, stand dieser Kommission die erste Entscheidung zu. Bei Streitigkeiten, Betrug, Marktangelegenheiten sowie bei Beratungen über eine neue Ordnung gaben sie zuerst ihre Gutachten und Entscheidungen ab. Über Setzung des Holzes, Verkauf desselben, Lohnregulierung der Holzmesser etc. hatten sie regelmässig Vorschläge zu machen. Sodann mussten sie darüber wachen, dass weder Holzmesser, Holzknechte noch andere, deren Tätigkeit sich auf den Holzmarkt erstreckte — die ihnen alle unterstellt — in irgend einer Weise sich mit Holzkäufen beschäftigten, ein Punkt, der immer wieder Veranlassung zu Klagen bot, da die Übertreter bei Käufer sowohl als Verkäufer ihren guten Nutzen fanden.

Für ihre Mühewaltung stehen den Holzmarktherren gewisse Gebühren zu. So bestimmt der Rat bereits 1442 als Gebühr für das Beschauen des Holzes:

für ein Bernerfloss, auf dem sich Dielen befinden 6 ß;
für ein Floss Wiesen- oder Birsholz 2 ß.

Für grössere Quantitäten wird ihnen eine gewisse Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Daneben besitzen sie auch einen gewissen Anteil an den Gerichtsgefällen. 1618 wird derselbe auf $^2/_3$ der bezahlten Busse festgesetzt, $^1/_3$ erhalten die Holzmesser, die ihrer Oberbehörde die betreffende Anzeige gemacht haben.

1728 findet dann eine Beratung statt wegen der Kompetenz eines Holzherren, wobei der Gedanke einer Kautionsstellung von den hierzu Deputierten angeregt wird. Gerade im 17. und 18. Jahrhundert, der Zeit der grossen Holzakkorde, wo die Stadt selbst durch grosse auf Jahre hinausreichende Verträge, besonders mit Österreich, für Beschaffung von Brennmaterial Sorge trug, wo die Tätigkeit der Holzmarktherren mehr denn je in Anspruch genommen war, ist der Kreis ihrer Befugnisse fest abgegrenzt. Verwaltung und Verkauf des gesamten durch die Stadtbehörde gekauften Brennholzes wird ihnen übertragen. Für gutes Herbeiflössen, Landung und Aufsetzung haben sie die notwendigen Anstalten zu treffen, worauf dann nach Besichtigung durch die städtische Finanzbehörde die Preisregulierung erfolgte. Die Verführung des Holzes hatte dreimal jährlich zu erfolgen und zwar nach der obrigkeitlich bestimmten Fuhrtaxe, wobei der Holzherr dafür zu sorgen hatte, dass nicht zu viel Holz an einen Ort hingegeben wurde. Auch sollte, solange ein Floss in Angriff genommen war, kein weiterer angebrochen werden, es sei denn mit Wissen des Dreieramts, der

städtischen Finanzbehörde. Blieb wegen zu viel Tannen- oder Abholz ein solcher Floss länger liegen, und drängten die Holzflösser auf Rechnung und Bezahlung, so durfte nach erhaltener Einwilligung des Dreieramts das restierende Holz abgemessen und die Flösser alsdann ausbezahlt werden. Der Holzherr, der über alles genau Buch zu führen verbunden war, musste stets bereit zur Rechnungsablegung sein. Das beim Verkauf erlöste Geld war jeweils in einer besondern Kasse bereitzuhalten. Vereinigung mit dem seinigen, besonders aber Verwendung zu eigenem Nutzen, war streng verboten. Sobald er 1000 ℔ beisammen hatte, mussten solche laut Ratserkanntnis vom 6. September 1728 ohne Umstand der Staatskasse abgeliefert werden. Vor allem sollte den Holzflössern ohne Einwilligung des Dreieramts und eigenhändigen Zettel des Ratschreibers auf ihren Holzkontrakt kein Geld avanciert werden. Niemand durfte das Holz auf Borg und Kredit abgegeben werden. Für Holz, das an obrigkeitliche Häuser und andere Orte abgegeben wurde, war eine Empfangsbescheinigung zu fordern, die bei der Rechnung vorzulegen war. Da bedeutende Geldsummen dem mit dieser Angelegenheit Betrauten zur Verfügung standen, wurde ihm in der Ordnung von 1755 auferlegt, zwei suffiziente Bürgen zu stellen und über Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen. Sodann war der Holzherr verpflichtet, das Holzhäuslein, Scheunen und Schöpfe, sowie die notwendigen Utensilien in gutem Stand zu erhalten, die Schöpfe besonders in der Flosszeit nicht zu verstellen, damit die Flösser darin übernachten konnten.

Die Ordnung von 1755 bestimmt als Gebühren für diese Tätigkeit:

1. für jedes verkaufte Klafter 1 Schilling;
2. von jedem Klafter Küblerholz 5 Schilling;
3. von dem nach St. Jakob und dem Waisenhaus bestimmten, sowie vom sogenannten Kompetenzholz, von jedem Klafter 1 Schilling;
4. bezieht er 10 Klafter Holz, $^1/_2$ Buchen und $^1/_2$ Tannen, um sich dessen im Holzhäuslein und auch sonst zu bedienen, jedoch sollte er diese Kompetenz nur für die Dauer der Holzakkorde geniessen.

Dagegen hat der Holzherr laut dieser Ordnung 50 ℔ in die Kriegskasse zu zahlen, ein Zeichen, dass die Einkünfte zur Zeit der Traktate jedenfalls bedeutend waren. Bereits im folgenden Jahr richtet der damalige Holzherr eine Bittschrift an Bürgermeister und Rat um Erlassung der Gebühr von 50 ℔ in die Kriegskasse, deren Auflage zu einer Zeit geschehen war, wo man sozusagen der

Holztraktaten kein Ende vorgesehen, während in den letzten Jahren ein starker Rückgang der Holzlieferungen zu verzeichnen war. Falls auf Zahlung dieser Summe beharrt wird, bittet er um Entschädigung.

Das Rheinamt teilt im allgemeinen dieselben Befugnisse wie das Holzmarktamt, indem es für gewissenhafte Befolgung der Ordnung zu sorgen, Fehlbare zu rügen, notwendige Anordnungen zu treffen, Gerichtsbarkeit und fleissige Aufsicht über die ihm unterstellten Personen auszuüben hatte. Nicht nur ein starker Flossbetrieb nach der Stadt war auf den Wassern des Rheins zu verzeichnen, vor allem herrschte hier auch ein reger Transitverkehr. In gleicher Weise wie die Holzmarktherren hatten sie die Ordnung zu wahren, auf Holzsetzer, Holzhauer und Bauern fleissig achtzugeben und die dawider Fehlbaren, ohne Ansehen der Person, zu gebührender Strafe zu ziehen, wobei der Angeber jeweils den dritten Teil der gefällten Busse erhielt. Die Verordneten beider Ämter nahmen die Klagen entgegen, die von all denen einliefen, die das Holzgewerbe ausübten, sei es nun als berufsmässige Händler, oder aber auch als Zimmerleute, Tischmacher und andere, die meist zu Spinnwettern zünftig waren. Besonders wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, den Verkauf des Bau- und Brennholzes zu überwachen, Fürkauf und Mehrschatz zu verhüten und bei Vergehen mit den entsprechenden und immer mehr verschärften Strafen vorzugehen. Die Rheinherren hatten auch dafür zu sorgen, dass die auf dem Rhein verkaufte Ware innerhalb der bestimmten Frist von Heimischen und Fremden fortgeschafft, sowie dass die Ware der Händler nicht allzu lange liegen gelassen wurde, was berechtigten Anlass zu Beschwerden bot, insofern Fremde ihr Material oft Jahr und Tag lagerten. So ward 1732 für den Verkauf ein Termin von 3 Monaten angesetzt und, um der Bestimmung bessern Nachdruck zu verleihen, eine Strafe von 2 fl. hinzugefügt.

### b) Die Holzmesser.

Den Holzmarktherren unterstellt waren die Holzmesser, deren Pflicht es war, das auf dem Markt von den Bürgern erkaufte Holz abzumessen. Alles auf den Markt kommende Holz hatten sie genau zu prüfen, was ihnen bei der Art ihrer Tätigkeit auch sehr nahe stand. In mannigfachen Bestimmungen und Verordnungen, die immer wieder vom Rat, gleichwie die Holzmarkt- und Rheinordnungen, erneuert wurden, war ihr Wirkungskreis festgelegt. Wie die Marktherren mussten die Holzmesser eidlich das Versprechen ablegen, diesen Ordnungen getreu und gewissenhaft nachzuleben. Nicht nur

im „Schindelhof“, dem alten Holzlagerplatz, dem im Lauf der Zeit der Barfüsserplatz, sowie Korn- und Fischmarkt folgten, begegnen uns diese Holzmesser, auch auf dem Holzplatz vor dem Riehentor, sowie beim Teich zu St. Alban und am Rhein sind diese städtischen Angestellten zu finden. Sie sind verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Person, ob reich oder arm, das Holz mit den ihnen von der Stadt übergebenen Rahmen abzumessen, dasselbe je nach Gattung getrennt aufzusetzen, unwährschaftes, das die vorgeschriebene Länge nicht hat, beiseits zu schiessen, sich bei all dem durch kein Geschenk oder Trinkgeld zugunsten des Käufers oder Verkäufers bestechen zu lassen, vielmehr sich des gesetzten Lohnes zu begnügen. Im Jahre 1535 wird derselbe auf 4 Pfennig pro Klafter festgelegt. 1632 erhalten sie bereits:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von | 1 | Klafter | 1 | ß | 4 ₰ |
| „ | 3/4 | „ | 1 | ß | |
| „ | 1/2 | „ | | | 8 ₰ |
| „ | 1/4 | „ | | | 4 ₰ |
| „ | 100 | Wellen | | | 8 ₰ |
| „ | 50 | „ | | | 4 ₰ |
| „ | 25 | „ | | | 2 ₰ |

In der Folgezeit sind diese Taxen immer mehr im Steigen begriffen. Laut ihrer Ordnung von 1601 waren die Holzmesser verpflichtet, an allen Markttagen; als Mittwoch, Freitag und Samstag, auch sonst in der Woche, so oft es die Notdurft erforderte, sich mit den ihnen übergebenen Rahmen auf dem Barfüsserplatz einzufinden, da jeder andere Ort als Verkaufsstelle verboten war. Diese Bestimmung lag sehr im Interesse einer guten Marktkontrolle, wovon Rat und Bürgerschaft gleichen Vorteil zogen, indem auf diese Weise die Obrigkeit ihre Zölle und sonstigen Gebühren erlangte, die sehr gerne, besonders beim Transit wegen ihrer Höhe, umfahren wurden, der Bürgerschaft dagegen die Ware nicht entzogen wurde, ein Vorgehen, das auch besonders gegen die dem Stadtfiskus schädlichen Winkelkäufe gerichtet war. Vor allem sollten die Holzmesser dafür sorgen, dass das Klafterholz beim Mass, die Wellen aber bei der Zahl verkauft wurden. Neben dem fiskalischen Interesse, das der Rat damit verfolgte, lag ihm auch das Wohl der Bürger zu sehr am Herzen, die er dadurch vor Betrug und Enttäuschung schützen wollte, falls sie nach dem blossen Augenschein ihr Holz erkauft, das vielfach betrüglich geladen mehr schien, als der Wirklichkeit entsprach. Die Bauern verstanden es zu jeder Zeit, nach aussen schöne Spälter in ordentlicher Länge von gutem Buchenholz zur Schau zu legen, während innen oft Holz anderer Gattung oder gar

Ab- und Bengelholz geladen war; auch unterzogen sie sich ausserhalb der Stadt gerne der Mühe, das Holz nochmals umzuladen, damit es so mehr scheine. Dem allem zu begegnen, sollte das Holz gemessen werden. Jedoch war dies nicht immer mit der gleichen Strenge geboten, indem diejenigen, die sich darüber hinwegsetzten, bei dem durch ihr Handeln erlittenen Schaden und Nachteil belassen wurden; 1601 ward jedoch bestimmt, dass jeder, sei es Käufer oder Verkäufer, der sich weigerte, sein Holz messen zu lassen, durch die Holzmesser dem Holzherrn verzeigt und von diesem gestraft werden sollte. Von der Verpflichtung, das Holz messen zu lassen, waren alle die ausgenommen, die eidlich, Käufer sowohl wie Verkäufer, bekräftigen konnten, solches Holz an Zins oder Schuld erhalten zu haben.

Bei Abladen des Holzes, welcher Gattung es auch war, sollte alles nur nach Länge der Schauspälter gemessen und aufgesetzt werden, wobei jederzeit zwei kurze Scheiter für ein grosses gerechnet wurden. Meist waren diese Fuhren Buchenholz. Fand sich innerhalb des Wagens Tannen- oder anderes Holz, Bengel- und Abholz mitgerechnet, so wurde dieses von den Holzmessern beiseits geschossen, worüber dann Käufer und Verkäufer sich besonders zu vergleichen hatten, oder aber der Verkäufer solches wiederum nach Hause zu führen verpflichtet war, falls es ihm nicht sonst abgenommen wurde.

Schon früh findet sich das Verbot des Holzkaufs für die Holzmesser, die vielfach von Privaten dazu Aufträge übernahmen und sich dabei sowohl vom Auftraggeber, als auch vom Verkäufer, durch ein reichliches Trinkgeld bezahlen liessen. In vielen Verordnungen des Rats, besonders der spätern Zeit, wird ihnen immer wieder eingeschärft, sogar bei Strafe der Amtsentsetzung, von dergleichen Holzkommissionen abzustehen und ihnen streng verboten, den Holzbauern entgegenzugehen, um wo möglich ausserhalb des Marktes oder gar vor der Stadt solche Holzkäufe abzuschliessen, wodurch nicht nur dem feilen Markt und damit den kauflustigen Bürgern vieles Brennmaterial entzogen, sondern auch der Preis desselben merklich gesteigert wurde.

Da vielfach von einzelnen, besonders den gewerbetreibenden Privatpersonen, auf dem Holzmarkt zum Schaden und Nachteil der übrigen Bürgerschaft Holz in grösseren Quantitäten aufgekauft wurde, besonders im 17. und 18. Jahrhundert, so wurden schon früh Einschränkungen dagegen erlassen. Schon 1535 wird den Holzmessern befohlen, keinem mehr Holz auszumessen, als vom Rat bestimmt sei. Später bei dem immer mehr fühlbar werdenden Holzmangel

erliess der Rat dann neue Bestimmungen, worin das wöchentliche Quantum des Einkaufs 2 Klafter nicht überschreiten durfte.

Bei Abmessung der Rebstecken, sei es dass sie zu Wasser oder zu Land hergebracht wurden, mussten dieselben in eine gewisse Anzahl von Bünden geordnet und von 1000 jeweils 3 derselben aufgetan und genau auf ihre Währschaft besichtigt werden, wobei die unwährschaften zerbrochen wurden, um die Bürgerschaft vor jedem Nachteil und Schaden zu bewahren.

### c) Die Holzhacker.

Hatte ein Bürger oder Hintersasse seine Holzeinkäufe erledigt, und wollte er sich nicht selbst der Mühe des Holzhackens unterziehen, so beauftragte er die unter dem Holzmarktamt stehenden Holzhacker mit dieser Arbeit. In späterer Zeit boten sie vielfach Anlass zu Klagen und Beschwerden, nicht wegen schlechter Ausübung der ihnen übertragenen Arbeit, wohl aber wegen der zahlreichen Übergriffe und Übertretungen, die sie sich der gesetzten Ordnung entgegen zu Schulden kommen liessen. Die Holzordnung von 1757 beschäftigt sich eingehend mit ihren Befugnissen. Hier wird ihnen aufs neue ausdrücklich verboten, den Bauern weder in der Stadt noch vor den Toren entgegen zu gehen, mit ihnen zu reden, sie in irgend einer Weise aufzustiften, kommissionsweise Holzkäufe zu treffen, oder andern in den Markt zu fallen. Zugleich wird ihnen verboten, künftig an den Vormittagen, so lange Holz auf die obrigkeitlichen Marktplätze gebracht wird, sich auf diesen sehen zu lassen, vielmehr während dieser Zeit sich an denjenigen Orten, wo sie in Arbeit stehen, oder bei dem eisernen Gatter auf dem Kornmarkt, als ihrem bestimmten Sammelplatz, einzufinden, damit diejenigen Personen, die ihrer Hilfe bedürftig, sie allda abholen können. Besonders scharf wird ihnen auch auferlegt, sich des gesetzten Lohnes zu begnügen. Fand sich trotz des Verbots einer in frevler Weise bei einem Holzwagen ein, um sich in den Handel einzumischen, so sollte er alsbald dem Holzmarktamt verzeigt und je nach den Umständen entweder für 4 Wochen auf das Schänzlin getan, oder wofern einer zum zweitenmal fehlbar erfunden, der hohen Obrigkeit zur höheren Bestrafung und Landesverweisung verzeigt werden. Die gleiche Ordnung setzt als Belohnung für Entdeckung eines wider die getroffenen Bestimmungen handelnden Holzhauers eine Belohnung von 6 Batzen aus, die entweder von dem betreffenden Holzhauer selbst zu zahlen, oder falls dieser zu arm, auf einen von den verordneten Holzherren vorweisenden Schein vom Dreieramt

erlegt werden sollten. Wie bei den andern Angestellten waren auch hier die Gebühren genau geregelt, die mit der Zeit und je nach den Umständen entsprechend erhöht wurden.

### d) Die Rheinknechte.

Die Gehilfen auf dem Rheinholzmarkt waren die Rheinknechte, je nach dem Stand der Verhältnisse an Zahl grösser oder geringer. Sie waren dem Rheinzoller unterstellt, dessen Anordnungen sie auch jederzeit zu befolgen hatten. Beim Landen, Abladen der Flösse und dergleichen hatten sie stets Hilfe zu leisten. Vor allem in Zeiten der Not, wo bei hohem Wasserstand die am Ufer liegenden Flösse stets in grosser Gefahr, musste jeder auf seinem Posten sein. Für ihre Mühewaltung erhielten die Rheinknechte bestimmte Gebühren, je nach den Zeitumständen grösser oder kleiner. Genaue Preisregulierungen für die frühere Zeit sind nur in geringem Mass vorhanden. Die Ordnung von 1835 [1]) stellt folgende Gebühren auf:

„per das Anlanden eines kleinen leeren Flosses . . 6 Btz
per das Anlanden eines grossen leeren, eines geladenen und eines Dielenflosses . . . . . 7½ „
per das Anlanden eines Brennholzflosses . . . . . 15 „
per das Flott machen und umflössen:
von einem grossen Floss . . . . . 60 „
von einem kleinen Floss . . . . . 50 „
von einem Dielenfloss per Baum . . . . . 2 „
per das Abtragen:
von einem Baum Dielen oder Fleckling . . . 2 „
von einem Baum Dielen oder Fleckling über 20' lang 5 „
von 100 Latten . . . . . 2 „
von 100 Doppellatten . . . . . 4 „
von 10 Stück Riegelholz 4 à 5, 5 à 6zöllig . . 2 „
von eichenen Fleckling oder Dielen per Baum . 3 „
von 15 Stück Bruckfleckling. . . . . 2 „
von 1 Bund Rebstecken . . . . . 1 Kr.
von 100 Baumstenglein . . . . . 3 Btz.
von 100 grössern oder Gerüststangen . . . . 7½ Btz.“

Die gleichen Taxen waren zu entrichten, wenn die Ware wieder auf das Floss getragen wurde — wobei meist die Rheinknechte und Schiffer schon vermöge ihres Berufes in Betracht

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadtteil 1835, Abt. 3, No. 17.

kamen —, weshalb denn auch zur Verhütung übermässiger Forderung, oder auch zur Aufmunterung, verunglücktes Holz den betreffenden Eigentümern zu retten, schon früh ein bestimmter Auffanglohn festgesetzt wurde. Die Ordnung von 1835 nennt hier folgende Taxen:

| | | |
|---|---|---|
| von einem Klafter Brennholz . . . . . | 60 | Btz. |
| „ 1 Baum Dielen oder Fleckling . . . . . | 30 | „ |
| „ 1 Stück Bauholz 60′ Länge . . . . . | 30 | „ |
| „ einem kleinern . . . . . | 20 | „ |
| „ 100 Latten . . . . . | 15 | „ |
| „ 100 Doppellatten . . . . . | 30 | „ |

Überforderungen der Rheinknechte waren dem Rheinzoller anzuzeigen, welcher sie zurechtzuweisen und im Wiederholungsfall der Kaufhauskommission zu verzeigen hatte.

Ende der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts findet dann infolge des allgemeinen Flossmangels eine Abnahme des Verdienstes der Rheinknechte statt um nicht weniger als 75 %. Die jungen Knechte fanden im Kaufhaus Verwendung. Die Errichtung eines neuen Holzmarktplatzes und die damit verbundene Verlegung der Zollabfertigung der Transitflösse nach Kaiser-Augst schmälerten die Rheinknechte in der Folgezeit noch mehr in ihrem Verdienst, so dass ihre Einnahme auf ein Minimum beschränkt wurde, infolgedessen den Rheinknechten anfangs der 60er Jahre ein Wartgeld von Fr. 8 à 9 per Woche bewilligt wurde. Die Zahl derselben war bis auf 2 herabgesunken, was in Anbetracht der damaligen Verhältnisse leicht begreiflich ist. Eine fixe Besoldung beginnt erst 1883, indem auf ein Gesuch des damaligen Rheinknechts, dessen Einkünfte immer mehr zurückgingen, der zudem noch einen Taglöhner zu halten und zu zahlen genötigt, bewilligt wird, dass, wenn seine Gebühreneinnahmen im Jahr Fr. 1500 nicht erreichten, das Fehlende als Zuschuss aus den Rheinlagergebühren ergänzt werden sollte.

## 2. Die Regulierung des Holzhandels.

### a) Überblick über die von der Stadt erlassenen Ordnungen.

Seit dem Erdbeben von 1356, dem die Stadt zum Opfer fiel, erlässt der Rat, der auch sonst die Leitung der wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner Hand vereinigte, um all den schädlichen Einwirkungen, die sich hier bemerkbar machten, mit kräftiger Hand zu steuern, bestimmte Ordnungen. Nicht nur für den gewöhnlichen

Holzmarkt, auf dem Bürger und Hintersassen ihre Brennholzbedürfnisse befriedigen konnten, sondern auch für den Rheinmarkt, wo vor allem Bauholz an Heimische und Fremde feilgeboten wurde, sollten diese Bestimmungen Kraft und Wirkung haben. Recht bedeutend ist ihre Zahl. Die immer wieder eintretenden Missstände führten stets zu neuen Redaktionen. Besonders sollte der Einheimische begünstigt, aber auch der Fremde gegen Vorweisung seines amtlichen Scheins kaufberechtigt sein.

Die Ordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts enthalten wesentlich dieselben Bestimmungen. Vor allem besteht das Verbot von Fürkauf und Mehrschatz. Weiterhin stellt der Rat gewisse Grundsätze auf über die Transportwege, Beschaffenheit der Ware, über Angabe des zum Verkauf bestimmten Holzes, sowie über den eigentlichen Holzmarkt. Die Tätigkeit der Holzhändler war ebenso geregelt wie die grössern Holzeinkäufe von Privaten ausserhalb der Stadt. Da sich trotzdem stets neue Klagen über herrschende Missstände erhoben, bestellte der Rat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Unterkäufer, denen jeder Kauf und Verkauf übertragen wurde.

In der Folgezeit, wo der Bedarf an Holz infolge der blühenden Gewerbe und aufkommenden Industrie sich immer mehr steigerte, konnte das meist aus den umliegenden Ortschaften bezogene Holz bei weitem nicht mehr allen Anforderungen genügen. Durch grosse Holzakkorde, oft auf lange Jahre hinaus sich erstreckend, suchte der Rat mit Privaten sowohl als mit einzelnen Regierungen diesem Mangel zu steuern. Diese neuen Verhältnisse brachten auch vielfach neue Ordnungen. Dazu tauchen immer wieder Klagen über Fürkauf und Mehrschatz auf, gegen die der Rat einzuschreiten genötigt ist. Die Gerichtsbarkeit dagegen wird streng gehandhabt. Über die verordneten Holzkäufer finden wir im 17. Jahrhundert keine speziellen Nachrichten, ein Punkt, der nicht zu verwundern, da die meisten Bürger in dieser Zeit und besonders im 18. Jahrhundert ihre Ware von der Stadtbehörde bezogen. Die Holzherren selbst übten in der Folgezeit die Verkaufsgeschäfte, das Finanzkollegium aber schloss die verschiedenen Verträge ab, bei grösseren Holzakkorden der Rat selbst oder seine Deputierten.

Veranlassung zu Klagen bot auch die immerwährend zunehmende Preissteigerung, die mannigfache Ursachen hatte. Ausser dem sich seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in steigendem Grade bemerkbar machenden Holzmangel, führt ein Memoriale des Marktamts von 1756 vor allem die Holzhauer an, die von Haus zu Haus gehend, Kommissionen annahmen. Dies Geschäft wurde von einigen

so intensiv betrieben, dass sie nur davon lebten. Auch scheint es sich nicht schlecht rentiert zu haben, indem auf verhältnismässig einfache Weise nicht nur vom Holzbauer, sondern auch vom Käufer ein Lohn empfangen wurde, was sehr zur Preissteigerung beitrug. Dazu gingen die Holzhauer oft auf die Rheinbrücke und vor die Tore, um allda mit den Bauern zu markten, worauf sie dann das Holz vor die Häuser führten, von denen sie die Aufträge empfangen hatten. Durch dieses Vorgehen wurden ebenfalls viele Wagen dem Holzmarkt entzogen, die sonst den Preis verringert hätten. Auch die Fabriken waren Ursache der Preissteigerung. So kauften die Herren Ryhiner für ihre vor den Toren befindlichen Fabriken oft 15—18 Wagen zusammen. Ein weiterer Übelstand war es, wenn die vornehmen Leute ihre Bedienten auf den Markt schickten, die unüberlegt auf das Holz zu bieten pflegten, wodurch der gemeine Mann verhindert wurde, das wenige, was er brauchte, um billigen Preis einzukaufen. In gleicher Weise, wie die Holzhauer, verfehlten sich auch die Holzsetzer.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird auch lebhaft die Frage erwogen, ob nicht bei dem fast täglich zunehmenden Gewerbe, dem starken Holzverbrauch in der Nachbarschaft und der durch den zunehmenden Wohlstand wachsenden Konsumption der Gebrauch anderer Brennmaterialien eingeführt werden könnte. Da eine zu grosse Einschränkung der Holzzufuhr schädlich, dementsprechend aber auch ein ganz freier Markt, wie er 1772 gestattet worden war, auch nicht empfehlenswert schien, so liess man die alten Bestimmungen bestehen. Jedoch macht das Deputatenkollegium zur Untersuchung der Holzmarktordnung den Vorschlag, wie in andern Orten für die drückendsten Wintermonate von Obrigkeits wegen einen Holzvorrat anzulegen und diesen dann zu billigem Preis in $^1/_2$ und $^1/_4$ Klaftern an die Armen der Stadt gegen Vorweisung eines Scheines abzugeben. Dadurch sollte vielen, die niemals genügend Geld zur Anschaffung eines ganzen Klafters aufzubringen imstande waren, geholfen werden. Die Ordnung von 1785, die inhaltlich die gleichen Bestimmungen enthält wie die von 1757, weist die Wachtknechte und andere obrigkeitliche Bediente, besonders den Zoller, Wachtmeister und Soldaten unter den Toren und auf der Hauptwache, wie auch die Harschierer an, auf Holzsetzer, Holzhacker und Bauern gehörig achtzugeben. Fehlbare sollen den verordneten Holzmarktherren angezeigt werden, die zu diesem Zweck jeweils am Freitag ihre Sitzungen abhalten. Dem Angeber fiel dabei der dritte Teil der Strafe zu. Falls die Fehlbaren ausserstande waren, die Strafe zu erlegen, sollte für

diese Anzeige auf einen Schein der Holzmarktherren hin eine Belohnung von 6 Batzen „ab dem Brett“ gereicht werden. Gerade auch die Soldaten unter den Toren, samt den entsprechenden Wachtmeistern hatten sich auch manches zu Schulden kommen lassen, so vor allem durch ungebührliches Abfordern von einzelnen Scheitern bei vorüberfahrenden Wagen.

Da der Mangel an Brennholz von Jahr zu Jahr grösser wurde, setzte der Rat am 25. April 1794 auf jeden Brennholzfloss auf dem Rhein, der kein Akkordholz war, zwei neue Taler als Prämie fest.

Nach einem Bericht des Rheinamts erfolgte der ganze Handel auf diesem Fluss nur aus Interesse der Nachbarn, um ihr verhältnismässig weit reicheres Landesprodukt zu versilbern und so jährlich grosse Summen Geldes von Basel fortzunehmen, wobei sie die Gewissheit hatten, allda stets Käufer zu finden.

Auf die vom Rat ausgesetzte Prämie liefen zahlreiche Flösse à 8 Klafter Buchen- und 12 Klafter Tannenholz ein, wobei ein jeder zu seiner Belohnung zu gelangen verhoffte. Da sich die Leute fleissig zur Auszahlung meldeten, wurde von diesem Verfahren wegen allzu grossem Nachteil für den Fiskus bald wieder Abstand genommen.

Die Rheinholzordnung von 1807 setzt die Strafen in Franken fest.

Das Holz- und Kohlenausfuhrverbot, das 1808 in Baden erlassen worden war, wurde im gleichen Jahr wegen zahlreich eingelaufenen Klagen wieder aufgehoben. Im gleichen Jahr finden wir auch ein eigenartiges Vorgehen des Marktherrn Flick, der auf dem Markt ohne Berechtigung hierzu die Parole ausgegeben, es dürfe von 10 Uhr an das Holz nicht mehr um einen höhern Preis als 14 Pfund verkauft werden, eine Anordnung, die er deshalb getroffen, um dem allzu hohen Marktpreis eine Schranke zu setzen. Dieses Verfahren hatte er bereits im Sommer mit bestem Erfolg angewandt, indem er verboten, vor 8 Uhr einen Kauf zu schliessen, wodurch dann eine grosse Menge Holz auf dem Markt gestanden und so die Landleute genötigt wurden, dasselbe wohlfeiler loszuschlagen. Zudem sollte es kein direkter Befehl sein, sondern nur ein Auftrag für den Polizeidiener, diejenigen, die Holz vor 10 Uhr zu kaufen beabsichtigten, zu warnen, solches zu nehmen, ausser zum Preis der 14 Pfund, was ein jeder gelobt, zumal er das Wohl der Bürger im Auge gehabt habe. Dieses Vorgehen wird von seinen Kollegen nachträglich gebilligt.

Mit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts erfolgen zahlreiche Polizeirapporte über Unordnungen auf dem Holzmarkt, Vergehen

der Taglöhner, Holzhauer und dergleichen, ein Zeichen, dass ein neuer Geist hier herrschte. Der Kleinhandel an Arme, die in Basel ansässig und die kein ganzes Klafter ankaufen konnten, war gestattet, jedoch nicht an Fremde. Wer aber solchen Verkauf an städtische Arme ausüben wollte, bedurfte der Einwilligung des Marktamts.

Auch Beschwerden gegen das Marktamt über ungerechte Urteilfällung wurden laut. So wurde über einen Holzhändler geklagt, dem auf Antrag eines Holzsetzers 2 Wagen Holz um $6^1/_2$ Taler abgekauft worden waren, die der Händler dann gleich darauf einem andern um 7 Taler gegeben. Der Verkäufer ward deshalb zu 3 Fr. Strafe, der Holzsetzer aber zu 6 Batzen verurteilt. Der Kläger bezeichnete diese Strafe als zu gering, zumal auch der Händler, der keinen Eid wie der Holzsetzer geschworen, das fünffache zu bezahlen hatte.

Durch die Rheinordnung vom 25. Dezember 1835, die in mancher Hinsicht infolge der neuen Zeitverhältnisse von den früheren Bestimmungen abweicht, werden alle bisher geltenden Anordnungen über den Rheinzoll aufgehoben. Da weitere Anklagen der Polizei über Anfahren der Flösse an der Rheinbrücke und damit verbundene Unglücksfälle etlicher Personen infolge von Uneinigkeit und Ungeschicklichkeit der Flossführer laut wurden, wird vorgeschlagen, dass alle oberhalb der Rheinbrücke stationierten Flösse, Transit- und Pfundzollflösse, in Zukunft nur durch hiesige Lotsen unter der Rheinbrücke durch- und abgeführt werden sollten. Dieser Vorschlag ward mit der bessern Kenntnis von Wasserstand und Wasserweg durch Einheimische begründet. Zugleich wird gegen die Führer eines verunglückten Flosses, auf dem sich noch fünf Personen befanden, von denen 3 ertranken, die Gerichtsverhandlung eröffnet. Ende der 30er Jahre ist ein starkes Holzflössen zu verzeichnen, weshalb auch der Rheinzoller um zweckmässige Veränderung und Verbesserung des Rheinufers, wie es sonst überall in der Stadt geschah, nachsuchte.

Am 19. Dezember 1837 wird ein Nachtrag zur Rheinordnung erlassen in Anbetracht der in neuerer Zeit sich ereigneten Unglücksfälle. Danach sollte in Zukunft kein Floss unter der Rheinbrücke durchfahren, es sei denn mit einem hiesigen Steuermann versehen, wobei als Gebühr für das Führen eines Flosses 7 Batzen zu bezahlen waren. Zuwiderhandelnde sind vom Polizeigericht, wo seit dem 1. September 1837 die neue Polizeistrafordnung für Kanton Basel-Stadt in Kraft war, mit einer Busse von 4—10 Franken zu belegen.

Auf ein Gutachten des Marktamts betreffend Abänderung der alten Ordnung von 1805, wobei besonders der Lohn der Holzhacker, der bisher willkürlich eingefordert worden war, geregelt werden sollte, finden mehrfache Beratungen statt mit Beachtung der Polizeistrafordnung von 1837. Das Justizkollegium, das sich auch mit dieser Angelegenheit beschäftigte, bestreitet in seiner Minderheit geradezu die Befugnis, derartige alte Verordnungen seit Erlassung der allgemeinen Polizeistrafordnung, deren Zweck es war, damit aufzuräumen, zu erlassen, wobei allerdings neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen sei. Aus diesen Verhandlungen erwuchs dann die Holzmarktordnung vom 18. Dezember 1844, die im wesentlichen ein Abbild der Ordnung von 1805 ist. Bezüglich der Strafen gelten die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Polizeistrafordnung. Kauf auf Mehrschatz während des Vormittags ist verboten. Zu jedem Klafter sind beim Ausmessen ohne Rücksicht auf die Länge des Holzes 6 Stellscheiter zu legen, wobei die Gebühren genau geregelt waren. Der Holzmacherlohn bleibt dem Übereinkommen der Parteien überlassen. Falls nichts besonderes verabredet wird, gelten die obrigkeitlichen Bestimmungen. Den Holzsetzern und Holzmachern ist gänzlich verboten, ein oder mehrere Scheiter von den Holzwagen oder von dem gemessenen Holz zu nehmen. Dem Präsidenten des Marktamts wird die Befugnis eingeräumt, alle diejenigen Fälle von sich aus zu erledigen, welche die Strafkompetenz von 6 Fr. nicht überschreiten. Polizei und alle sonstigen Marktangestellten werden angewiesen, allda gute Ordnung zu halten.

Infolge Einführung der neuen eidgenössischen Zölle seit 1. Februar 1850, wodurch nicht allein das Gesetz vom 9. Oktober 1835, betreffend Aufstellung eines Rheinzollers, aufgehoben wurde, sondern überhaupt die Verhältnisse am Rhein eine wesentliche Veränderung erlitten, wurde die Rheinordnung vom 19. Dezember 1835 und die Verordnung vom 4. März 1846, sowie die Verordnung vom 13. April betreffend den Auffangerlohn für angetriebenes Holz im Landbezirk, einer Revision unterworfen. Am 31. August 1850 ward eine neue Rheinordnung erlassen. Vielfach werden die alten Bestimmungen übernommen, so besonders hinsichtlich Anlanden, Grösse, Ladung, Bemannung und dergleichen.

Nach Publikation dieser Ordnung langt ein Schreiben des Schweizerischen Handels- und Zolldepartements ein, worin dieselbe im allgemeinen als zweckdienlich bezeichnet wird. Jedoch wird Aufhebung der in der Ordnung vorgesehenen Ladungsbeschränkungen der Flösse, wogegen sich besonders Schaffhausen gewandt, sowie

der Bestimmung hinsichtlich des Rahmengelds, nach welcher von Brennholzflössen — ob am Rhein gemessen oder nicht — vom Käufer ein Batzen und vom Verkäufer ein halber Batzen pro Klafter zu beziehen war, empfohlen. Nach Erkundigung der Basler Kaufhauskommission beim eidgenössischen Rheinbeamten in Laufenburg sind die getroffenen Bestimmungen über Breite und Bemannung der Flösse in jeder Hinsicht zweckentsprechend, indem sie wegen des Gewilds bei Beuggen und Rheinfelden nicht überschritten werden durften. Dazu betrug die Distanz der Basler Brückenjoche, da wo die meisten Flösse zu passieren pflegten, nur 40—50 Schuh, weshalb für den freien Spielraum zu beiden Seiten jeweils nur 9 bis 10 Fuss übrig blieben, was nicht als zuviel angesehen wurde. Diese Bestimmung sollte daher aufrecht bleiben, dagegen hinsichtlich der Oberlasten, die in der Ordnung genau geregelt war, diese Regelung gänzlich wegfallen. Die Forderung wegen Abschaffung des Pilotendienstes wurde von der Kaufhauskommission abgelehnt. Am 28. Dezember 1850 wurde dann auf Wunsch des eidgenössischen Handels- und Zolldepartements diese Beschränkung hinsichtlich der Oberlast aufgehoben, auch hinsichtlich des für Brennholzflösse bestellten Rahmgelds festgesetzt, dass dasselbe nur dann zu beziehen sei, wenn es wirklich am Rhein gemessen werde.

In der Zeit von 1838 bis und mit 1850 wurden 23,888 Flösse durchgesteuert.

1851 erlässt der Rat eine Verordnung betreffend Aufhebung der den Marktverkehr hemmenden Bestimmungen der §§ 213 und 214 der Polizei-Strafordnung über Kauf auf Mehrschatz und über in den Handel fallen, sowie der Holzmarktordnung vom 18. Dezember 1844, der letzten ihrer Art. Für die verschiedenen Märkte wird eine neue allgemeine Ordnung erlassen, der die Bestimmungen über den Holzmarkt eingereiht werden. Dem Marktamt bleibt die Handhabung dieser Ordnung übertragen. Den Polizeiangestellten ist es überlassen, auf treue Handhabung ein wachsames Auge zu haben. Dem Präsidenten des Marktamts wird eine Strafkompetenz bis zu 8 Fr. eingeräumt; höhere Straffälle unterliegen der Entscheidung der ganzen Behörde. Bei Urteilssprüchen des Marktamts, wo Strafe oder Konfiskation, oder beide in Verbindung mit einander, den Betrag von 20 neuen Franken übersteigen, oder bei Freiheitsstrafen, kann innerhalb 10 Tagen Rekurs ergriffen werden.

In den folgenden Jahren gehen zahlreiche Klagen über angeschwemmtes Bauholz an die hölzernen Pfeiler der Rheinbrücke ein. Sie waren hervorgerufen durch leichtfertiges Verfahren beim Herab-

lassen dieses Bauholzes zu Laufenburg und in dem Verfertigen von Flössen daselbst, wobei auch die ungeheure Zunahme der Holzausfuhr und die Anhäufung solcher Flösse bei Laufenburg geeignet war, eine möglichst schnelle Abfertigung und Behandlung zu befördern, vielmehr als ihr zu steuern. In gleicher Weise wie in Basel stand auch in Rheinfelden die dortige Brücke in Gefahr. Daneben fanden sich auch Elemente, die mutwilliger Weise solche Flösse in Gefahr zu bringen suchten. So wird 1854 an einem am untern Rheinweg angebundenen Floss das Seil an drei verschiedenen Stellen durchschnitten, weshalb sowohl vom Besitzer als auch von der Kaufhauskommission je 50 Fr. auf die Entdeckung ausgesetzt werden.

Infolge der Rheinquaibauten am rechten Ufer des Rheins ist seit dem Jahr 1858 das Anlanden der Flösse oberhalb der Rheinbrücke unmöglich geworden. Da der Raum unterhalb der Rheinbrücke — der für Marktflösse bestimmt — zu klein war, so sah sich die Zollverwaltung genötigt, die Kontrolle dieser Transitflösse, die meist für Frankreich bestimmt waren, nach Kaiseraugst zu verlegen, die dann in Basel ungehindert durchgelassen wurden, sofern Basler Steuerleute die Führung während ihres Laufs oberhalb der Brücke bis nach Hüningen übernahmen.

Gleichzeitig finden Beratungen wegen eines neuen Lagerungsplatzes am Rhein statt. Unterm 27. Februar 1861 errichtet der Rat des Kantons Basel-Stadt einen provisorischen Landungsplatz.

Mit dem 1. Juli 1859 ging auch die Marktpolizei an die Regierung über.

Infolge der Eisenbahnverbindungen ist der Brennholzmarkt in einer Entwicklung begriffen. Laut eines Berichts des Stadtrats aus dieser Zeit kommen namentlich mit der badischen Bahn beträchtliche Brennholzsendungen, die allerdings meist von Händlern bestellt oder gelagert bleiben.

Am 17. Juni 1865 erlässt dann Bürgermeister und Rat des Kantons Basel-Stadt in bezug auf die Beschiffung des Rheins durch Holzflösse und deren Anlanden, sowie in bezug auf den Markt für Bauholz und Holzwaren, seine letzte grosse Rheinordnung. Dem Baukollegium wird die Aufsicht und Handhabung übertragen. Zu diesem Zweck hat es den Rheinbeamten zu erwählen, der jeweils auf dreimonatliche Kündigung und bei Nachlässigkeit und Pflichtverletzung sofort entlassen werden kann. Die Besoldungsverhältnisse werden durch den Kleinen Rat geregelt. Wer der Rheinordnung zuwiderhandelt, soll dem Polizeigericht verzeigt und von demselben in eine Geldbusse bis 50 Fr. verfällt werden.

## b) Grundsätze der Regulierung.

### *1. Transportwege.*

Flossholz, Dielen, Latten, Schindeln, Rebstecken oder auch anderes Holzwerk wurde meist auf dem Rhein, Birs oder Wiese, den gewöhnlichen Wasserstrassen, zum Kauf auf feilen Markt gebracht. Im Laufe der Zeit kamen zur Flössung von Klafterholz noch die Teiche hinzu, sowohl bei St. Alban als auch beim Riehemer Tor. Daneben fand auch die gewöhnliche Landstrasse grosse Verwendung, auf der vor allem Brennholz per Axe aus den umliegenden Ortschaften herbeigeführt wurde. Bei grösseren Holzakkorden fand die Wasserstrasse als der billigere Weg Bevorzugung.

### *2. Lagerpflicht, Landung und Lagergebühren.*

Alles Holz musste eine bestimmte Zeit käuflich feilgeboten werden, wobei bereits Ende des 14. Jahrhunderts ein Zeitraum von 8 Tagen festgesetzt wurde. Innerhalb dieser Frist war jeder Kauf auf Gewinn und Mehrschatz verboten. Diese Bestimmung erstreckte sich nicht nur auf Holzflösse, die für den eigentlichen Baslermarkt vorgesehen waren, sondern auch auf alles Transitholz. Hiegegen Fehlbare unterliegen schon früh einer Strafe. Heimischen und Fremden stand zu dieser Zeit der Markt offen, um sich mit Bauholz zu ihren Gebäuden oder anderm Gebrauch zu versehen. Vor allem sollten hiebei die heimischen Holzgewerbe Berücksichtigung finden, sei es nun für sich selbst oder ihre Kunden. Waren die fremden Holzflösser verhindert, den Zeitraum von 8 Tagen abzuwarten, so konnten sie ihre Ware den vom Rat dazu Bestimmten aber keinem andern zum Verkauf übertragen.

Wie streng der Rat auf Beobachtung seiner Gebote hielt, zeigt 1563 eine Petition der Stadt Neuenburg. Sie hatte für ihren Rheinbau und Schlagung von Pfeilern einem Holzflösser von Laufen 24 fiechttannene Hölzer abgekauft, die aber in Basel angehalten wurden, da alle durchgehende Ware eine bestimmte Zeit zum Verkauf feilgeboten werden musste, zumal auch diese Ware nicht in der Stadt als dem geordneten Holzmarkt gekauft worden war. Dieses Holz musste dementsprechend zum Verkauf ausgelegt werden. Weder beim Lohnamt noch bei den einheimischen Meistern fand sich ein Käufer. Deshalb bittet Bürgermeister und Rat von Neuenburg, ihnen solches Holz zum Nutz und Frommen der Stadt verabfolgen zu lassen.

Auch in späterer Zeit war die Lagerfrist der zum Verkauf bestimmten Ware genau geregelt und die notwendige Kontrolle vorgesehen. So wird 1730 allen Bürgern und Einwohnern der Stadt eingeschärft, die am Rhein erkauften Holzflösse, Dielenbäume, Latten, Rebstecken und dergleichen binnen 8 Tagen nach erfolgtem Kauf vom Rhein wegzuschaffen, bei Strafe von 5 Pfund. In gleicher Weise wird den fremden Flössern geboten, ihre den Rhein hinabgeführte Ware innerhalb Monatsfrist nach ihrer Ankunft bei der gleichen Strafe zu verkaufen und vom Rhein wegzuführen, wozu der Rheinzoller ein ordentliches Register führen sollte. In diesem Register war der Tag der Ankunft, der Besitzer, Zahl und Gattung etc. ordentlich aufzuzeichnen. Dazu hatten die Flösser dem Rheinzoller für die zum Anbinden der Flösse geliehenen Seile laut der Rheinordnung und wie von altersher üblich 2 Pfund Jahrgeld zu geben.

Trotzdem laufen in der Folgezeit stets neue Klagen über Verstellung des rechten Rheinufers mil Holz, Steinen und andern Dingen ein, wobei die Fremden sowohl als die Einheimischen ihre Ware über den bestimmten Zeitraum liegen lassen. Daher erfolgt schon 2 Jahre später eine erneute Aufforderung zur Fortschaffung der Ware, wobei den Ansässigen ein Zeitraum von 14 Tagen, den Fremden aber 3 Monate bestimmt werden, nach welcher Zeit Vergantung und Verkauf an den Meistbietenden eintreten soll. Auch sonst ergeht an alle Zünfte, besonders die Zimmerleute, Schreiner und Maurer die Warnung und Mahnung, die auf dem Wasser hergebrachte Ware als Bauholz, Dielen, Latten, Brennholz, Platten, Mauer- und Quadersteine etc. innerhalb der gesetzten Frist vom Rheinbord in Kleinbasel wegzuschaffen.

Für Lagerung der Flösse und dergleichen war eine entsprechende Gebühr zu zahlen. 1737 ward dieselbe auf ein Rappen für alles Holz festgesetzt. Bald liefen deswegen auf Grund von Beschwerden der Rhein- und Fricktaler vom Oberamt Rheinfelden Klagen über Neuerungen ein. Diese weigerten sich nämlich für ihre Flösse, die bis 24 Stück Bauholz zu zählen pflegten, diese Lagergebühr zu erlegen, obgleich der Rheinzoller ihre Flösse zu besorgen hatte.

Auf eine Anzeige des Rheinzollers Muntzinger über die Zimmerleute und Schreiner, die Holz am Rhein liegen lassen, antworten diese mit einer Gegenklage, worin sie dem Zoller, der seit 1700 den Dienst versah, Nachlässigkeit im Amt, Trunksucht und dergleichen vorwarfen, während er doch laut der Ordnung am „ehneren ufer“ die Holzflösse abwarten und ihnen mit Zuwerfen der Seile behilflich sein sollte. Hiebei führten sie als Beweis den neuesten

Vorfall an, bei dem von drei obrigkeitlichen Holzflössen, ohne dass der Rheinzoller auf seinem Posten gewesen, zwei Flösse samt den Flössern beinahe verunglückten.

1760 war ein grosser Überfluss an Bauholz zu verzeichnen. Dies bot geradezu Veranlassung zu Klagen, da der ganze Rhein damit verstellt war. Nach dem Gutachten der Holzordnungsherren konnte ihnen die Bauholzflössung nicht gut untersagt werden, da dieses Material vielfach nur Mittel war, um darauf Brennholz zu laden, dessen die Stadt immer bedurfte. Infolgedessen blieb das Bauholz liegen, sodass in diesem Jahre über 30 unverkaufte und etwa 12 oder 13 an Kollegien und Partikulare verkaufte Flösse am Rhein lagen. Zur Abhilfe ordnet der Rat am 12. Juli 1760 neuerdings die Entfernung des von Privaten erkauften Holzes bei 10 Pfund Strafe an. In gleicher Weise sollte der Rheinzoller bei Strafe von 10 Pfund darauf achtgeben, dass künftig der Platz am kleinen Rheintor mehr frei und offen bleibe, damit besser und bequemer gelandet werden könnte. Falls er vom Lohnamt über Ankunft obrigkeitlicher Flösse benachrichtigt worden, sollte er am obern Rheintor dafür Platz offen behalten. Desgleichen war er verbunden, den ankommenden Flössern anzuzeigen, ihre hergebrachte Ware nicht über drei Monate lang liegen zu lassen, allsonst sie solches Holz ab dem Rhein zu bringen und auf den Holzplatz ausserhalb der Stadt an einen ihnen daselbst anzuweisenden Ort zu legen verpflichtet waren.

Die Ordnung von 1777 schärft aufs neue die Bestimmungen hinsichtlich der weit hinaus in den Rhein sich erstreckenden Holzflösse, wodurch das Anländen der Schiffe gehindert und gefährdet wird, mit Hinweis auf die entsprechende Busse nachdrücklich ein.

Im Jahr 1801, wo der Rhein bedeutend Hochwasser führte, richtete bei dieser Gelegenheit das Wasser unter dem am Rhein gelagerten Bauholz, Dielen und dergleichen grossen Schaden an. Hiebei wurden vielfach die benachbarten Oberämter und Gemeinden um hilfreiche Hand angesprochen.

1803, wo sich 2 Flösse losgerissen, die an die Brückenpfeiler angeschwemmt wurden, kam die Brücke so sehr in Gefahr, dass durch Schiff- und Zimmerleute sowie andere lange an der Rettung gearbeitet werden musste. Damals wurden auch Klagen über den Rheinzoller wegen schlechter Verwahrung der Flösse laut. Im Zusammenhang damit erfolgt ein Verbot, am jenseitigen Rheinufer Gärtchen anzulegen und Aufforderung, die bestehenden wegen Hinderung der Flosslandung und dergleichen mehr wieder zu entfernen.

Am 12. Juli 1825 bestimmt das Rheinamt wegen des vielen durchgehenden Transitholzes, dass gleich bei Ankunft gefragt werden

solle, ob solches Transitholz oder für den feilen Markt bestimmtes sei. Im ersten Fall sollten die Flösser vermahnt werden, innerhalb weniger Stunden wieder abzufahren, oder die Flösse gegen das untere Rheintor zu führen, damit der Landungsplatz beim obern Rheintor für die Flösse, die zum hiesigen Verkauf bestimmt waren, nicht versperrt werde. Im gleichen Jahr reissen sich wiederum einige Flösse bei hohem Wasserstand los, wobei sie durch die Gewalt der Strömung gegen die Brücke geworfen wurden, ein Vorfall, der sich in der Folgezeit zu wiederholen pflegte, bei dem nicht allein die Rheinknechte durch ihre Nachlässigkeit, sondern auch die Flösser selbst infolge ihrer geringen Zahl und mangelhaften Seilwerks die Schuld trugen.

Bald fanden auch Beratungen zu einer verbesserten Rheinordnung statt, deren Frucht die im Kantonsblatt veröffentlichte Ordnung vom 25. Dezember 1835 [1]) bildet. Sämtliche Fahrzeuge, die den Rhein befahren, müssen am hiesigen Ufer zur Verzollung anlanden und zwar Flösse „bei der Barr“ und Fahrzeuge „unten an den Flössen und oben an der Rheinbrücke,“ wobei sogleich über Grösse und Inhalt dem Rheinzoller Anzeige zu erstatten.

„Die Flösser sind gehalten, wenigstens eine halbe Stund nacheinander anzulanden, damit dem Rheinzoller Zeit bleibe für gehörigen Raum zu sorgen.

„Die Flösser sollen das ganze Jahr hindurch immer vor Anbruch der Nacht anlanden oder abfahren.

„Nach geschehener Landung sollen die Flösser nach Verlauf von zwei Tagen dem Rheinzoller erklären, ob die Ware für den Transit oder für den hiesigen Markt bestimmt sey.

„Eine solche Erklärung zieht entweder die Verzollung nach dem Transitzolltarif oder jene des Pfundzolls nach dem Werthe der Waare beim Verkauf nach sich.

„Geschieht die Erklärung in Transit, so sollen die Flösse unterhalb des Marktplatzes, der Rheinbrücke zu, gelegt, die für den Verkauf bestimmten aber in der Nähe des obern Rheintors angelegt werden.

„Die Transitflösse haben sodann nach geschehener Erklärung nie länger denn zweimal 24 Stunden zu lagern, und können, wenn es die Umstände erfordern sollten, vom Rheinzoller schon nach Verfluss von 12 Stunden fortgewiesen werden.

„Die Abfahrt eines Flosses darf nie ohne Bewilligung des Rheinzollers und nur unter seiner Aufsicht stattfinden. Die Flösser

---

[1]) Kantonsblatt von Basel-Stadtteil 1835.

fallen in Schadenersatz und Strafe, wenn durch ihre Nachlässigkeit Flösse an den Jochen der Rheinbrücke oder anderswo Schaden anrichten.“ —

Den lagernden und zum Verkauf bestimmten Waren werden bestimmte Plätze angewiesen. Den Bürgern und Einwohnern wird aufs neue verboten, unter irgend einem Vorwand ihre Ware, die sie gekauft oder bestellt, länger als 14 Tage lagern zu lassen. Davon sind diejenigen ausgenommen, die, wie fremde Flösser, Holz auf dem Markt verkaufen, wobei die Bescheinigung der Vorgesetzten des Bezugsortes erforderlich, dass solches Holz an Ort und Stelle erkauft ist, wodurch dieselben in die Klasse der fremden Käufer treten. In gleicher Weise sind die fremden Käufer gehalten, ihre Einkäufe in Zeit von 14 Tagen wegzuschaffen.

Unterm 4. März 1846 erfährt die Rheinholzordnung [1]) eine Umgestaltung, indem infolge der Errichtung eines neuen Holzmarktplatzes auf dem untern Rheindamm angeordnet wird, dass sämtliche Flösser und Führer von Fahrzeugen, die den Rhein befahren, gehalten sind, „bei der Barr und unterhalb derselben, sowie an der Strecke des untern Rheindammes, wo der neue Holzmarktplatz eingerichtet ist,“ zu landen. Für Lagerung der verschiedenen Holzgattungen, die zum Verkauf bestimmt sind, werden genaue Bestimmungen getroffen.

Gemäss der Rheinordnung vom 31. August 1850 haben Transitflösse nach Verfluss von 2 Tagen weiterzugehen und können, falls es die Umstände erfordern, vom Rheinzoller schon vor Verfluss von zweimal 24 Stunden fortgewiesen werden. Jedoch ist die Abfahrt nur mit Bewilligung desselben gestattet. Bei Schadenanrichtung an den Brückenjochen etc. sind die Flösser haftbar. Bei grossem Wasserstand und in Zeiten der Gefahr haben sich die Flösser den Anordnungen des Rheinbeamten zu fügen und allenfalls notwendige Extraauslagen gegen Bescheinigung zu entrichten. Der obere Rheinholzmarkt wird ausschliesslich nur für Rheinflösse bestimmt. Von den für den Markt bestimmten Flössen hat der Rheinbeamte als Seilgebühr für diese selbst nebst den darauf befindlichen Rudergeschirren, sowie auch von den Brennholzflössen nebst ihren Rudergeschirren als Rahmgeld vom Käufer 1 Batzen und vom Verkäufer $^1/_2$ Batzen vom Klafter zu beziehen. Nach Verfluss von 6 Wochen ist dem Rheinbeamten noch überdies vom Stück Bauholz pro Woche 5 Rappen Seilgebühr zu entrichten. Benützen dagegen die Flosseigentümer ihre eigenen Seile, so bleiben sie von der Gebühr frei.

---

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadtteil, 1846.

Jedoch müssen diese Seile ganz und dauerhaft sein, um so jeden Unglücksfall zu vermeiden. Die Lagergebühr der verschiedenen Holzgattungen wird zuhanden des Staates bezogen.

Durch die Rheinquaibauten, die 1858 begonnen wurden, wodurch ein Anlanden der Flösse oberhalb der Rheinbrücke unmöglich gemacht war, sowie auch durch die Verlegung der Zollabfertigung nach Kaiseraugst wurde der Verdienst der Rheinknechte bedeutend geschmälert. Solange diese Kontrolle in Basel bestand, bezogen die Rheinknechte eine Anländegebühr von Fr. 1.50 per Floss, welche Gebühr den grössten Teil ihres Einkommens bildete. Eine weitere Verdienstabnahme für die Rheinknechte bedeutete der Umstand, dass nunmehr der grösste Teil der für hiesigen Markt bestimmten Bretter, Latten und anderer Schnittwaren von Laufenburg, Brennet bis Basel mittelst Eisenbahn transportiert wurden. Dies alles wirkte auf das Verhalten derselben ungünstig. Statt sich durch redliche Pflichterfüllung bei den Flossspeditoren und Holzhändlern beliebt zu machen, erzeigten sie sich trotzig, erlaubten sich gar Schimpfereien, so dass sich beim plötzlichen Anlaufen des Rheins mehrere Flösse loslösten. Auf Verlangen der Flossinhaber hinsichtlich einer Entschädigung werden dieselben nach dem Rechtssatz „casum sentit dominus“ auf Vorschlag des Baukollegiums abgewiesen.

1858 setzen auch Verhandlungen wegen Errichtung eines neuen Lagerplatzes am Rhein ein. Der Bericht der Kaufhauskommission vom 5. Juli 1858 bezeichnet den Platz unterhalb der Rheinbrücke, wo zur Zeit die Flösse lagern, als besonders ungünstig. Da dieselben von dem Ausfluss der neuen Längendohle, der sich dem Ufer entlang ablagert, sowie von dem Abwasser der dort waschenden Seidenfärber dermassen verunreinigt werden, dass sie nach Lagerung von kaum 8 Tagen viel von ihrem Ansehen und Wert verlieren, so entstanden häufig Reklamationen. Für den Markt von Brettern und Schnittwaren ist der Raum allda ebenfalls zu beschränkt und unbequem, so dass bedeutende Holzhändler es vorzogen, eigene Holzplätze zu mieten, wodurch der Markt zersplittert wurde. Dieser Übelstand bewirkte auch, dass grosse Quantitäten Bretter, die früher auf den Basler Markt gebracht wurden, mittelst der Eisenbahn ab Laufenburg, Murg, Brennet etc. direkt nach Leopoldshöhe geführt wurden, um dort auf den Markt zu kommen, wo sich nunmehr der Umsatz in Schnittwaren nach den benachbarten badischen Ortschaften und nach dem Elsass zum Nachteil der Stadt abspielt.

Infolge der Rheinquaibauten, wodurch das Anlanden der Transitflösse unmöglich wurde, sowie auch durch die Verlegung der Flosskontrolle nach Kaiseraugst, wobei in Basel nur noch diejenigen

Zollabfertigungen stattfanden, die anderswo unmöglich waren — ein Zustand, der bereits 2 Jahre dauerte — machten sich die üblen Folgen immer mehr bemerkbar. Da die Landungsstelle unterhalb der alten Rheinbrücke mit vielen Missständen verbunden war, der Platz oberhalb, wo die Rheinquaibauten vorgenommen wurden, durch die Art und Weise seiner Anlage ausgeschlossen war, so wird die Regierung aufgefordert, dem Schweizerischen Handels- und Zolldepartement einen neuen passenden Landungsplatz zur Verfügung zu stellen. In einer weiteren Aufforderung an das Baukollegium teilt die Zolldirektion des I. Schweizerischen Zollgebiets zu Basel dem Präsidenten desselben mit, dass das Schweizerische Handels- und Zolldepartement, falls Basel keinen geeigneten Holz- und Landungsplatz zu stellen bereit ist, denselben für Flösse in Basel nicht länger bestehen lassen werde, sondern an einen für das öffentliche Bedürfnis zweckmässigen Ort nach Birsfelden verlegen werde. Eine Vereinigung des Landungsplatzes mit dem neu herzustellenden Holzmarkt wird gestattet.

Unterm 27. Februar 1861 [1]) bestimmt der Rat des Kantons Basel-Stadt, dass „bis zur Erstellung des Holzmarktplatzes beim Klingenthal“ nur am untern Rheinweg vom Klingental abwärts die Landung erlaubt sei. Auch soll der Rheinbeamte die Stelle für das Landen von Fahrzeugen, sowie auch für das Lagern von Holz nach dem ihm erteilten Auftrag anweisen. Gleichzeitig wird bis zum Erlass einer vollständig revidierten Rheinordnung verfügt, dass künftig die Flösser nur nach Verfluss von wenigstens je einer Viertelstunde nacheinander unter der Brücke durchfahren und anlanden sollen, was ebenfalls nur zwischen den steinernen Jochen gestattet ist.

Gemäss der Rheinordnung vom 17. Juni 1865 gelten für das Befahren des Rheins, sowie das Anlanden der Flösse die gleichen Bestimmungen wie früher, wobei für Transit- und Marktholz am untern Rheinweg bestimmte Plätze angewiesen werden. Die Eigentümer der Ware haben sich bei Benützung des Markts sofort beim Rheinbeamten anzumelden und die für Lagerung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Von der Gebühr befreit sind solche Flösse, die bestellt oder sofort verkauft und binnen 8 Tagen weggeführt werden. Das gleiche gilt auch von Holzwaren. Der Rheinbeamte hat auch darüber zu wachen, dass die Flösse am Rheinufer stets mit ganzen und dauerhaften Seilen festgebunden und allfällig schadhafte durch neue ersetzt werden. Geschieht dies nicht mit eigenen, so ist dem Rheinbeamten für Seilgebühr per 24 Stunden pro Floss

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadt, 1861.

50 Cts. zu zahlen. Die Holzwaren dürfen auf den angewiesenen Lagerplätzen nicht höher als 7 Fuss vom Boden an aufgestapelt werden. Der Rheinbeamte, Rheinknechte und Polizeiangestellte sind angewiesen, lagernde Flösse und Holzwaren möglichst zu überwachen, jedoch übernimmt die Behörde keine Verantwortlichkeit für Fälle von Entwendung, oder Entschädigung. Auch sonst unterliegen die Flosseigentümer den Anordnungen des Rheinbeamten. Sollte aus hergeführtem Holz ein Floss erbaut werden, so darf dies auf dem Lagerraum der Marktflösse gegen Entrichtung der Lagergebühr unter Anzeige und Aufsicht des Rheinbeamten geschehen. Verkäufe sind demselben anzuzeigen und verkaufte Ware innerhalb 8 Tagen wegzuführen.

„Wenn ein und dieselbe Ware während 3 Monaten den Lagerraum in Anspruch genommen hat, so ist dafür entweder die betreffende Gebühr für weitere 3 Monate nochmals zu bezahlen, oder es soll dieselbe vom Beamten weggewiesen werden.“ [1])

Die Lagergebühren hat der Rheinbeamte vierteljährlich bei der Kasse des Baukollegiums zu verrechnen. Für Beschädigungen am Quai, Brücke, Fähren oder Gebäuden ist von den Betreffenden voller Ersatz zu leisten.

In den Jahren 1873 und 1874 werden einige Abänderungen getroffen. So wird die Taxe für das Führen eines Flosses unter der Rheinbrücke hindurch von Fr. 1.— auf Fr. 1.50 erhöht. Sodann werden nur noch Flösse zum Landen angenommen, die sich mittelst eines vom Baukollegium gestempelten Scheins als landungsberechtigt ausweisen können. Diese Bestimmung ward veranlasst durch die grosse Zahl von Flössen, die am Rheinquai anlegten, was für die Schiffbrücke Grosshüningens gefahrvoll war. Zugleich erfolgte sie auch im Einverständnis mit den Vorstehern der Zunft zu den Rheingenossen in Badisch Wallbach, wonach gestempelte Landungsscheine oder Marken einzuführen waren.

### *3. Kontrollangabe des zum Verkauf bestimmten Holzes.*

Alle Holzhändler, ob heimisch oder fremd, waren verpflichtet, ihr zugeführtes Holz, gleich welcher Gattung, alsbald nach der Ankunft den in der Ordnung bestimmten Personen, was und wieviel es sei, anzugeben. Je nach dem benutzten Wasserweg kamen hier der Rheinzoller, später der Rheinbeamte, der Torwächter unter Riehemer- oder St. Alban-Tor in Betracht. Art und Zahl war dabei

---

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadt, 1865: Rheinordnung § 17.

genau zu bezeichnen. Bevor dies geschehen und das Holz durch die Verordneten gehörig abgeschätzt war, sollte nichts verkauft werden. Wurde dies Gebot übertreten, so verfügte die Ordnung von 1502 für den fehlbar Befundenen den Verfall des Holzes, das er nicht angegeben hatte, an den Rat samt 5 Pfund Pfennig als Busse. Kam ein Bürger, der auf Mehrschatz gekauft, dieser Verpflichtung nicht nach, so hatte er die Strafe eines Meineidigen zu gewärtigen.

### *4. Beschaffenheit des Holzes.*

Für Länge und Breite der Ware, die von den verordneten Holzbeschauern genau auf Währschaft geprüft werden musste, galten die in den alten Rödeln enthaltenen Bestimmungen. Die Holzordnung von 1495 [1]) setzt darin folgendes fest:

„Item ein yeder schuchiger oder spenniger holtzfloß, so werschafft ist, soll haben an der lenngy zwischen den wyden 40 schůch unnd an der breite zwischen den wyden 8 schůch.

„Item ein gemündiger floß, so werschafft ist, soll haben an der lenngy zwischen den wyden 30 schůch unnd an der breite zwischen den wyden 8 schůch.

„Item der thylen floß soll haben unnden unnd oben glich gůt werschafft tylen von einem bŏm unnd zwischen den wyden an der lenngy 30 schůch unnd an der breite 8 schůch.

„Item die rebstecken sellen haben an der lenngy 7 schůch unnd die rechten dicke unnd sellen durch die darzů geordnet, namlich die das kloffter holtz uß messen, erschossen werden, unnd wellich nit werschafft funden wurden, von stund an zerbrochen unnd der selben erschiessern sin zůsampt dem lon inen von 1000 rebstecken namlich 3 ß ze erschiessen gehorennde.

„Item wellicher ouch schůchig, gemündig oder thilen floß, als obstatt, harbrächte ze verkouffen unnd die durch den beschower darzů geordnet in werschafft, wie obsteet, nitt funden oder sust ettwas falsches darinn vermercktt wurde etc., sollich floß sollennt ganntz unnd gar einer statt zů bůß unnd peen verfallen sin unnd genommen werden.“ —

Als Normallänge für Klafterholz waren 4 Werkschuh vorgesehen. Am 31. August 1644 geben die Holzmarktherren ein Bedenken dahin ab, dass die Bauern ihr zum Verkauf bestimmtes Holz nicht weniger als vier Schuh lang machen, was aber bereits gemacht und kürzer, bis Weihnachten verkaufen sollten, von welchem

---

[1]) Holzakten A 1. Allgemeines und Einzelnes.

Termin an keines mehr, das nicht in erforderlicher Länge sei, auf den Markt gebracht werden sollte. Dies sollte auch den umliegenden Landvögten angezeigt werden.

Bereits im folgenden Jahr gibt das Marktamt ein neues Memorial ein wegen Abhilfe des zu kurz nach der Stadt verbrachten Holzes, das vor allem aus dem bischöflichen und markgräflichen Gebiet stammte. Sie schlagen vor, dass Holz, das anstatt 4 nur $3^1/_2$schuhig, den Bauern auf den feilen Markt zu bringen zu gestatten, was aber nicht in solcher Länge, nach dem Schuh oder Mass abzuschätzen sei. Bei Weigerung sollten die Holzmesser solches weder messen noch sonst zu verkaufen geben. Die Holzmesser sollten auch bei Verlust ihres Amtes zu treuer Pflichterfüllung ermahnt werden.

Die Wellen sollten gemäss den Bestimmungen von 1601, gleich welcher Gattung, ein Scheit und 2 Bengel, samt dem zugehörigen Reis enthalten. Die Anfertigung von „einwidigen wellen“,[1]) die vor allem auch den im 16. Jahrhundert sich geltend machenden Holzmangel förderte, wurde bereits 1562 vom Michaelstag an verboten. Gleichzeitig ward für Zahlholz die in der Ordnung vorgesehene Länge vorgeschrieben. War jedoch dadurch eine Einbusse des Rheinmarktes zu besorgen, so sollten solche mit Einwilligung der verordneten Holzherren gleich wie Wellen, die aus Afterschlägen und Unterholz gemacht, allher verführt und verkauft werden. Wer sonst, ohne dass eine Beeinträchtigung des Markts zu besorgen, oder falls sie zu besorgen war, ohne entsprechende Anzeige, einwiedige Wellen, die nicht aus Afterschlägen und Unterholz verfertigt, hauen und nach der Stadt verführen wollte, verfiel einer Busse von 30 Schilling. Um gleich den über Abschaffung der einwiedigen Wellen entstehenden Klagen der Bürgerschaft zu begegnen, sollten an ihrer Stelle „die full und schutter wellen“, wie sie vor Jahren in Gebrauch gewesen, wiederum gemacht werden, wovon das Hundert um 7 Schilling und nicht höher zu verkaufen war. Die Stangen, deren drei darin befindlich, mussten 8 Werkschuh lang gehauen werden, wobei weder „wyden noch beylden wellen“ für gute Vollwellen gerechnet wurden. Auch die Preise wurden in diesem Jahr vom Rat aufs neue geregelt. Betreffend die einwiedigen Wellen, die von Afterschlägen, Unterholz oder auf Erlaubnis der verordneten Holzherren, falls ein Einbruch am Rhein zu besorgen war, gehauen wurden, mussten diese in der Dicke wie die Vollwellen verfertigt sein. In der Mitte mussten sie $^5/_4$ einer Elle weit und auch jede zum wenigsten drei

[1]) Holzakten A 1.

gute armdicke und 4 Schuh lange, oder aber statt dessen 4 ziemliche Bengel enthalten. Wer kürzeres Holz, dann es in der Ordnung vorgesehen war, zu feilem Markt verbrachte, hatte ein Pfund Pfennig als Strafe zu zahlen.

Unwährschafte Rebstecken wurden zerbrochen.

Gemäss der Rheinordnung von 1835 soll die Breite der Flösse nie 22 Schuh übersteigen. Ankommende Flösse haben, falls sie gross und beladen, mit drei, sonst mit zwei Steuerleuten versehen zu sein. Bei der Abfahrt hat jeder beladene Floss mit drei und jeder leere Floss mit zwei Steuerleuten bemannt zu sein. In gleicher Weise wird vorgeschrieben, stets gute Seile mitzuführen. Auf allen Bauholzflössen ohne Unterschied kann eine Oberlast von 20 bis 24 Bäumen Dielen und statt dessen in angemessenem Verhältnis Latten und Riegelholz oder 30 Klafter Brennholz geführt werden. Auf Dielenflössen ohne Bauholz wird bis auf 50 Bäume zu führen gestattet.

Auf Vorstellungen des Schweizerischen Handels- und Zolldepartements wurden im Dezember 1850 die Einschränkungen hinsichtlich der Oberlasten bei Flössen aufgehoben.

Die Abänderungen zur Rheinordnung von 1865, die 1873 und 1874 erfolgten, bestimmen für Breite der Flösse 22 Fuss, für Länge 90 Fuss und für Tiefgang $1^1/_2$ Fuss, alles Schweizermass. Bei geladenen Flössen soll auch die Oberlast keine grössere Dimension einnehmen.

### *5. Verkauf des Holzes.*

Der Verkauf des Holzes war genau geregelt. In früherer Zeit erfolgte derselbe oft auf den blossen Augenschein hin. Infolge der zahlreichen Betrügereien, besonders der Holzbauern, die das kauflustige Publikum vielfach zu täuschen wussten, waren manche unangenehme Erfahrungen zu verzeichnen. Deshalb erkannte der Rat 1557, dass künftig das Klafterholz beim Klafter, die Wellen aber bei der Zahl zu verkaufen seien. Im Unterlassungsfalle haben Käufer und Verkäufer 1 Pfund Pfennig als Busse zu entrichten. Diese Bestimmung ward im 17. Jahrhundert öfters wiederholt (so 1618, 1632, 1644 und 1663).

Als Marktplätze dienten dem Verkauf für Flossholz vor allem der Rheinmarkt in Kleinbasel. Scheiter- und Wellenholz, das per Karren oder Wagen hergebracht wurde, sollte, wie ein Mandat von 1618 es vorsieht, allein auf dem Barfüsserplatz verkauft werden. Daneben fand auch der Korn- und Fischmarkt Verwendung, besonders als der Barfüsserplatz den allgemeinen Bedürfnissen nicht mehr genügen konnte. Für die Zeit der Holzflosstraktate kommen

hier auch der Holzplatz vor dem Riehemer Tor sowie auch beim Teich zu St. Alban in Verwendung.

Auch das Quantum, das man zu kaufen beabsichtigte, ward genau festgelegt. Das Mandat von 1618 verbietet mehr als ein Geschirr ungefähr wöchentlich zu verkaufen. 1757, wo die grossen Holztraktaten der Stadt ein Ende erreichten, wird der Verkauf des Holzes beim Klafter, der Wellen bei der Zahl aufs neue bei Strafe eingeschärft. Um dem allzu strengen Aufkauf des Holzes zu begegnen, ward bestimmt, dass niemand wöchentlich mehr als 2 Klafter sowohl von dem zu Wasser als auch zu Land allher verbrachten Holz zu kaufen gestattet sei, bei Strafe einer Mark Silbers für das erste Mal und 2 Mark für das zweite Mal. Dabei ward die Einschränkung gemacht, dass, falls auf 2 erkauften Wagen sich mehr als 2 Klafter befänden, derjenige, der den Überschuss zu den 2 Klaftern erkauft, in gedachte Strafe nicht verfallen sollte.

Niemand sollte auch ausserhalb der Stadt Burgbau „handtholtz" kaufen, es seien Wellen oder Scheiter, ausgenommen, er wollte es zum Verkauf auf den städtischen Markt führen. Wer sich dagegen verfehlt, zahlt nach den Verfügungen von 1562 zehn Pfund als Busse. Vielfach kam es auch vor, dass Leute den Holzflössern zwecks Kauf des Holzes bis nach Augst, Rheinfelden und andere Orte entgegen gingen. Dies wurde 1757 gleichwie das Verbot, einem andern in den Markt zu fallen, aufs neue bei hoher Strafe verboten. Jeder sollte die Holzbauern ihr unbestelltes Holz ohne Einspruch auf die Holzmarktplätze, wozu in dieser Zeit in der grossen Stadt der Barfüsserplatz, Kornmarkt, Fischmarkt und in der kleinen Stadt der Platz beim St. Klara Brunnen, sowie für das Rheinholz der dortige Flossplatz bestimmt waren, verbringen und allda den Vormittag hindurch feilbieten lassen. Erst am Nachmittag war es erlaubt, das übrig gebliebene Holz in der Stadt herum zu führen und zu verkaufen.

Hinsichtlich Kaufs und Verkaufs von Brennholz und dergleichen wird dem Rheinzoller, Holzsetzern und Holzhauern aufs neue jeder Übergriff bei strenger Strafe verboten. Letzteren wurden zu diesem Zweck bestimmte Plätze für ihren Aufenthalt angewiesen. Auf jede Weise tritt das Marktamt für Begünstigung der Fabrikbesitzer ein, durch die ein grosser Nutzen der Stadt zufloss.

In den folgenden Jahren lief auch eine Beschwerde des Landvogts von Walbrunn zu Röteln ein wegen einer Strafe von 2 fl., in die einige Holzbauern, die ihr unverkauftes Holz in Basel eingestellt, von den Holzmarktherren verfällt worden waren. Der Vogt macht darauf aufmerksam, dass zur Vermeidung von solchen

Zudringlichkeiten vom Oberamt aus diese Holzzufuhr seinen Untertanen verboten, und die dessen benötigende Nachbarschaft in die Notwendigkeit versetzt werden könnte, solches alldort in Empfang zu nehmen.

Laut Erlass vom 11. Okt. 1769 wird einem jeden bei 50 Pfund Strafe verboten, ausserhalb der Stadt zu kaufen. Bereits im folgenden Jahr schlägt das Marktamt vor, dieses Gebot dahin zu erweitern, dass Bürgern, die vor der Stadt wohnen, sowie den allda Fabriken habenden solches vorüberfahrende Holz zu kaufen, jedoch nur für den Hausgebrauch, gestattet werden sollte.

Das Ausmessen des erkauften Holzes beim Klafter wird durch die Ordnung von 1777 [1]) aufs neue eingeschärft. Doch wird den Flössern vergönnt, andere Holzgattungen ausser dem Buchenen und Hagenbuchenen haufenweis zu verkaufen.

„Wann aber ein anderer Bürger neben demjenigen, so den ganzen Hauffen erkaufet hat, etwas davon einkaufen wollte, soll ihm auch ein Theil desselben verwilliget werden, mit dem Vorbehalte jedoch, dass dem Käufer eines ganzen Hauffens, er werde gemessen oder nicht, wenigstens die Helfte davon zum voraus verbleiben solle."

Die folgenden Jahre bringen wieder Unordnungen auf dem Holzmarkt, hervorgerufen durch Holzteuerung und starken Aufkauf einzelner Partikularen. Wiederum sind es die Holzhacker, die Aufträge zu Holzkäufen übernehmen, den Bauern vor die Stadt entgegengehen, ihnen den hohen Marktpreis anzeigen, den Bürgern in den Markt fallen und das Holz, da ihnen am Preis nichts gelegen, über seinen eigentlichen Wert kaufen. Die grosse Anzahl von Wagen, die bemittelte Personen in einer Woche und oft an einem Markttage kauften, welche Einkäufe meist durch Holzhacker und Dienstleute geschahen, die nicht viel nach dem Preis fragten, waren ebenfalls dazu angetan, Markt und Preis zu steigern. Dazu kamen noch die immer wiederkehrenden Betrügereien der Bauern.

In dieselbe Zeit, wo der Rat auf jeden Brennholzfloss auf dem Rhein, der kein Akkordholz war, zwei neue Taler als Prämie festsetzte, fällt auch das Vorgehen der Holzherren gegen den Oberstmeister Achilles Miville, der trotz der allgemeinen Holzteuerung einen zu feilem Markt an den Rhein gekommenen Floss Tannen-Brennholz samt dem dasselbe tragenden Bauholz, auch Dielen, Latten etc. zusammengekauft hatte. Er unterliess es, den Preis des Brennholzes besonders zu bestimmen, was laut der Rheinholzordnung von 1777 hätte geschehen sollen, wonach andere Bürger

---

[1]) Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel I. IV. § 8.

berechtigt waren, die Hälfte des Brennholzes zum Selbstkostenpreis für sich zu begehren. Besagter Miville wollte nun von diesem Holz auf Ansuchen ein Klafter für zwei neue Louis d'or abgeben, wobei der Preis des schönsten Tannenholzes pro Klafter höchstens 18 bis 20 Pfund erreicht, weshalb dann Beschwerde und Anzeige erfolgte. Der Angeklagte ward zu einer Geldbusse von 10 Pfund verurteilt, bei deren Übersendung an die Marktherren er ein verschlossenes Billet beilegte, worin er seinem Grimm und Ärger in wenig höflicher Weise Luft machte und ihnen vor allem eine Begünstigung des Indiennefabrikanten „Richner" vorwarf, worauf dann eine weitere Untersuchung stattfand.

Am 31. August 1805 erfolgt eine Erneuerung der Holzmarktordnung, die wenig Neues aufzuweisen hat. Jedermann wird es gestattet, vor seinem Haus vorbeifahrendes Holz zu kaufen. Den Holz einführenden Landleuten sollte jedoch unter den Toren angezeigt werden, dass sie verpflichtet seien, ihr unbestelltes Holz auf die Marktplätze zu führen und allda bis Mittag feilzubieten. Für die Holzsetzer bleiben die alten Bestimmungen bestehen. Für Messen und Ausschiessen wird ihnen künftighin vom Klafter 2 Batzen, vom halben Klafter und weniger 1 Batzen und nicht mehr zu fordern bewilligt.

In gleicher Weise wird auch den Holzhackern wiederum verboten, sowohl in- als ausserhalb der Stadt kommissionsweise Holz zu kaufen, es sei denn, sie hätten einen Schein von denjenigen Personen, die ihnen hierzu den Auftrag gegeben, welcher Schein auch vom Holzmarktamt gutzuheissen und zu unterschreiben war. Jedoch sollten solche, die kommissionsweise kauften, in Sommermonaten nicht vor acht und in Wintermonaten nicht vor neun Uhr kaufen, bei Strafe von 2 Fr. In gleicher Weise wurde auch den Aufsehern, Holzsetzern und Holzhackern gänzlich verboten, ein oder gar mehrere Scheiter von den Holzwagen oder von dem gemessenen Holz zu nehmen. Dem Holzmarktamt wird aufs neue die Holzgerichtsbarkeit mit einer Strafkompetenz bis zu 6 Franken übertragen, wobei schwere Fälle dem Rat anzuzeigen sind. Die Polizeibeamten werden ihrerseits aufgefordert, über die Holzsetzer, Holzhacker und Holzverkäufer, auch dass letztere mit ihren Wagen nicht unnötigerweise die Strassen verstellen, achtzugeben und die Fehlbaren den Holzmarktherren zu verzeigen. Dem jeweiligen Angeber sollte der dritte Teil der verfallenen Strafe zustehen.

Im August 1806 beschweren sich die Holzhacker, die mit Weib und Kind in Basel wohnen und während der Revolutionszeit bis dato alle Beschwerden und Lasten mitgetragen, gegen einen aus

Appenzell gebürtigen Brisy, der ihnen die langjährigen Kunden abspannt und hergelaufene Kerle, wie die schöne Bezeichnung lautet, für wöchentlich drei Pfund beschäftigt. Dieser Brisy, der mit seinen „Kerlen“ alle möglichen ins Taglöhnerfach einschlagenden Arbeiten übernahm, schloss mit den Bürgern einen Akkord hinsichtlich derselben und zahlte dabei seinen Knechten bloss obigen geringen Lohn. Infolgedessen kamen die meist mit Frau und Kind versehenen übrigen Holzhacker und Taglöhner um ihr Brot, die zudem noch gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr die Niederlassungs- und Gewerbebewilligung erhalten hatten.

Nach der Rheinordnung von 1850 sind die Verkäufer auch fernerhin verpflichtet, wie in früherer Zeit über stattgefundene Verkäufe dem Rheinbeamten sofort Anzeige zu machen.

1851 erlässt der Rat für den Holzmarkt folgende Bestimmungen [1]):

„Der Holzmarkt hat auf dem Fischmarkt und Baarfüsserplatze stattzufinden, und insofern diese Plätze nicht ausreichen, an sonstigen durch das Marktamt zu bezeichnenden Stellen.

„Den Holz bringenden Fuhrleuten ist dieses jeweilen unter den Thoren anzuzeigen, mit dem Bemerken, dass sie ihr unbestelltes Holz auf die bezeichneten Plätze zu führen und daselbst feil zu halten haben. Während der Monate Merz bis Ende Oktober sollen sie nicht vor Mittag, während der Monate November bis Ende Februar aber nicht vor eilf Uhr Vormittags mit ihren Wägen zum Verkauf in der Stadt herumfahren. Fehlbare verfallen in eine Strafe von 2—20 neuen Franken. Den Holzsetzern ist bei Verlust ihres Dienstes untersagt, auftragsweise für Andere Holz oder Wellen zu kaufen; den Holzhackern aber dieses nur gestattet, insofern sie sich durch einen Schein der Auftrag gebenden Person ausweisen können.

„Das zu Markte gebrachte Brennholz ist — die Stöcke ausgenommen — beim Klafter, die Holzwellen aber bei der Zahl zu verkaufen, insofern die Parteien nicht Anderes ausdrücklich verabredt haben. Die Holzsetzer sollen sich bei Zeiten auf den Holzplätzen einfinden, daselbst für gute Ordnung Sorge tragen und darauf achten, dass durch die Holzwägen die Strassen und Plätze nicht unnöthiger Weise verstellt werden. Wenn sie zum Messen aufgefordert werden, sollen sie gewissenhaft nach dem geordneten Maaß ausmessen und das krumme und unwährschafte Holz, worunter auch dasjenige begriffen ist, welches nicht die bedungene Länge hat, oder nicht von der gleichen Sorte ist, ausschiessen. Zu jedem Klafter

---

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadt 1851 II. Abt. Nr. 23.

sind ohne Rücksicht auf die Länge des Holzes 6 Stellscheiter zu legen. Uebervortheilungen beim Messen sind nach § 221 der Polizeistrafordnung mit 3—30 neuen Franken zu bestrafen; die fehlbaren Holzsetzer im Wiederholungsfalle des Dientes zu entlassen."

Der Verkauf von Schindeln war nur im Schindelhof zu St. Alban gestattet, allwo laut Verfügung des Rats von 1497 auch die Anfertigung zu erfolgen hatte, die bis dahin vielfach in den Häusern und in der Vorstadt gemacht und verkauft worden waren. Jedoch scheint diese erste Erkanntnis wenig gefruchtet zu haben, denn bereits 1499 erfolgt eine Erneuerung des Verbots, wobei als besserer Nachdruck eine Busse von 5 Pfund angeordnet wurde. Auch sonst ward ihre Ordnung vielfach erneuert. Es wurde ihnen untersagt, vor ihren Häusern irgendwie Holz liegen zu lassen, woran man erkennen könnte, dass ein Schindelmacher daselbst wohnhaft. Vielmehr sollten sie solches Holz in den Schindelhof schaffen. Den Drehern wird auch zugunsten der Schindelmacher untersagt, fernerhin Schindelteller und Schindeln zu verkaufen. Im folgenden Jahr kommt der Rat wieder auf dieses Handwerk zu sprechen und verfügt bei Zuwiderhandlung Aberkennung des Handwerks als entsprechende Strafe.

### *6. Obrigkeitlich bestellte Unterkäufer.*

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo besonders Mangel an Brennholz zu verzeichnen war, was den Unbemittelten grosse Schwierigkeiten bereitete, zu einer Zeit, wo ohne grosses Geschenk schwer Holz zu bekommen, das zudem noch häufig schlecht und nicht ordnungsgemäss ausgeschossen war, entschloss sich der Rat, den Holzkauf selbst in seine Hand zu nehmen. Er bestellte daher „zween dapffere redliche man", die alles Holz, das von Fremden und Heimischen in Schiffen hereingeführt wurde [1]), in Empfang zu nehmen und je nach seinem Wert zu zahlen befugt sein sollten, um es alsdann unter die Bürger und Einwohner gemäss der Ordnung zu verkaufen. Eine Ausnahme machten Bürger und Einwohner, die eigenes Holzgewerbe besassen, die selbst hauen und zu eigenem Gebrauch in die Stadt flössen wollten. Die beiden selbst waren zwei Aufsehern als ihren Oberherren unterstellt. Durch einen Eidschwur mussten sie sich verpflichten, alle Werktag wenigstens ein- oder zweimal morgens und abends sich auf die Staden und Holzplätze zu verfügen und den geschworenen Holzsetzern zu befehlen, wann ein Schiff mit Holz an das Gestade gekommen, das Holz

[1]) Holzakten A 1. Holzordnung von 1562.

auszuschiessen und je nach Gattung zu sondern. In gleicher Weise hatten sie über die Karrer hinsichtlich der Beobachtung ihrer Ordnung zu wachen, damit diese einem jeden führten und brachten, was ihm zugehörte, bei Strafe von 5 Schilling, was bei ihren Eiden keinem nachzulassen war. War einer der verordneten Holzkäufer nicht in der Stadt anwesend, krank oder sonst irgendwie verhindert, so dass er seinem Geschäft nicht obliegen und bei Austeilung des Holzes nicht zugegen sein konnte, so sollte der andere um so energischer seine Stelle ausfüllen, damit der Stadt und ihrer Bürgerschaft kein Schaden daraus erwuchs. Bei Geschäftsreisen und dergleichen, wo ein längeres Ausbleiben erforderlich war, musste dem Rat oder den oberen Holzherren Anzeige gemacht werden. Ohne ihr Vorwissen und Erlaubnis war derartiges nicht gestattet. Zwecks des Kaufs wurde den städtischen Holzkäufern die Summe von 50 Pfund zur Verfügung gestellt. Ein jeder hatte bei Amtsantritt für 200 Pfund Pfennig gute Bürgschaft und Versicherung zu leisten, um für jeden Schaden, der aus Nachlässigkeit oder sonstiger Untreue entsprang, haftbar zu sein.

Bei ihren Eiden waren sie verbunden, alles Holz, das sie von den Holzhändlern an den Staden erkauft und bar bezahlt hatten, wobei allein der Sonderlohn der Holzsetzer abgezogen wurde, wiederum unter die Bürgerschaft und Einwohner, die es begehrten, jedoch nicht auf Borg und Kredit, käuflich abzutreten und darüber genau Buch zu führen und jeweils den Oberherren gehörige Rechenschaft abzulegen. Alle Vierteljahr musste „den dreyen uff dem pfennigturm“ ehrbare und aufrichtige Rechnung abgegeben werden. Exstanzen durften nicht gebracht werden, andernfalls solche aus eigener Kasse zu ersetzen waren.

Damit die Bürgerschaft genau darüber orientiert sei, wo und zu welcher Zeit solches Holz ausgeteilt werde, sollten die beiden Verordneten wöchentlich am Dienstag und Samstag auf der Fischerstube von Ostern an bis Michaelis morgens um sieben und dann von Michaelis bis wieder Ostern um acht und nachmittags um ein Uhr daselbst erscheinen, der Leute warten und Holz ausgeben, so lange Kauflustige sich einfanden, oder auch die Ware ausreichte. Alle Holzkäufe auf dem Markt wurden durch sie vollzogen. Dass jedoch dasselbe an den Gestaden gelegt, auch zu 2 oder 3 Fudern verkauft oder jemand heimgeschickt werde, dazu sollten sie nicht verbunden sein. Was sie aber in ganzen oder halben Stücken verkauften, sollte denen, die es begehrten, stracks ausgeschossen, heimgeführt, vor ihre Häuser gesetzt und durch die geschworenen Holzsetzer entsprechend gesondert werden, worauf sie dann den beiden

Verordneten gebührend Anzeige zu machen hatten, was und wie viel Holz sie gelegt, auf dass dieselben ihre entsprechenden Einträge machen, sowie den Holzmann bezahlen konnten. Desgleichen sollten die Verordneten von jedem Fuder Holz, das sie auf diese Weise verkauften, 6 Pfennig nehmen und in ihre Büchse stossen, die ihnen deshalb zugestellt war. Davon war der Lohn für Leger und Ausschiesser samt andern Unkosten, die auf das Holz gingen, zu bestreiten.

Für die Wellen, die durch die Verordneten ausgeteilt wurden, ward eine besondere Büchse bereit gestellt, wobei sie von jedem Hundert, das sie verkauften, einen Heller von dem Käufer zu fordern berechtigt waren, den sie gleichfalls bei ihren Eiden in dieselbe stossen sollten. Alle Vierteljahr musste der Inhalt dieser Büchse auf den Pfennigturm geliefert werden, wo ihnen dann jedesmal 5 Pfund Pfennig zu Lohn gegeben werden sollte.

Streng ward ihnen untersagt, von irgend jemand Miete oder Geschenke anzunehmen. Dieses Verbot erstreckte sich auch auf Weib, Kinder und Gesinde. Dabei durfte keinem, ob hoch oder nieder, auf einmal mehr als ein Stück verabfolgt werden, desgleichen von keinem, dem sie Holz zu schicken hatten, mehr Geld, dann dafür bestellt war, annehmen. Ein jeder Bürger sollte dabei Macht haben, das Holz, das ihm durch die beiden Verordneten zugeteilt wurde, selbst heimzuführen.

1566 wurde diese Ordnung noch weiter ausgedehnt, indem der Rat verfügte, dass die städtischen Holzkäufer alles Holz, das unverkauft geblieben war, nach Erledigung des Markts von den Fremden, die es allher zu feilem Markt gebracht hatten, kaufsweise zu ihren Handen nehmen sollten. Davon sollte dann in erster Linie den städtischen Lohnherren, die für die Gebäude der Stadt zu sorgen hatten, oder dem städtischen Werk- und Zimmermeister, sodann den Bürgern und Hintersassen, alsdann den Fremden, falls sie durch obrigkeitlichen Schein darlegen konnten, solches zu eigenem Gebrauch zu benötigen — eine Bestimmung, die bereits in frühere Verordnungen aufgenommen —, in letzter Linie, wenn ein beträchtlicher Holzvorrat vorhanden, und dann nur in bescheidenem Masse den eingebürgerten Holzfürkäufern abgegeben werden. Für Breisach und seine Holzfürkäufer bleiben die alten Bestimmungen bestehen, wobei sie sich ebenfalls an die verordneten Zwei zu wenden haben. Konnte ein Breisacher, sei es der dortige städtische Baumeister oder sonst ein Bürger, auf dem Markt seine Bedürfnisse nicht befriedigen, so war es ihm zu diesem Zwecke mit Wissen und Willen der geordneten Holzherren gestattet, sich nach dem Delsbergertal

zu wenden, ein Vorgehen, das sonst jedem Fremden streng verboten war. Beim Verkauf selbst fand sowohl für Fremde, wie für Basler Bürger, die Holzhandel trieben, ein Aufschlag statt, indem auf jedes Pfund vermög der Ordnung ein kleiner Betrag, der sogenannte „übernutz“ erhoben wurde.

Gleichzeitig wird die Erhebung des Pfund- und Transitzolls, die bisher in den Händen des Rheinzollers gelegen, den beiden verordneten Holzkäufern übertragen, damit, wie es heisst, der Zoll um so fleissiger eingebracht werde. Da bisher die Holzflösser dem Zoller auf der Rheinbrücke von jedem Stück, das sie ihm zum Verkauf übergeben hatten, einen „vierer“ entrichteten, was aber jetzt diesen entzogen wurde, sollte künftig diese Gebühr den verordneten Holzkäufern zustehen, die jeweils diese 4 Pfennig in die Büchse des Pfundzolles zu legen hatten.

Die Ordnung von 1581 lässt das Amt der verordneten Holzkäufer bestehen. Ihre Befugnisse sind die alten, wobei besonders auf Verhütung von Fürkauf und Mehrschatz zu achten ist, um hierin Fehlbare den Oberherren zur Strafe anzuzeigen. Der städtische Zimmermeister sollte alles Holz, je nach Gattung, das er zu der Stadt Gebäuden vonnöten, an jedem Markttag selbst einkaufen und nur im Notfall solches von den beiden verordneten Holzkäufern beziehen.

Für den Verkauf durch die verordneten Holzkäufer wird folgendes festgesetzt: Wer von den Bürgern und Hintersassen zu eigenem Bau und Notdurft Bauholz, Dielen, Latten, Rebstecken etc. von ihnen erkaufen will, dem sollen sie beim Verkauf auf jedes Pfund Hauptgut, das sie für das Holz bezahlt, nicht mehr denn einen Schilling zu Gewinn abnehmen. Ist der Käufer ein Fremder aus dem Sundgau, Breisgau, Elsass etc., der mit einem Schein versehen ist, so soll ihm solches mit einem Aufschlag von zwei Schilling auf jedes Pfund Hauptgut verabfolgt werden. Eine Ausnahme fand statt, wenn das Holz lange am Wasser gehangen, ausgeschleift, oder sonst mit Kosten aufbewahrt worden war, wo dann je nach Gestalt der Sachen von Heimischen sowohl als Fremden etwas mehr als Gewinn gefordert werden durfte. Einheimische Fürkäufer hatten noch einmal so viel als Gewinn auf ein jedes Pfund Hauptgut zu bezahlen, wie ihre Mitbürger, die solches selbst verbauen wollten. War aber der Fürkäufer „ein stierman von Brysach“, so sollte ihm — sonst keinem andern — solches, jedoch ausserhalb der Monate Februar und März und innerhalb derselben mit obiger Einschränkung verabfolgt werden, wobei auf jedes Pfund Hauptgut noch einmal so viel Gewinn, wie bei einem heimischen Fürkäufer

zu geschehen pflegte, genommen werden durfte, und je nach den Verhältnissen ein kleiner Aufschlag zu machen war.

Aufs neue wird ihnen die gewissenhafte Erhebung des Zolls eingeschärft. Jederzeit sollten sie das Holzgewerbe zu Nutz und Frommen der Stadt ausüben, ihren Oberherren, den Holzbeschauern, jeweils Kauf und Verkauf angeben und das erlöste Geld überantworten. Alles Holz, das die verordneten Holzkäufer als unwährschaft befanden, sollten die geordneten Beschauer, meist ein Mitglied des Rats und der Schultheiss der „mindern" Stadt, besichtigen und schätzen.

### 7. *Verbot von Fürkauf und Mehrschatz.*

Nach dem grossen Erdbeben von 1356, das die ganze Stadt in Trümmer gelegt, begann eine neue rege Bautätigkeit der Überlebenden. Um rasch mit Errichtung neuer Häuser zustande zu kommen, sorgte der Rat für Erlangung des nötigen Bauholzes durch Erlass mannigfacher Bestimmungen. Auch ein ganzer Wald bei Olsberg wurde angekauft. Bereits 1359 findet sich ein Verbot des Mehrschatzes auf Bau- und Zimmerholz. Der Rat gebietet, dass nur solche zu kaufen berechtigt sind, die dasselbe zu eigenem Bau verwenden wollen. Wer dennoch solches Holz kauft, oder aus dem Rhein auszieht, soll dem Rat eine Mark Silber zur Strafe zahlen. Den städtischen Schiffleuten und allen andern wird verboten, solches Holz den Rhein hinunter zu führen ohne Erlaubnis und Willen der Holzherren. Zuwiderhandelnde hatten einen Monat in der Spalenvorstadt zu leisten, oder aber für diesen Monat ein Pfund Stebler ohne Gnade zu geben. Auch sonst verfügte der Rat zur Zeit des Wiederaufbaues der Stadt manches über Holzangelegenheit, Taglohn, Maurer und Zimmerleute, sowie auch über Strassenpolizei.

1389 erfolgte ein neues Verbot des Kaufs auf Mehrschatz oder Gewinn von allem Holz, das zu Wasser hergebracht wurde. Wer solches zu diesem Zweck erkaufen wollte, dem war es gestattet, Holz aus den Wäldern oder von den Sägen zu beziehen, doch musste es auf seine Kosten und Gefahr hin hereingeführt werden. Diesen Holzhändlern wird auch jede Gemeinschaft verboten und ihnen auf Beobachtung dieser Vorschrift ein Eid abgenommen. 1398, wo die Bestimmung erlassen wurde, dass alles Holz acht Tage lang feilzuhalten sei, durfte vor Ablauf dieser Frist kein Holzhändler mehr solches auf Mehrschatz erkaufen. Bei dieser Verordnung kommt vor allem das Bauholz in Betracht, das auf dem Wasser nach Basel geflösst wurde. Jeder Kauf aus zweiter Hand sollte möglichst vermieden werden.

Die Ratserkanntnis von 1442 bestimmt ausser Anfertigung eines Modells für die Währschaft, dass kein Holzmann oder Bürger Eichenholz, das vom Land auf Wägen in die Stadt geführt wurde, um Mehrschatz willen kaufen sollte. Vielmehr sollten nur solche das zu erstehen berechtigt sein, die mit Bauen beschäftigt waren.

In der Folgezeit gehen scharfe Klagen der Zimmerleute und Tischmacher wider den Holzfürkauf ein[1]). Während diese Handwerker noch vor zwei und drei Jahren „fleß sehser und sibner und achtwer ein floß umb ein ℔ 4 ß oder umm ein gulden“ gekauft, müsse man jetzt für: einen „sehser“ 3 ℔, für einen „sibner“ 2 ℔, für einen „achtwer“ 34 ß [früher 1 ℔ 2 ß], für einen „nÿnner“ und „zechner“ 30 ß und mehr zahlen [früher 1 ℔ und 1 ℔ 2 ß]. In gleicher Weise „ein langnündiger floß“ 1 ℔ 8 ß [früher 18 ß], ein „floß dillen“ jetzt 30 oder mehr Schilling [früher 16 ß], 100 Latten früher 2 ℔, jetzt 3½ ℔, 1000 Rebstecken früher 15 oder 16 Schilling, jetzt 35 oder mehr Schilling. Sobald ein Floss ans Land kommt, erscheinen die Fürkäufer, reden „in welsch mit den flessern und weist unsser keÿner, waß sy mit in reden und wen wir lang mit in reden, sprechen sÿ, es sÿ verkoufft,“ wie die Klage der Handwerker lautet.

In den Monaten Hornung und März, in späterer Zeit auch im April und während des ganzen Jahres, ist der Fürkauf verboten, nicht allein zum Vorteil der Bewohner von Basel und Breisach, welch letztere vielfach Vergünstigungen genossen, sondern auch für die Landschaften Elsass, Sundgau, Breisgau und die Markgrafschaft, damit ein jeder sowohl seinem Bedarf an Bauholz als auch an Rebstecken genügen konnte. Die Ordnungen verbieten streng Flossholz, Diehlen, Latten, Rebstecken etc. die auf dem Rhein, der Wiese oder Birs zum Verkauf gebracht wurden, vor Verlauf der gesetzlichen Frist auf Mehrschatz zu verkaufen. Deshalb mussten auch die Holzleute zu beiden Städten, gleich welcher Zunft sie angehörten, schwören, nicht auf Mehrschatz oder Gewinn weder für sich selbst oder andere zu kaufen, vielmehr die geordnete Frist abzuwarten. In gleicher Weise war es ihnen verboten für die Fremden den Holzverkauf zu betreiben. Wollte nach Verlauf der 8 Tage, nachdem bereits das Holz auf Mehrschatz erkauft war, ein Bürger zu seiner Notdurft solches nachträglich erstehen, so musste ihm der Händler solches laut der Ordnung von 1501 zum Selbstkostenpreis abtreten. In den Wäldern dagegen auf eigene

---

[1]) Holzakten F 1. Holzmarkt, Holzvorkauf, Holzpreis.

Kosten und mit eigenen Knechten solches zu fällen, um es nach der Stadt zu feilem Markt zu bringen, war jedem gestattet. Der Bestimmung, alles Holz, bevor und ehe es verkauft, dem Rheinbruckzoller oder den beiden Torwächtern zu St. Alban- und Riehemer Tor anzugeben, unterlagen auch die Mehrschatzer, die im Unterlassungsfall als Meineidige bestraft wurden. Wollte einer dieses Holz weiter ausserhalb der Stadt zum Verkauf verführen, so musste er den „fürgenden" oder Transit-Zoll zahlen. Im Lauf des 16. Jahrhunderts wird den Holzhändlern eingeschärft, alles Flossholz, gleich welcher Gattung, gesondert und nicht zusammen zu verkaufen.

Fremden ist der Fürkauf von Holz auf dem städtischen Markt, ausser zu eigenem Gebrauch und Bau, jeder Zeit streng verboten, damit die Bürger und Nachbarn um so besser ihre Holzbedürfnisse befriedigen können, wobei nur das Bauholz in Betracht kommt. Brennholz war und blieb lediglich den Heimischen vorbehalten.

Bei jeder neuen Holzordnung bildet Fürkauf und Mehrschatz einen wesentlichen Bestandteil. 1535 werden sie als Hauptgrund der neuen Ordnung bezeichnet. Jeder Kauf auf Mehrschatz direkt von fremden Flössern wird verboten, jedoch solches von denen, die mit der Verwaltung des Holzes betraut sind, zu beziehen erlaubt. Auch hier sollte zuerst den Bedürfnissen der Heimischen und Fremden Rechnung getragen werden. Jede Gemeinschaft mit einem fremden Händler wird neuerdings verboten. Wurde durch einen Fürkäufer Holz an einen Fremden verkauft, so war er verpflichtet, den Käufer zum Zoller zu führen, damit derselbe den Zoll entrichte.

Ausgenommen von dem Verbot des Fürkaufs von Bauholz und Rebstecken — das sonst für alle Fremden galt — waren die Bürger von Breisach, die auch sonst, besonders hinsichtlich der Zölle besondere Privilegien besassen. Für sie galten die gleichen Bestimmungen wie für den Basler Fürkäufer. Der Vertrag zwischen Basel und Breisach vom 6. April 1535[1]) bestimmt hierin folgendes:

„Ware aber sach, das ein stierman von Brysach us sin selbs eygenntlichenn gůt nit inn gemeinschafftswyse alhie zů Basel buwholz tylenn lattenn oder rebsteckenn uff fürkouff unnd merschaz ze kouffenn willenns unnd aber solich holz allein der statt Brysach burgern unnd zůgehörigen, das zů iren eygnen büwen unnd noturfft zů gebruchen, zůfürte unnd widerumb verkouffte, demselbigenn stierman sol solichs, unangesechenn das die holzordnung zů Basel allen frömden den fürkouff abstrickt, ouch zůglassenn unnd uff zit, wie

[1]) Urkunden-Buch der Stadt Basel, Band 10 No. 171.

nachvolgt, vergönnt sin, also das ein solicher stierman von Brysach von yedem floss, den er denen von Brysach zůfürt unnd uff merschaz verkoufft, zu Basel ouch nit me dann vier pfennig stebler verzollenn solle.

Wan aber ein stierman von Brysach buwholz tylenn lattenn etc. wie yezgemelt, uff fürkouff und merschaz erkouffenn, aber solichs nit den burgern von Brysach zů iren eygnen büwen, sonder ob oder underhalb der statt Brysach frömden, so der statt Brysach burgere noch angehörige nit enwärennt, oder ouch burgeren von Brysach, die aber fürer unnd wyter damit ze merschazenn vermeinten, zůfüren und verkouffenn wurde, derselbig stierman sol von solichem buwholz tylenn lattenn rebsteckenn etc. den zoll zů Basel gebenn wie ein anderer burger von Basel, der holz uff merschaz koufft unnd hinfürt, gebenn muss, das ist von jedem floss zwen schilling stebler.

Unnd damitt inn sollichem dester uffrichtiger gefarenn, so sol ein yeder stierman von Brysach umb allen das buwholz tylenn lattenn rebsteckenn etc., so er der statt Brysach unnd den iren zůfürt unnd verkouffen wil, von einem ersamen rhat der stat Brysach, als die solicher dingenn gut wüssenn habenn, yeder zit gloubwürdigen schin bringen, daruff im dann solich holz im zoll der vier pfennig stebler, unangesechen das er by der statt Brůsach burgern unnd angehörigen damit merschazet, gevolgen.

Was buwholzes aber tylenn lattenn floss rebsteckenn etc. ein stierman von Brysach nitt den burgern oder angehörigen der statt Brysach zů ir selbs noturfft, sondern andern als frömden oder ouch burgern von Brysach, die aber furer damit merschazenn wolten, zůfurte unnd verkouffte, darumb sol ein statt Brysach dem stierman dhein frigungschin gebenn, damit dem stierman, wann er den schein nit bringt, der recht zoll obstat zů Basel abgnomen werden möge."

Seit 1562 musste alles Holz, das von den Fürkäufern auf Mehrschatz gekauft wurde, von den amtlich bestellten Holzkäufern bezogen werden, wobei auf die Grösse des vorhandenen Vorrats jeweils Bezug genommen wurde.

Der Holzkauf im Februar und März war auch für den Breisacher Fürkäufer verboten, ein Punkt, der 1581 dahin abgeändert wurde, dass denselben bei hinreichendem Vorrat, wenn zu eigenem Bau und Gebrauch keine Nachfrage war, mit Genehmigung der Oberherren solches zu tun gestattet sei. Holzkauf im Delsberger Tal von einem Breisacher zwecks Mehrschatz wurde nie gestattet, wohl aber zu eigenen Bedürfnissen. In erster Linie sollten immer die Bürger mit ihren Gewerben begünstigt werden, weshalb auch

in dieser Zeit verfügt wurde, dass bei Ankunft von Bauholz jeder Art, bevor es verkauft wurde, dem Knecht auf dem Zunfthaus zu Spinnwettern durch diejenigen, die es herbrachten, Anzeige zu machen sei. Dieser sollte alsdann weiter die Zimmerleute und Tischmacher in Kenntnis setzen, ob sie etwas für sich selbst oder ihre Kunden, denen sie zu werken hatten, kaufen wollten. Lehnten sie es ab, so stand es den Schiffleuten und Holzhändlern frei, solches auf Mehrschatz zu erkaufen. Auf gleiche Weise sollte bei den Rebstecken verfahren werden, wo dem Knecht der Rebleutenzunft Anzeige zu machen war. Einen Beweis für das energische Vorgehen gegen den Kauf auf Mehrschatz gibt eine Supplikation von fünf Bürgern aus dem Jahr 1572, denen das Holzflössen, das sie und ihre Vorfahren seit Jahren geübt, verboten worden war, weil sie diese Tätigkeit zur Ausübung von Mehrschatz benutzten. Ihre Bitte, ihnen mit Rücksicht auf Weib und Kind, zudem sie keines andern Gewerbes kundig, die Flösserei wiederum zu gestatten, fand keine Berücksichtigung. Vielleicht wollte der Rat durch ein so strenges Exempel ein kräftiges Abschreckungsmittel gegen ungeordneten Fürkauf und Mehrschatz zur allgemeinen Warnung konstatieren, denn nur so lässt sich die Härte desselben — der sonst meist immer wieder bei Vergehen, wo Reue und dementsprechend Besserung an den Tag gelegt wurde, sich zur Milde stimmen liess — begreifen.

Wie kräftig der Rat sich sonst seiner Bürger anzunehmen pflegte, zeigt ein Vorfall desselben Jahres, wo verschiedenen Basler Bürgern das Holzfällen im Delsberger Tal vom Bischof verboten worden war, weshalb sich diese beschwerdeführend an den Rat wandten, der sich denn auch kräftig ins Mittel legte. Das bischöfliche Flossverbot in dessen Obrigkeit war deshalb erfolgt, weil die betreffenden Basler ohne Erlaubnis über 700 Klafter Holz im Delsberger- und Münstertal gehauen und trotz des bischöflichen Verbots eingeworfen und eine grosse Anzahl Knechte hierzu bestellt hatten. Einem erneuten Verbot der bischöflichen Amtleute wurde mit Trotz und Hohn begegnet und des Bischofs Verbot als nicht für sie geltend bezeichnet. Dementgegen lässt doch der Bischof solches Holz verabfolgen, wobei er aber Genugtung für die seiner Obrigkeit zugefügte Unbill fordert. Jedenfalls erhellt aus der ganzen Angelegenheit, wie auch vielfach andere Anlässe der Folgezeit es beweisen, dass die Stimmung der Bürger nicht allzusehr für den Bischof eingenommen war. Mancher mochte auch im Bewusstsein des starken Rückhalts, den er als Bürger bei seiner mächtigen Stadt fand, sich solche Übergriffe erlauben.

Immer wieder treten in der Folgezeit Klagen über Holzfürkauf und Mehrschatz auf. Die Massregeln, die dagegen ergriffen werden, sind immer dieselben. Das Verbot des Fürkaufs für Bauholz, Dielen, Latten, Rebstecken etc. in den Monaten Februar und März wird 1581 dahin erweitert, dass, wenn der Markt zu dieser Zeit dermassen mit Holz überfüllt ist, dass die verordneten Holzkäufer eine grosse Menge Holz in den Händen haben und zu eigenem Bau und Gebrauch keine Nachfrage mehr vorhanden ist, solcher Fürkauf mit Wissen und Willen der Oberherren gestattet sei. Jeder sonstige Holzfürkauf hat auch künftig nicht direkt auf dem Markt, sondern nur durch Vermittlung der beiden Holzkäufer zu geschehen, die Ware zu diesem Zweck zu verabfolgen die Vollmacht hatten. Für Breisach blieben die alten Bestimmungen bestehen.

Bei jeder neuen Ordnung wurde den Verordneten immer wieder mehr oder weniger eingeschärft, streng auf Beobachtung der erlassenen Bestimmungen zu wachen und gegen Fehlbare, ohne Rücksicht der Person, energisch vorzugehen, um diesem gewinnreichen, zum grossen Nachteil für die Gemeinde bestehenden Unwesen zu steuern. So finden wir im Anfang des 18. Jahrhunderts wiederum zahlreiche Klagen besonders der Spinnwetternzunft. Hier werden uns besonders ein Bildhauer, Posamenter, Schuhmacher und dergleichen Leute, die mit dem Holzwesen sonst absolut nichts zu schaffen hatten, als Fürkäufer bezeichnet, die dabei gute Geschäfte gemacht zu haben scheinen, indem sie ganze Wagen voll Latten einkauften, um sie dann wieder zu 20, 30 bis 100 Stück zu verkaufen. Am schlimmsten scheint es der Bildhauer getrieben zu haben, der bereits seit zehn Jahren Sägbäume, Doppellatten, Fleckling etc. gekauft und verkauft, wobei sogar die Zimmerleute oft notgedrungen bei ihm kaufen mussten. Auch andere geschnittene Ware, die auf der Axe aus dem Markgrafenland hergebracht wurde, gelangte in seine Hände. Hieher gehören auch die Fürkäufe übeldenkender Personen besonders mit Wellen, die im Sommer das Hundert um 30 und 32 Batzen erkauften, um es dann zur Winterszeit an Arme für 6 und 8 Rappen per Stück abzugeben.

Durch die Rheinholzordnung von 1777, wurde das Fürkaufsverbot auch auf den Monat April ausgedehnt. Da 1801 infolge der Zeitumstände die Bauholzflössung auf dem Rhein lange unterbleiben musste, solches aber auf der Birs bezogen viel teurer kam, trieb nach Wiederbeginn derselben ein jeder auf dem Rheinmarkt Fürkauf, um sich mit möglichst viel Material zu versehen. Deshalb läuft auch bald eine Klage des k. k. Oberamts Rheinfelden ein, dass die Basler, sobald ein Floss ankommt, denselben um

möglichst niedrigen Preis zum Schaden der Verkäufer erstehen. 1807 wurde dann der Fürkauf während des ganzen Jahres verboten. Endlich wurden 1851 die einschränkenden Bestimmungen über Kauf auf Mehrschatz aufgehoben.

### *8. Verbot einem andern in den Markt zu fallen.*

1618 wurde verboten, einem andern in den Markt zu fallen [1]), ein Punkt der in späterer Zeit vielfach übertreten wurde und zu mancher Beschwerde Veranlassung gab. Bei den Beratungen über eine neue Holzmarktordnung, die 1756 einsetzen, rügt das Bedenken der Marktherren vor allem das ungebührliche Benehmen der Holzhauer, die sich stets in die Käufe der Bürger mischten, indem sie erklärten, das Holz sei mehr wert, oder andere würden mehr dafür bezahlen. Trotzdem die Ordnung von 1757 das Verbot, einen andern in den Markt zu fallen aufs neue bei hoher Strafe erneuerte, erhoben sich bald wieder neue Beschwerden wegen Unordnung im Holzkauf auf den verschiedenen Plätzen. Das Verbot wurde von einzelnen Bürgern dahin übertrieben, dass sie den freien Verkauf hemmten, indem sich laut Klage der Holzbauern zuweilen 3—4 oder mehr Bürger um ihre Wagen stellen, um den Preis des Holzes fragen und ihnen dann einen allzu niedrigen Preis anbieten, als dass die Ware darum erlassen werden könnte. Dagegen halten sie unter dem Vorwand des Verbots in den Markt zu fallen, andere, die kaufen wollten, ab und geben nicht zu, dass jemand ihnen etwas mehr biete, wodurch der Holzzufluss merklich erschwert wurde.

### *9. Auswärtige Holzeinkäufe von Privaten.*

Bei grösseren privaten Holzeinkäufen ausserhalb der Stadt, wobei in späterer Zeit eine bestimmte Grenze gezogen war, innerhalb der kein Brennholz und dergleichen aufgekauft werden durfte, war der kaufende Partikular verpflichtet, von der erkauften Ware einen entsprechenden Teil auf Verlangen zum Selbstkostenpreis an die Mitbürger abzutreten. Auf diese Weise sollte der städtische Markt nicht geschmälert und der Preis dementsprechend gesteigert werden. So findet sich schon 1496 unter Bürgermeister Imer von Gilgenberg und dem Oberzunftmeister Peter Offenburg für das Klafterholz die Vorschrift, dass, wenn einer droben am Rhein Brennholz erkauft und per Schiff herabgeführt habe, ihm nicht mehr

[1]) Mandaten u. Ordnungen der Stadt Basel I iv. § 8.

als vier Klafter zustehen sollten. Das übrige musste unter die Bürgerschaft verführt werden, wobei keinem mehr als ein Klafter abzugeben war.

1504, wo ein Holzmangel sich bemerkbar machte, wurde jedermann erlaubt, für den Winter Holz zu bestellen, soviel ihm beliebte, ein Verfahren, das auch in Zukunft mit entsprechenden Einschränkungen beibehalten wurde. Fast immer war dabei die Bestimmung getroffen, einen gewissen Prozentsatz an die Bürgerschaft abzutreten.

1566 verfügte der Rat, dass ein jeder Bürger berechtigt sei, für sich selbst und in seinen Kosten auf der Birs Klafterholz in den Schindelhof zu flössen, jedoch durfte es zu keinem höheren Preis, als wie es vom Rat selbst gehalten wurde, verkauft werden, bei Strafe von 5 Pfund Pfennig. Für Lagerung im Schindelhof hatten die Brennholzflösser einen bestimmten Zins zu entrichten, der durch Ratserkanntnis vom 5. März 1547 auf 5 Schilling für je 100 Klafter festgesetzt wurde. Holz im Tal zu erkaufen, wird 1581 wiederum nur mit Einwilligung der verordneten Aufseher gestattet, bei Strafe des Verfalls und 5 Pfund Pfennig als Busse. Holzbestellungen durch Bürger für Fremde, sowie Kauf und Verkauf für dieselben und dergleichen mehr, wird bei der gleichen Strafe von 5 Pfund verboten.

1586 wird den Bäckern verboten, Buchenholz zu flössen und angeordnet, sich mit Tannenholz zu behelfen, allsonst das Buchenholz an die Bürgerschaft ausgeteilt werden soll. Auf die Gewerbe wird möglichst Rücksicht genommen. Im gleichen Jahr richtet der Obervogt zu Waldenburg an den Rat die Anfrage, ob er den Küblern, Schindlern und Wagnern seines Amts zur Notdurft ihres Handwerks Holz zu fällen bewilligen dürfte, worauf ihm derselbe solches gestattet, jedoch an keinem andern Ort, als wo dasselbe nicht „unzerstucket“ hinweggebracht werden möchte. In gleicher Weise wird ihnen anbefohlen fleissig achtzugeben, damit jede Holzschweinung verhindert werde.

Falls einer eine Partie Holz „aussert Lands in dem Wald“ einzukaufen gewillt war, so wurde ihm dies, wie die Ordnung von 1757[1]) es vorsieht, wie bisher gestattet, jedoch mit der Einschränkung „in so lang dardurch dem Publico kein Nachtheil beschiehet.“ Damit aber jeder Betrug vermieden wurde, sollte künftig ein jeder innerhalb der ersten acht Tage vom gemachten Akkord an dem Holzmarkt- oder Rheinamt durch einen authentischen Schein vom

[1]) Mandaten u. Ordnungen der Stadt Basel I. IV. § 8.

Beamten des Orts, woher das Holz bezogen wurde, über den geschlossenen Traktat Mitteilung machen, auch das Quantum genau angeben. Wofern aber das Holz an dem Ort selbst eingehandelt und nach der Stadt verbracht wurde, sollte der Käufer künftighin den Zoll, davon er bisher befreit gewesen, entrichten. Um desto versicherter zu sein, ob dergleichen Holz schon vor der Ankunft versprochen und der Kauf bereits abgeschlossen sei, sollten die Flösser oder Holzbauern solches bei ihren Treuen und Ehren anzeigen, auch den Preis desselben, sowie den Käufer angeben, die Fehlbaren aber zu empfindlicher Strafe gezogen werden.

Da die freie Zufuhr aus dem Solothurnischen, dem Bischöflichen und dem Sundgau in dieser Zeit verboten war, so liess sich für die diesseits des Rhein gelegenen Ortschaften für die privaten Holzakkorde keine feste Grenze ziehen, innerhalb derer solche Einkäufe verboten sein sollten, um den Zufluss für den heimischen Markt nicht zu schmälern. Auch für die Orte jenseits des Rheins, im Markgräfischen und Österreichischen, der damaligen Hauptbezugsquelle, teilte sich die Meinung der Holzherren, deren eine Partei einen Bann von vier Stunden im Umkreis der Stadt ziehen wollte, innerhalb dessen solche Akkordabschlüsse verboten, während die andere Partei es bei der neuen Ordnung verbleiben lassen wollte, worin solches unentschieden war.

Ende des 18. Jahrhunderts, wo der Mangel an Brennholz von Jahr zu Jahr grösser wurde, und einzelne Fabrik- und Gewerbeinhaber, die weit grössere Quanten als andere Partikulare benötigten, vermittelst Akkordabschlüsse, sofern dadurch das gemeine Wesen keine Einbusse zu erleiden, sich solches zollfrei verschaffen konnten, sucht das Rheinamt diese wiederum zu begünstigen. Ein derartiges Vorgehen zu untersagen, wird nicht für ratsam gehalten. Musste alles Holz auf feilen Markt gebracht werden, so waren die Gewerbetreibenden gezwungen tagtäglich auszugehen, wodurch das Gewerbe in grossen Schaden und ins Stocken geraten würde. Den Vorschlag des Dreieramts für die Zeit der bestehenden Holzsperrung und des bestehenden Mangels zu verfügen, dass ein Drittel oder ein Viertel des Akkordholzes der Bürgerschaft zuzuteilen sei, hält das Rheinamt nicht für ausführbar, da dieses Vorgehen eine Verdopplung des Akkordholzes sowie auch seines Preises zur Abschreckung solcher Liebhaber zur Folge haben könnte, wobei auch für den Rheinzoller die Frage akut werde, ob solches Holz, das an andere Liebhaber abgetreten werde, fernerhin auch zollfrei — wie bisher — verbleiben sollte.

## *10. Preisregulierung.*

Um ungebührlichen Forderungen zu steuern, setzte der Rat von Zeit zu Zeit gewisse Taxen sowohl für Klafter- als Bauholz fest. Auch die Fuhr- und Rettungstaxen waren in gleicher Weise geregelt. Diese obrigkeitliche Preisregulierung war angesichts der stetigen Preiszunahme und Holzteuerung von grösstem Interesse. Nicht nur für obrigkeitliches Holz, das an die Bürger besonders zur Zeit der grossen Holztraktate, die das Dreieramt im Auftrag des Rats abschloss, verteilt zu werden pflegte, sondern auch für privates Holz, das auf dem Markt käuflich feilgeboten wurde, sollten diese Taxordnungen Kraft und Wirkung haben.

### a) Holztaxen.

Im Jahr 1442 bestimmt der Rat für alle Holzverkäufer[1]):

„Item des ersten ein schuchig holtz uß der Emmen, das recht werschaft hat an lengde, an digke und breite, sollent sy geben umb acht schilling und vier phenning;

„Item ein spennig holtz rechter werschafft uß der Emmen umb funf schilling und vier phenning;

„Item ein gemündig holtz rechter werschafft uß der Emmen umb vierdehalben schilling und nit thurer;

„Item ein hundert gesegeter latten umb fünfthalp phunt ouch rechter werschafft;

„Item einen böm tilen viertzig schů lang, der sechs tilen und zwů swarten sin sollent, um einen guldin;

„Item ein schuhig holtz uß der Birße rechter werschafft umb sehs schilling;

„Item ein spennig holtz umb vier schilling und ein gemündig holtz umb zwen schilling, alles rechter werschafft; desglichen Wisen holtz ouch nach sinem werde verkoufft sol werden nemlichen:

„Ein seri helbling um zehen schilling;

„Item ein seri tünner tilen zů nünen gesnitten umb XIII $\beta$;

„Item ein seri dicker tilen zů sehssen gesnitten umb XVI $\beta$ und ein seri der digkesten tilen zů vieren gesnitten umb 1 ℔ und nit thurer."

Gleichzeitig wird auch für die Holzbeschauer bestimmt:

„sol man inen geben disen lon ze beschowende und sollent ouch ir messe haben an lenge, breite und digke: des ersten von eime Bernfloß, da tilen uf sint, VIII ß, da nit tilen uff sint, VI ß;

[1]) Holzakten F 1.

„Item von Wisen und Birseholtz von eim flosse II ₰.“

Holz, das nicht währschaft oder besser denn währschaft, war besonders auf seinen Preis zu schätzen.

In der Folgezeit sind die Holzpreise in stetem Steigen begriffen. Die Angaben, die Peter Ochs in seiner Geschichte der Stadt Basel hinsichtlich der Holzpreise gibt, wonach im Jahr 1447 zwölftausend Schindeln 4 Pfund, 1487 zweihundert Riegelbretter 2 ℔ 11 ß kosteten, sind in den folgenden Jahren entsprechend erhöht. So kosteten 1489:

| | |
|---|---|
| ein Klafter gut Buchenholz . . . . | 11 ß |
| ein Klafter gemeines Buchenholz . . . | 10 ß |
| ein Klafter vom besten gemeinen Holz . . | 9 ß |
| ein Klafter vom schwächern gemeinen Holz . | 8 ß |
| ein Klafter Buchenholz, das auf der Birs geflösst und währschaft . . . . . | 12 ß |

wobei Zoller, Holzmesser und Karrer zu schwören hatten, niemand Holz zu führen, das teurer verkauft worden sei.

In einer weitern Ordnung vom 10. Mai 1557 [1]), die sich mit Kauf und Verkauf des Brennholzes beschäftigt, in der auch bestimmt wird, dass das Brennholz beim Klafter, die Wellen bei der Zahl zu verkaufen, wird für Birsholz folgende Regelung vorgenommen:

Jedes Klafter Buchenholz, das in den Schindelhof verbracht wird, soll, falls es währschaft und die Spälter zum wenigsten „by vierthalben schuhen lang“ um 18 ß 4 ₰, Fiechtenholz, das gleichfalls $3^1/_2$ Schuh lang und währschaft zu sein hat, um 17 ß 4 ₰, Tannenholz um 16 ß 4 ₰ und Abholz um 14 ß 4 ₰ gegeben werden.

Hinsichtlich des Holzes, das auf der Wiese hergeflösst und auf dem Holzplatz vor dem Riehemer Tor aufgesetzt wird, gilt folgende Taxe:

Buchenholz, das währschaft und dessen Spälter ungefähr 5 Schuh lang sind, das Klafter um 1 ℔ 5 ß 4 ₰, Tannenholz um 18 ß 4 ₰ und Abholz um 16 ß 4 ₰. Hinsichtlich des Rheinholzes ist das Klafter Buchen mit 18 ß 4 ₰, das Klafter gemischtes Holz mit 16 ß 4 ₰ zu bezahlen.

Für Klafterholz, das per Axe hergeführt wurde — das dem Bürger, der solches zu kaufen begehrte, vor sein Haus geführt und allda von den geordneten Holzmessern aufgesetzt werden musste — ist für Buchenholz, das vier Schuh lange Spälter besitzt, 1 ℔ 2 ß 4 ₰ zu bezahlen. Für gemischtes Holz oder Buchenholz, das zu kurz

[1]) Holzakten F 1.

oder sonst nicht währschaft, gleichfalls vor das Haus geliefert, sollte 18 ß 4 ₰ bezahlt werden. Die 4 ₰ sollten jeweils dem Holzmesser gehören.

Hinsichtlich der Wellen gelten folgende Taxen:

100 gute eichene oder buchene Wellen, die an Länge und Grösse währschaft und dem Käufer vor sein Haus geführt werden, 16 ß; gemeine Wellen, die rechte Länge und Grösse haben, 13 ß; falls aber einer dieselben am Rhein erkauft und heimzuführen hat, dann soll er 100 gute eichene und buchene Wellen, die währschaft sind, um 13 ß und die gemeinen um 10 ß — wobei dieselben zum wenigsten 6 Schuh lang mit den zugehörigen Scheitern, Reis etc. versehen sein sollen — erhalten. Wellen, die an Länge und Grösse nicht währschaft sind, davon soll das Hundert eichene und buchene vor das Haus geliefert um 13 ß, das Hundert gemeine um 10 ß gegeben werden.

Bereits 1562 findet eine neue Preisregulierung statt, die sich auch auf geschältes Holz erstreckt, wofür folgende Taxe bestimmt ist[1]):

„Ein stuckh gut geschelt eichen gerberholtz, hagenbüchin, rotbüchin und eschen holtz das stuck 3 ℔ 8 ß, thut das fuder 8 ß 6 ₰ und soll man dasselb nit kürtzer dan 3½ schuo lang hawen.

„Man soll ouch: das hertholtz in der leng vorgemeltem holtz gemeß geben das stuckh um 3 ℔ 4 ß, thut das fuder 8 ß ₰; das aspen holtz das stuckh um 2 ℔ 14 ß, ist das fuder 6 ß 9 ₰;

„das weych aw holtz das stuck umb 2 ℔ 8 ß ₰, thut das fuder 6 ß ₰:

„die hartten bengel, die vierthalben schuo lang und an dem cleinen ende ein fierthel von einer elen in der dickh haben, geben umb 5 ß 9 ₰, die weichen bengell das stuckh 1 ℔ 16 ß, thut das fuder umb 4½ ß ₰;

„die cleinen bengel, so nit kurtzer dan drey schuo lang, das fuoder umb 3½ ß ₰;

„item das kurtz eichen holtz, das von Freystett heruff kompt, das stuck 2 ℔ 16 ß ₰, ist das fuder 7 ß, soll drey schuo lang und nit kurtzer sein;

„item das weich holtz, so auch von Freystett kompt, das fuder umb 5½ ß ₰."

Hinsichtlich der Wellen wird bestimmt:

„Die eichen wellen, die man uff der Kintzigen herbringt, genannt schutterwellen, soll man geben umb 5 ß ₰."

---

[1]) Holzakten A 1. Ordnung von 1562.

Das Hundert „fullwellen“ um 7 Schilling, desgleichen das Hundert „hertter einwidiger wellen“ um 4 und die weichen um $3^1/_2$ ß.

Wer diesen Taxbestimmungen zuwiderhandelt, hat als Busse 10 Pfund Pfennig zu entrichten.

1581 sind die Preise des Klafterholzes für Buchen 28, Tannen 25, Ziegel- und Abholz 32 resp. 21 Schilling.

Ende des 16. Jahrhunderts gelangt ein Gesuch von Schultheiss und Rat zu Solothurn an den Rat zu Basel wegen des obrigkeitlich festgesetzten Preises für hereingeflösste Rebstecken, da die Holzbauern in der Herrschaft Thierstein, die nach Basel zu liefern pflegten, sich darüber beklagten, dass ihnen für 1000 Rebstecken nicht mehr als 7 ℔ gegeben werde, wo sie beim freien Kauf mehr erlösen konnten. Auf diese Verwendung der Behörde von Solothurn wird den Holzbauern gestattet, für solche Stöcke pro 1000 acht Pfund zu fordern. In der Holzmesserordnung von 1601 wird auf die obrigkeitliche Preisregulierung Bezug genommen und den Holzmessern eingeschärft, darüber zu wachen, wie auch die Ordnung auf dem Barfüsserplatz alle Markttage aufgehängt werden musste. Für die Zeit der obrigkeitlichen Flosstraktate richtete sich der Preis jeweils nach den dabei erlittenen Unkosten, wobei aber meist eine Steigerung zu verzeichnen war. So wird für obrigkeitlich verkauftes Holz pro Klafter Buchen im Jahr 1697 bereits 5 ℔ 5 ß und für Tannen- und Abholz 4 ℔ bezahlt, was in der Folgezeit immer mehr zu steigen pflegte.

Im 18. Jahrhundert verschwinden die Nachrichten über Preisregulierung immer mehr. Mehr und mehr bleibt es dem Käufer und Verkäufer überlassen, mit Ausnahme des zum Verkauf gebrachten obrigkeitlichen Holzes, wo je nach den Umständen die Taxe festgesetzt wurde, hinsichtlich des Preises sich zu einigen, wobei vor allem die Verbote, einem andern in den Markt zu fallen, darauf Bezug nahmen, um so dem Käufer auch Gelegenheit zum Markten zu geben.

Auch der Macherlohn wurde obrigkeitlich genau geregelt. Kamen die Parteien nicht besonders überein, so bestimmte die Ordnung von 1844 für vierschuhiges Holz zweimal zu sägen und zu spalten 30 Batzen vom Klafter und dreimal zu sägen und zu spalten 40 Batzen. Diese Gebühren werden dann in der Folgezeit entsprechend abgeändert. In gleicher Weise waren auch die Taxen für die Holzmesser und Rheinknechte genau geregelt.

Auch für Zimmerleute, Maurer und Decker war in älterer Zeit der Lohn genau festgesetzt. So hatten 1414 diese Handwerke 3 ß 4 ₰ zu beanspruchen, welche Taxe mit dem St. Peterstag

zu beginnen hatte, dazu Morgen- und Abendbrot nebst Imbis. Von St. Gallen Tag den Winter hindurch bis zu St. Peterstag war ihnen als Lohn 2 ß 8 ₰ zu geben, dazu Morgenessen und Imbiss. Früh morgens war ans Werk zu gehen. Die Arbeit sollte bis zur Kompletzeit dauern. Ein Lehrknecht im ersten Jahr erhielt nur halbsoviel als ein Pflasterknecht. Ein Lehrknecht im zweiten Jahr erhielt nicht mehr als 2 ß 4 ₰. Im dritten Jahr aber erhielt er Meisterlohn, vorausgesetzt dass die Sechser ihn dessen würdig erachteten.

### b) Fuhrtaxen.

Zahlreich sind auch die obrigkeitlich bestimmten Fuhrtaxen, die eine genaue Preisregulierung für Holzfuhren ab den verschiedenen Holzplätzen je nach der Entfernung vornehmen. Auch sie sind im Lauf der Zeit vielfach erneuert und den Zeitumständen angepasst worden. Es kommen hier vor allem zwei Holzplätze als Lagerstätten in Betracht, einmal der Platz vor Riehemer Tor, sodann der bei St. Alban gelegene Schindelhof als der ältere. Eine Preisregulierung für Klafterholzfuhren aus dem Schindelhof vom 6. September[1]) 1531 enthält folgende Bestimmungen:

„Item man sol: von einer klaffter holtz uß dem Schindelhoff inn sannt Albanns unnd Eschamer vorstadt nit mer dann sechs crützer zefürenn gebenn,

item an die Frigenn straß unnd Gerwer gassen unnd derglichenn endenn inn der ebne sol von einer klaffter holtz nit mer dann 3 ß zefürenn gebenn werdenn,

item an den Kornmerckt, Vischmerckt, Ysenngassenn unnd derglichenn endenn sol von einer claffter nit mer dann 4 ß zefürenn gebenn werdenn,

item in sant Johanns unnd Spalenn vorstadt, deßglichenn uber Rhin sol man von einer claffter zefuren nit mer dann 5 ß gebenn."

Wer sich dagegen verfehlt, wird je nach der Grösse der Schuld bestraft.

1564 erlässt der Rat eine amtliche Holzfuhrtaxe für Klafterholz[2]), das ab dem Platz vor Riehemer Tor in beide Städte verführt wurde, worin folgende Regelung getroffen war:

„Item man sol vonn jedem cloffter holtz ab dem platz vor Riehamer thor allenthalbenn inn die cleine statt, es sige noch oder vehr, zůfüren gebenn . . . . . 2 ß 6 ₰.

[1]) Holzakten A 1.
[2]) Holzakten A 1.

item harüber inn die grosse statt bitz zum khouff huß hinden und vornen . . . . . 3 ß 6 ₰.

item vom khouffhus die Frige stroß uff bitz zum Roten faan unnd die Gerwer gassen uff bitz zum Gerwer bronnen 4 ß.

item vom Roten fan für uff bitz zum innerenn Eschamer thor, zum inneren s. Alban thor und uff Burg, desglichen vom Gerwer bronnen bitz zum Esell thurn allenthalbenn . . . . 4 ß 6 ₰.

item die Hutgassenn uff bitz zum huß zum Wolff 4 ß 6 ₰.

item uff den Höuberg unnd s. Peterßberg bitz zum inneren Spalen thor . . . . . 5 ß.

item unnd inn alle vorstett, nehmlich: sant Albans vorstatt, Eschamer vorstatt, Steinen vorstatt, Spalen vorstatt, die Nüwe vorstatt unnd s. Johans vorstatt allenthalben von jedem cloffter 5 ß 6 ₰."

Wer mehr gibt oder nimmt, hat 10 ß Strafe zu zahlen.

In der Folgezeit macht sich auch hier eine merkliche Preissteigerung bemerkbar. Besonders im 17. Jahrhundert folgen sich zahlreiche derartige Taxfuhrordnungen, wo die einzelnen Distanzen mehr oder minder dieselben bleiben, zeitweise auch die Taxen. Bau- und Brennholz ab dem Rhein wurde meist vom Salzknecht verführt, wobei ebenfalls alles genau geregelt war.

### c) Rettungstaxen.

War beim Flössen des Holzes ein Unglück zu verzeichnen, so bestimmte der Rat gewisse Rettungstaxen für das Auffangen des Holzes. So begegnet uns im Jahr 1551 dieses Eingreifen des Rats[1]), wo der alte Spitalmüller, der wie mancher andere zum Wohl der gemeinen Bürgerschaft das Flosshandwerk betrieb, auf der Birs mit Brennholz grossen Schaden erlitten hatte. Als nun etliche Bürger, wie es immer zu geschehen pflegte, dieses Holz aufgefangen, um es für sich zu behalten, erkannte der Rat, dass diejenigen, die das Holz auf dem Rhein vermittelst Schiffen aufgefangen, falls sie es zu behalten wünschten, dem verunglückten Flösser für jedes Klafter 8 Schilling, falls sie es aber nicht behalten wollten, dieser ihnen pro Klafter 6 Schilling zur Belohnung geben sollte. Was aber am Land, auf Flössen oder auf der Brücke mit Hacken aufgefangen und von dem, der es gelandet, behalten werden wollte, dafür mussten 10 Schilling, umgekehrt aber 4 Schilling zur Belohnung gegeben werden. Später wurden die Taxen entsprechend erhöht.

---

[1]) Holzakten A 1.

### *11. Holzhändler.*

Der Holzhandel wurde sowohl von Heimischen als Fremden betrieben.

Bereits 1442 wird den Einheimischen der Handel mit Holz für alle Ware gestattet, die sie in ihren Kosten in den Wäldern gefällt und nach Basel zum Verkauf geflösst hatten, wobei die obrigkeitliche Taxe zu beobachten war. Vor allem sollten sie keinen Fürkauf mit Bauholz treiben. Zu diesem Zweck wurden sie im gleichen Jahr einem Eid unterworfen. Bei Übertretungen war die Strafe eines Meineidigen zu gewärtigen.

Als solch einheimische Händler kommen zunächst Zimmerleute, Tischmacher, Kübler etc. in Betracht, die sich schon vermög ihrer sonstigen gewerblichen Tätigkeit gern mit diesen Dingen befassten. Daneben gab es vor allem in späterer Zeit eigentliche Händler, die gemäss der Ordnung von 1566 den amtlich bestellten Unterkäufern für ihre in Basel erkaufte Ware den sogenannten „übernutz" zu zahlen hatten.

Eine eigentliche Zunft der Holzhändler gab es nicht. Jedoch gehörte die Mehrzahl der das Holzgewerbe treibenden Personen der Spinnwetternzunft an, so vor allem die Zimmerleute, Tischmacher, Kübler, Schreiner etc.

Als fremde Händler kommen, abgesehen von den Holzbauern, die aus der Umgebung ihre Brennholzfuhren nach der Stadt verbrachten, die Bau- und Brennholzlieferanten des Rhein- und Birstales in Betracht. So werden uns in der Ordnung von 1502 [1]) besonders die „walchen" genannt. Dies weist auf das Delsberger Tal hin, wo die Birs als bequeme Wasserstrasse diente. Daneben kamen auch noch kleinere Flussläufe in Betracht.

Neben diesen heimischen und fremden Händlern übte vor allem die Stadt selbst durch ihre Behörde seit dem 16. Jahrhundert in steigendem Grad den Holzhandel aus.

## 3. Die Regulierung des Zollwesens.

Zwei Zölle, deren Erhebung der Stadt zusteht, lernen wir im 14. Jahrhundert kennen. Der eine ist der bischöfliche Pfund- oder Lagerzoll, der im Jahre 1373 an die Stadt übergeht, der andere der durch Bischof Johann an die Stadt verkaufte Transitzoll. Nach Ausweis der alten Ordnungen [1]) gelten folgende Zollsätze:

[1]) Holzakten A 1.

[1]) Holzakten, Allg. u. Einzelnes A 1.

| | Pfundzoll | | Transitzoll | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | c. Mitte 15. Jh. | | 1487 | | 1501 ff. | |
| von einem „schuchigen“ Floss | 2 ß | 8 ₰ | | 16 ₰ | 2 ß | 8 ₰ |
| von einem „spennigen“ Floss . | | 20 „ | 1 ß | | | 20 „ |
| von einem „gemündigen“ Floss | | 16 „ | | 8 „ | | 16 „ |
| von einem Floss Dielen . . . | 2 „ | | | 18 „ | 2 „ | |
| von 100 Latten . . . . . | 2 „ | | | 18 „ | 2 „ | |
| von 1000 Rebstecken . . . . | 2 „ | | 1 „ | | 2 „ | |
| von einem 40-schuhigen und | 1 „ | | | | 1 „ | |
| einem ganzen „jurböum“ . . | 1 „ | | | | 1 „ | |
| von einem „blöchlinboum“ . . | 1 „ | | | | 1 „ | |
| von einem Floss „uß dem Emtal ein yeglich ruder“ . . . | | | | | 6 „ | |

Die beiden Zölle haben lange in dieser Form Bestand und werden beinahe in jeder neuen Holzordnung angeführt. Die Ordnung von 1502 bezeichnet den Rheinzoller, die Torwächter unter Riehemer- und St. Alban-Tor als verordnete Zolleinnehmer, je nachdem das Holz auf dem Rhein, auf der Birs und dem Teich zu St. Alban oder auf der Wiese beim Riehemer-Tor bei seiner Ankunft angezeigt worden war. Wer solches nicht angab, sei es beim Kauf oder Verkauf, musste 5 Pfund dem Rat büssen. Alle Ware musste verzollt werden. Um diese Bestimmung desto wirksamer zu machen, ward erkannt, dass alles Holz, das durch Fremde verkauft und wiederum durch Fremde erkauft wurde, durch beide Teile, sowohl Käufer als Verkäufer, verpfundzollt werden sollte, ausgenommen ein Bürger von Breisach, der wie ein Basler Bürger pfundzollfrei war. Bürger und Hintersassen von Basel und Breisach waren verpflichtet, bei abgeschlossenem Kauf dem Zoller Mitteilung zu machen, wobei im Unterlassungsfall der Einheimische 1 Pfund, der Breisacher dagegen 3 Pfund Stebler zu büssen hatte. Ängstlich und vorsichtig wachte der Rat über diese wichtige Zolleinnahme. Kein verkauftes Holz durfte weder durch den Salzknecht noch andere verführt werden ohne Wissen und Willen des Zollers. Wo aber dennoch solches geschehen, sollte derjenige, der es verkauft hatte, falls ihn die Schuld traf, oder aber der Käufer gestraft werden. Was Holzes aber auf dem Markt verkauft wurde, das nicht den Rhein hinunter, sondern zu beiden Städten durch die Tore ausgeführt wurde, sollte ohne Wahrzeichen des genannten Zollers sowie der beiden Torwächter nicht durchgelassen werden.

Der Rheinzoller ist sodann befugt den „fürgenden“ oder Transitzoll zu erheben, den alle die zu zahlen verpflichtet waren, die den

Rhein hinab Flossholz, Dielen, Latten, Rebstecken, Schindeln und dergleichen, sei es zu eigenem Gebrauch oder auf Mehrschatz, führten. Übertretungen hatten Verlust des entführten Holzes oder auch Bezahlung dessen Werts samt 5 Pfund Pfennig Busse zur Folge.

Um sich die Zollentrichtung zu sichern und jeder Untreue zu begegnen, sollten Schiffleute und alle diejenigen, die Holz oder dergleichen den Rhein hinabführten, schwören, weder sich selbst noch andern, ohne des Zollers Wissen und Befehl oder dessen Wahrzeichen irgend etwas hinwegzuführen, auch niemand solches zu gestatten. Dazu sollten sie dem Zoller alles, was sie führten, was und wie viel es sei, durch wen es verkauft und gekauft, getreulich angeben, allsonst Strafe zu gewärtigen war. Wollte ein Fremder mit seinem Gut „furfaren," ohne es anzugeben oder zu verzollen, so sollte das seinige samt den 5 Pfund zur Busse in obiger Weise verfallen.

Alles was in dieser Weise durch die Holzflösser oder ihre Befehlshaber verkauft worden war, musste verzollt werden, wobei beide Teile, Käufer wie Verkäufer verpflichtet waren, sich beim Zoller oder den beiden Torwächtern einzufinden.

Die Ordnung von 1566[1]) überträgt die Erhebung des Pfund- und Transitzolls, die bisher in den Händen des Rheinbruckzollers und der beiden Torwächter gelegen war, den beiden geordneten Holzkäufern. Einem jeden derselben werden „zwo buchsenn" übergeben, die sie alle Markttage bei sich zu tragen hatten, die eine für den Pfundzoll, die andere für den Transitzoll. Sind die Büchsen voll, so müssen sie auf die Rheinbrücke in das „zoll stübli" getragen und daselbst in die geordneten Zolltröge ausgeleert werden. Dabei sollte der Pfundzoll beim Fremden nicht allein vom Verkäufer, sondern auch vom Käufer genommen werden. Wollte dann einer nach geordneter Zollentrichtung das erkaufte Holz auf dem Wasser des Rheins oder auf der Axe durch die grosse Stadt führen, so sollten ihm die verordneten Holzkäufer an den Zoller auf der Rheinbrücke, wurde es aber per Axe durch die kleine Stadt geführt, alsdann an die Torwächter unter Bläsi- oder Riehemer-Tor für die Hinausfahrt ein Wahrzeichen geben, damit diese Zoller nach Entrichtung des Bruck- und Torzolls Käufer und Fremde „furfaren" liessen.

Jeder Einheimische sollte zollfrei sein. Alle Zölle fielen auf den Fremden, wie auch beim „furfaren" auf den einheimischen

---

[1]) Holzakten A 1.

Händler. Verkauft demnach der Fremde an einen Fremden, so haben beide Teile zu zollen. Verkauft der Fremde an einen Einheimischen, so hat nur der fremde Verkäufer zu zollen. Verkauft dagegen der Einheimische an einen Fremden, so hat lediglich letzterer den Zoll zu tragen. Verkauft dagegen der Einheimische an einen Einheimischen, so wird kein Zoll gegeben. Für den Breisacher gelten besondere Bestimmungen.

Die Ordnung von 1581 [1]) gestattet einem fremden Flösser sein allhergeführtes Holz hinwegzuführen, um es unterhalb der Stadt bei Kolmar oder sonst irgendwo zu verkaufen, doch soll derselbe nichtsdestoweniger „die beyde pfund- und den fürgehenden zoll, alls wann dasselbig holtz allhie were verkhaufft worden, für sich unnd den kheüffer ußrichtenn unnd bezahlen, es were dann sach, das das holtz uff ein freyen khauff verfürt würde unnd zuvor vonn niemanden bestellt, verdingt oder khaufft were unnd das der flösser solches beÿ seinen treuwen an eÿdts stadt behalten möchte, alls dann soll er nur den einen pfundtzoll mit sampt dem fürgönden zoll zuerlegen schuldig sein.“

Die gleiche Bestimmung galt auch für den Schiffmacher im „mindern Basel“, da seine Schiffe im allgemeinen nicht durch ihn selbst hinabgeführt wurden, wenn sie nicht zuvor bedingt, bestellt oder gar verkauft waren, in welchem Fall der gebührende Pfundzoll samt dem Transitzoll, als ob das Schiff zu Basel verkauft, zu entrichten war. Eine Ausnahme fand statt, wenn er wie oben an Eidesstatt dartun konnte, dass er das Schiff auf einen freien Kauf verführe, wo alsdann obige Bestimmung eintrat. Dabei war der Schiffmacher verbunden, all das anzugeben, was darin verführt werden sollte, um gleichfalls den Zoll davon zu erhalten. Hinsichtlich der Zollerhebung bringt die Ordnung von 1581 insofern eine Neuerung, indem sie bestimmt, dass künftig der eine der beiden verordneten Holzkäufer nur noch den Pfundzoll, der andere den „fürgenden“ oder Transitzoll erheben sollte, wozu einem jeden eine Büchse zugestellt wurde, die sie jeden Markttag bei sich zu tragen und darein den Verkaufsvierer zu stossen hatten.

Am 1. April 1627 langt ein Schreiben von Daniel Falckner, Vogt zu Mönchenstein, beim Rat ein auf Grund von eingelaufenen Klagen seiner Untervögte über das vom Rat im vergangenen Jahr erlassene Verbot für Mönchenstein, Muttenz und Pratteln künftig nicht mehr, wie es bisher geschehen, Rebstecken an der Birs, sondern im Schindelhof zu Basel einzukaufen, damit der Pfundzoll

[1]) Holzakten A 1.

nicht entzogen werde. Der Vogt begründet sein Gesuch um Aufhebung dieses Verbots damit, dass vielen Armen nicht mehr als zwei oder drei Bürden von nöten seien, solche aber aus Mangel einer Fuhr nicht von Basel fortbringen können, weshalb sie in den Wäldern die jungen Bäume und Sprüng abhauen, wobei wieder andere durch den Kauf zu Basel viel Zeit verlieren. Daher ersucht der Vogt den Rat, seine Untergebenen wie in früherer Zeit Rebstecken an der Birs erkaufen zu lassen, zumal sie bereit seien, den Pfundzoll zu erstatten.

In der Folgezeit bleiben die alten Zollsätze bestehen. In einem Bericht von 1757 weisen die Verordneten zur Holzordnung darauf hin, dass durch die Partikular-Holzkontrakte — die alle zollfrei — wonach in den früheren Jahren 40 à 50, in dem letzten Jahr über 300 Klafter Holz hergeflösst worden seien, das vielleicht, ohne es im Walde zu bestellen, dennoch hergebracht und verzollt worden wäre, die Staatskasse beeinträchtigt, gleichzeitig aber auch der Zoller in Schaden gebracht werde, der den zehnten Teil des fallenden Zolls jeweils als Einkommen zu beziehen habe.

In der Rheinholzordnung von 1777[1]) wird auch eine Neuregelung der Zollverhältnisse vorgenommen. Aufs neue wird vorgeschrieben einen jeden zustande gekommenen Kauf und Verkauf zwecks Zollentrichtung augenblicklich nach Abschluss durch beide Parteien nach alter Ordnung dem Rheinzoller anzugeben. Basler und Breisacher bleiben pfundzollfrei. Auch der Transitzoll bleibt bestehen, der dem Rheinzoller in gleicher Weise wie der Pfundzoll zu entrichten ist. Falls das Holz unverzollt hinweggeführt wird, bleibt die alte Strafe des Verfalls oder Zahlung dessen Werts samt 5 Gulden Busse bestehen. Akkordholz bleibt auch fernerhin zollfrei. Für den „fürgehenden“ Zoll vom Rheinholz, der beim Transit der Ware zu dem gewöhnlichen Pfundzoll erhoben wurde, ward folgendes bestimmt:

„Von einem schühigen Flotz oder Sechser, von einem spännigen Flotz oder Sibner, von einem gemündigen Flotz oder Achter gibt der Verkäufer den gewöhnlichen Pfundzoll à 4 ß und die Käufer den Pfundvierer doppelt, nemlich vom Pfund 8 ß.

Für den durchgehenden Zoll:

| | |
|---|---|
| Von jedem Baum Dielen . . . . . | 5 ß |
| Von tausend Rebstecken . . . . . | 3 ß |
| Von hundert Latten . . . . . | 3 ß |
| Von zwanzig Doppellatten . . . . . | 3 ß |

[1]) Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel, I iv. § 8.

Von einem Flotz aus dem Emmenthal giebt jeder Ruder . 6 β
Von einem Jur- oder Thombaum . . . . . 3 β
Von einem Blöchlinbaum . . . . . 2 β
Von einem Kûblerbaum . . . . . 2 β

Was aber von diesen Gattungen von Benachbarten am Rhein gekauft wird, so abseit, auch über Achs durchgeführt wird, giebt der fremde Verkäufer den gewöhnlichen Pfundzoll, und der Käufer nur diesen durchgehenden Zoll allhier bestimmt."

Für die ordentliche Zollerhebung hat der Rheinzoller vermög der ihm im gleichen Jahre gegebenen Ordnung treu zu sorgen und denselben im Beisein des Bezahlers in die am Leib tragende Büchse zu stossen, deren Inhalt wöchentlich der Finanzbehörde abzuliefern ist.

Während der kurzen Zeitdauer der helvetischen Verfassung wird für alle Bürger zu Stadt und Land in gleicher Weise Zollfreiheit eingeführt.

Die erneuerte Rheinholzordnung von 1807 — die den Fürkauf während des ganzen Jahres bei 10 Pfund Strafe verbietet — behält die alten Zollsätze bei, ein Punkt, der bald zu manchen Verwicklungen und Streitigkeiten Anlass bot. Bald werden Wünsche des Rheinamts über Abänderung der Rheinzollerordnung von 1777 sowie auch über Anlegung eines ordentlichen Platzbuches laut. Dabei sollte auch dem Zoller verboten werden Wein auszuschenken, da dadurch seine Unparteilichkeit, zumal die Flösser meistens bei ihm zechten, zum Nachteil der Stadtkasse sehr in Frage gezogen wurde.

Infolge der Unzulänglichkeit der Transittaxe von 1777, die meist Gegenstände betraf, die in dieser Zeit im Holzhandel nicht mehr vorkommen, hatte bereits der frühere Rheinzoller Langmesser vom damaligen Präsidenten die Weisung erhalten, für jeden durchgehenden Floss 15 Batzen Durchgangszoll zu fordern, die auch bisher ohne Widerrede bezahlt worden waren. Auf Vorstellung des neuen Rheinzollers über die bestehende Unbilligkeit, indem von durchgehenden Flössen, die oft 60—100 und mehr neue Taler wert seien, nicht mehr Zoll gefordert werde, als von den kleinen im Wert von 4—5 Louis d'or, erhielt er die Ermächtigung, für jeden der bedeutenden Flösse 40 Batzen Durchgangszoll zu fordern, bei den kleinen aber bei 15 Batzen zu verbleiben, ein Umstand, der bis 1818 ohne grosse Schwierigkeiten gehandhabt wurde. Gleichzeitig bemerkt das Rheinamt, dass der etwas starke Durchgangszoll zur Aufrechterhaltung des nicht unbedeutenden Holzmarkts sehr zweck-

mässig und nötig sei, da sonst, was bereits begonnen, die Holzhändler, statt ihre Ware allher zu feilem Markt zu bringen, solches nur durchführen und sich sogar erlauben, auf öffentlichem Markt fremde Käufer zu bereden, nicht hier zu kaufen, vielmehr ihnen versprechen, die Ware rheinabwärts zu führen, um den hiesigen Pfundzoll zu ersparen.

Wie fühlbar sich allmählich der Mangel einer geordneten Zolltaxe machte — zumal gegenwärtig hinsichtlich der Transitzölle dem Rheinzoller ein willkürlicher Spielraum zwischen 15 und 40 Batzen gelassen — zeigt auch eine Beschwerde des Finanzrats des Kantons Aargau wegen erfolgter Klage aus Rheinfelden über willkürliches Zollerheben des Rheinzollers. In den darüber entstehenden Verhandlungen wird den Klagen mit Verweisung auf Erkanntnisse, wo höhere Gebühren bestimmt wurden, begegnet, sowie auch auf die Nachlässigkeit des früheren Rheinzollers Langmesser hingewiesen, wobei auch ausdrücklich bemerkt wird, dass von badischen Angehörigen über diese Dinge keine Klage eingelaufen sei.

Bei den Verhandlungen und Beratungen über einen neuen Rheinzolltarif schlägt das Rheinamt vor, den sehr überhandnehmenden Transit durch angemessene Zölle etwas zu erschweren, zumal da einige Kantone die Ausfuhr ihres Holzes nur in der Voraussetzung gestatten, dass solches für den Basler Markt bestimmt sei, wie dies vor allem in Bern und Aargau geschehen, wobei dasselbe durch eine Art Schleichhandel grösstenteils nach Frankreich geht oder auf Märkte weiter unten am Rhein gebracht wird.

Rheintransit- und Rheinpfundzoll werden laut Dotationsurkunde von 1803 der Kantons-Regierung zugesprochen. Gleichzeitig hat sie für die Unterhaltung der Rheinbrücke Sorge zu tragen. Zur gleichen Zeit, wo laut Ratsbeschluss vom 19. Dezember 1821 der Rheinzoll — der bisher noch von der Stadt bezogen worden — nach einem neuen Tarif zuhanden des Staats genommen wurde, machten auch die Stadträte hinsichtlich ihres Bezugsrechts des Holzpfundzolls am Rhein, wovon allerdings die Dotationsurkunde bei Trennung von Kantons- und Stadtgut, wie in manch anderer Hinsicht nichts Bestimmtes erwähnte, ihre Rechtstitel geltend. Da sich früher keine Schwierigkeiten hinsichtlich des Pfundzolles zeigten, der als eine der Stadt zugehörige Marktabgabe angesehen wurde, ward vom Rheinzoller, dem von der Haushaltungskommission der neue Tarif für den Transitzoll vom 25. November 1818 zugestellt worden war, vom 1. Januar 1822 an nicht nur der Durchgangszoll für Rechnung des Staats, sondern auch der Pfundzoll zuhanden

der Stadt bezogen, nachdem bis zum obigen Ratsbeschluss vom 19. Dezember der Bezug dieses Transitzolls der Stadt überlassen gewesen. Der Stadtrat bezeichnet auch in seinem ausführlichen Bericht hinsichtlich seines Bezugsrechts dieses Holzpfundzolls am Rhein vom 24. Mai 1826 [1]):

„Die Entrichtung des Pfundzolls als Marktabgabe gehört zu den ältesten dieser Art und reihet sich ihrer Natur nach um so eher zu den Intraden der Stadt, als diese die Obliegenheit hat, auf diesem Holzmarkt die Aufsicht zu führen, die Ordnung und Vorschriften durch eigene Behörden zu handhaben, für die Sicherheit der Flösse und Zufuhren zu wachen und alle zur Bequemlichkeit des Markts dienlichen Massregeln zu ergreifen etc.“

Ein Auszug aus den Stadtrechnungen hinsichtlich der Marktabgaben und des Ertrages des Rheinzollers [2]) gibt für diese Zeit folgenden Überblick:

| Jahr | Betrag des Zolls | Betreffnis des Zollers | Jahr | Betrag des Zolls | Betreffnis Zollers |
|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | | Fr. | Fr. |
| 1805 | 802 | 129 | 1816 | 885 | 156 |
| 1806 | 474 | 111 | 1817 | 1057 | 173 |
| 1807 | 794 | 147 | 1818 | 1336 | 201 |
| 1808 | 736 | 139 | 1819 | 1094 | 177 |
| 1809 | 862 | 154 | 1820 | 1100 | 178 |
| 1810 | 1254 | 193 | 1821 | 1245 | 195 |
| 1811 | 1396 | 207 | 1822 | 847 | 152 |
| 1812 | 1369 | 204 | 1823 | 811 | 149 |
| 1813 | 1113 | 179 | 1824 | 1504 | 218 |
| 1814 | 425 | 110 | 1825 | 1658 | 233 |
| 1815 | 579 | 126 | | | |

Bis und mit 1821 wird dabei Transit- und Pfundzoll, ersterer von 1818 an nach dem erneuten Tarif, seit 1822 aber bloss der Pfundzoll zuhanden der Stadt bezogen. Als Notabene ist hinzugefügt: „Der Zoller bezieht den zehnten Pfennig von dem Zoll Ertrag und hat überdies Franken 68 Zulage, die in obiger Rechnung innbegriffen sind.“

1833 finden wegen des Pfundzolls, den die Stadt bezieht, neue Verhandlungen statt, von dem die Bürger frei sind, für den aber ein Tarif nicht vorhanden ist, auch die Holzordnung von 1807 nichts

[1]) Zoll-Akten G 1.
[2]) Zoll-Akten G 1.

anführt, wodurch der Abgabepflichtige ganz der Willkür des Einziehers preisgegeben ist. Der spezielle Titel, auf Grund dessen die Stadtbehörde den Pfundzoll bezieht, ist der gleiche, nachdem auch der Transitzoll vom Kantonsrat bezogen wird, worauf der Stadtrat in seinem Memoriale 1833 verweist. Im gleichen Jahre finden auch Beratungen statt über eine Forderung der Bürger der Landschaft um Zollfreiheit auf dem Rhein und um Gleichstellung in dieser Hinsicht wie die Bürger der Stadt, worunter nicht der Rheintransitzoll, der vom Staat bezogen und dem Stadt und Land gleich unterworfen sind, zu verstehen war, sondern der von der Stadt bezogene Rheinpfundzoll. Auf seine angestellte Untersuchung kommt das Finanzkollegium zum Resultat, dass die Stadt Basel im rechtmässigen Besitz dieses Pfundzolls, als ordentliche Stadtintrade. Da nun dieser Rheinpfundzoll eine Marktabgabe und Gemeindesache, und die Vorteile, die ein hiesiger Bürger und Einwohner vor Auswärtigen hat, in die Klasse derjenigen Vorteile gehörten, die wohl jeder Gemeindeverband — der eine im höhern, der andere in geringerm Grad — seinen Gemeindegenossen gewährt, so ist dieser Unterschied nach dem Gutachten des Finanzkollegiums keineswegs als eine staatsbürgerliche Ungleichheit zu betrachten, weshalb es bei der Erhebung dieses Zolles verbleibt.

Im Jahr 1835 wird in Gemeinschaft mit der neuen Rheinordnung für den Bezug des Holztransitzolls und des der Stadtkasse zufliessenden Rheinpfundzolls ein Rheinzoller aufgestellt, der unter unmittelbare Leitung der Kaufhauskommission kommt. Derselbe bezieht als Gehalt 10% des Ertrags der beiden Zölle, sowie einzelner Gebühren. Seine Wahl erfolgt nach Auskündigung durch die Kaufhauskommission vermittelst des Looses zu 2—6 Jahren, nach welcher Zeit er immer wieder auf 6 Jahre bestätigt werden kann. Bei nachlässiger Amtsführung oder Pflichtverletzung kann derselbe auch in der Zwischenzeit auf Antrag der Kaufhauskommission durch den kleinen Rat entlassen werden. Um sich für die Stelle bewerben zu können, ist das Aktivbürgerrecht des Kantons Basel-Stadt, sowie eine Realkaution oder zwei solidarische Bürgen für 1600 Fr. erforderlich. Dazu wird ihm eine besondere Ordnung gegeben.

Für den Rheintransitzoll wird ein neuer Tarif festgelegt[1]):

„Von einem Floss Bauhölzer, welche über 10 französische Zoll Durchmesser enthalten . . 30 Btz.
von einem Floss Bauhölzer, welche 10 französische Zoll oder weniger Durchmesser enthalten . 15 „

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadt, 1835: Abt. 3, Nr. 17.

| | | |
|---|---|---|
| von | einem Klafter Brennholtz . . . . | 2 Btz. |
| „ | einem Baum Dielen oder Fleckling bis 20′ Länge | 2 „ |
| „ | einem Baum Dielen oder Fleckling über 20′ Länge . . . . . | 4 „ |
| „ | einem grossen Baum Eichen-, Nuss- oder Birnbaum-Fleckling . . . . . | 2 „ |
| | (von kleineren dieser Art werden 2 für einen gerechnet, darunter $^3/_4$zöllige oder Täfer) | |
| „ | 1000 Stück Rebstecken . . . . . | 2 „ |
| „ | 100 Dachlatten . . . . . | 2 „ |
| „ | 20 Stück geschnittenes Riegelholz . . . | 6 „ |
| „ | 20 dito kleineres . . . . . | 3 „ |
| „ | 20 dito Doppellatten . . . . . | 1 „ |
| „ | 100 dito Baumstangen grosse oder Gerüststangen | 4 „ |
| „ | 100 dito kleinere . . . . . | 2 „ |
| „ | 10 Bruckflecklinge . . . . . | 2 „ |
| „ | 100 Spalier- oder Gibslättlein . . . | 1 „ |
| „ | 1 Busche Reif . . . . . | 2 Rp. |
| „ | 1 Stück hartes Geigenholz . . . . | 5 „ |
| | (zwei kleinere werden für eins gerechnet) | |
| „ | 100 eichenen Fassdugen . . . . . | 5 Btz. |
| „ | 100 tannenen dito . . . . . | 2 „ |
| „ | 100 Gewehrschäfte . . . . . | 3 „ |
| „ | 1 neuen Weidling . . . . . | 1 „ |
| „ | 1 neuen Schiff . . . . . | 10 „ |
| „ | 1 Weidling gebackene Steine oder Kalk . | $1^1/_2$ „ |
| „ | 1000 Stück rohe Dachschindeln . . . | 5 Rp. |
| „ | 1000 dito zubereiteten abgerundet . . . | 1 Btz. |
| „ | 100 Holzwellen . . . . . | 1 „ |
| „ | 1 Stück Teuchel von 16 bis 18 Schuh Länge | 1 „ |
| „ | 1 Saum neue Flösser . . . . . | $^1/_2$ „ |

Bei der Berechnung der Dielenflösse werden durchschnittlich 16 Stück für einen Baum gerechnet. Bei Abschluss eines Handels muss die Summe vom Verkäufer und Käufer dem Rheinzoller genau angegeben werden, wobei der Verkäufer dem Rheinzoller $1^1/_2$% und der Käufer ebensoviel Marktabgabe unter dem Namen Pfundzoll in gesetzlichen Geldsorten zu entrichten hat. Beträgt der Zoll 5 Batzen und darüber, so soll hierfür eine Bescheinigung erteilt werden. Bürger und Einwohner bleiben wie bisher als Käufer abgabefrei. In gleicher Weise ist ihnen gestattet, im Ausland zu eigenem Gebrauch Holz zu erkaufen und solches ohne Einkaufszoll nach der Stadt zu beziehen, vorausgesetzt, dass solches mit einer Be-

scheinigung geschieht. Die gleiche Gebühr der $1^1/_2$% haben diejenigen Bürger und Einwohner zu entrichten, die Flösse und Holzgattungen auf dem Rheinholzmarkt zum Verkauf aussetzen, gleich ob dieselben verkauft oder später zu eigenem Gebrauch nach Hause bezogen werden, oder weiter transitieren. Auf dem Rheinholzmarkt erkauftes und dem Rheinzoller verzolltes Holz unterliegt bei seiner Ausfuhr keinem Holzausgangs- oder Transitzoll mehr.

1838 gelangt eine Beschwerde des Regierungsrates von Bern nach Basel, da die Bewohner des Laufentals sich über den Zollansatz des Transitzolls beschwerten, der von baslerischer Seite von demjenigen Bau- und Brennholz sowie Kohlen erhoben wurde, das durch den Kanton Basel nach Frankreich geführt wurde, sowie Aufforderung um Abstellung des Bezugs dieses Transitzolls, bis er bundesgemässe Genehmigung erhalten.

Nach einem Bericht der Kaufhauskommission war seit 1830 bis 1833 die Holzausfuhr nach Frankreich aus dem Badischen ungefähr die Hälfte und aus Solothurn ungefähr die gleiche Menge. Seit 1834—1837 veränderte sich das Verhältnis dahin, dass badisches Holz nur zirka $^1/_8$, Schweizerholz hingegen $^7/_8$ des Transits waren. In den letzten beiden Jahren 1836 und 1837 war die Ausfuhr von Bern für geschnittenes Holz, als Dielen, Latten etc., von Basel-Landschaft für Bauholz am stärksten. Das auf der Birs in den Rhein geflösste Holz ist meist für Basler Zimmerleute bestimmt und beträgt jährlich höchstens 30 Flösse. Badische Flösse sind grösstenteils hier zum Verkauf bestimmt.

Auf die Beschwerde Berns, die hauptsächlich nur auf Abschaffung des Landholztransitzolls von 1822 drang, wurde bei der Beratung erwogen, dass dieser Zoll damals, wie aus den Akten hervorgeht, durch die forstpolizeilichen Grundsätze Berns veranlasst worden war, dessen Regierung die Ausfuhr dieses Artikels nach Frankreich erschwert und beschränkt zu sehen wünschte, wobei man sich denn auch verpflichtete, nur solches Holz aus dem Bistum nach Frankreich durchpassieren zu lassen, das mit einer oberamtlichen Ausfuhrbewilligung versehen sei, was in neuester Zeit eine gänzliche Umgestaltung erfahren habe. Es beträgt dieser Zoll 2 resp. 3 Batzen per Zugtier und belief sich seit 1822 jährlich im Durchschnitt auf 8—900 Franken, die seit Trennung von Stadt und Land mit der Landschaft zu 64 und 36% verteilt werden. Dieser Zoll blieb aus unbekannten Gründen vergessen und wurde so der Tagsatzung zur Genehmigung nicht vorgelegt. Da es ein ganz neuer Zoll, der nur mit Bewilligung derselben hätte eingeführt werden können, so sollte, da gegen ihn geklagt wurde, sein Bezug einge-

stellt werden. Jedoch musste zuvor die Landschaft, die dabei das grössere Interesse hatte, angehört werden. Die Verhandlungen, die darüber gepflogen wurden, endigten damit, dass unterm 12. Dezember 1839 der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft meldet, er sei laut Beschluss des Landrats vom 10. Dezember ermächtigt, in die Aufhebung der Verordnung vom 16. Februar 1822 betreffend Zollbezug von Holz und Kohlen einzuwilligen. Mit dem 1. Januar 1840 hört dann der Zollbezug von durchgeführtem Bau- und Brennholz sowie Kohlen auf.

Im Jahr 1839 lief auch eine Beschwerde des badischen Ministers über den Bezug des neuen Rheinholztransitzolls ein, der als abweichend vom Vertrag von 1812—22 bezeichnet wird. Während die meisten betreffenden Kantone nach Artikel 9 des unterm 26. Juni 1812 zwischen dem Grossherzogtum Baden und der Schweiz abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages sich verhalten und der Vertrag, trotzdem er abgelaufen, bisher stillschweigend aufrechterhalten wurde, machte allein Basel-Stadt eine Ausnahme. Während der Zoll von Augst bis unterhalb Basel nach einem in jenem Vertrag selbst befindlichen Tarif zu $^1/_6$ von Baden und $^5/_6$ von Basel erhoben werden soll, ward in neuerer Zeit zu Basel von Bauholz, Floss- und Nutzholz, sowie Schnittwaren etc. ein Tarif eingeführt, der im Vertrag von 1812 nicht erwähnt ist. Auf diese Beschwerde entgegnet Basel, dass der neue Tarif von 1835 kein nach neuen Sätzen etablierter, sonderu der alte, nur den Umständen Rechnung tragende, in vielen Rubriken erniedrigte und modifizierte sei.

Am 11. Mai 1839 ging auch eine Beschwerde von Basel-Land über den Pfundzoll ein, der vom Holz auf dem Rhein zu Basel erhoben wurde. Bald kamen auch Klagen aus den zu Basel-Stadt gehörenden 3 Landgemeinden: Riehen, Kleinhüningen und Bettingen über Zahlung des Pfundzolls, von dem laut Artikel 17 der Rheinordnung vom 19. Dezember 1835 hiesige Bürger und Einwohner befreit, wobei jeweils $1^1/_2$% von dem Betrag der auf hiesigem Holzmarkt verkauften Flösse und Holzgattung als Pfundzoll zu zahlen war, weshalb auch die Rechnungskammer, zumal auch der Ertrag dieser 3 Gemeinden sehr gering war, Aufhebung dieses Bezuges für dieselben beantragte. Dieser Pfundzoll betrug für die Jahre 1836—1839 für Riehen Fr. 44.03, für Kleinhüningen Fr. 10.53, für Bettingen Fr. 3.39, in Summa Fr. 57.95. Am 7. März 1840 werden dann die drei Landgemeinden vom städtischen Pfundzoll befreit und den Basler Bürgern gleichgestellt.

Am 24. Januar 1850 erfolgt von Bern aus die Übersendung von 30 Exemplaren der Verordnung betreffend Regulierung der

Rheinschiffahrtszölle zur einstweiligen Regulierung der Rheinzollverhältnisse und bis mit den angrenzenden Staaten eine befriedigende Übereinkunft abgeschlossen sei.

1. Vom Tage der Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen an hören für Schweizerschiffe und Schweizerflösse, die einen wie die andern, wenn sie von Schweizern geführt werden, die besondern bisherigen Rheinzölle auf, und sie sind nur den durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 aufgestellten Zollgebühren unterworfen.

2. Von allen übrigen Fahrzeugen und Flössen werden die bisher üblichen Zölle zuhanden der Eidgenossenschaft neben den durch das neue Zollgesetz aufgestellten bezogen.

Bei Ablösung der kantonalen Zölle durch den Bund wurde der Rheintransitzoll für die massgebenden 5 Jahre von 1842—1846 mit Fr. 59,585.55, der Rheinpfundzoll für die gleichen Jahre mit Fr. 12,395.16 bei der jährlich zu leistenden Entschädigungssumme in Berechnung gezogen. Im Jahr 1850 wurden dann die neuen Grenzzölle eingeführt.

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848 sind auch Bestimmungen getroffen hinsichtlich des Zollwesens. Laut Artikel 23 ist dieses Zollwesen Sache des Bundes. Der Bund hat nach Artikel 24 das Recht, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder etc. gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufzuheben. Die Transitzölle sollen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gleichzeitig eingelöst werden. Die Eidgenossenschaft hat ferner das Recht, an der Schweizergrenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben. Das Bundesgesetz über das Zollwesen von 1849 überträgt die Oberaufsicht des gesamten Zollwesens dem Schweizerischen Handels- und Zolldepartement, das dem Bundesrat auch zweckmässige Verfügungen in Zollsachen vorzuschlagen hat.

Nach dem Zolltarif für *Einfuhr* wird von jedem angespannten Zugtier (von der Zugtierlast) bezahlt:

| | | |
|---|---|---|
| für Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz . | 1 | Batzen |
| für Holzkohlen . . . . . | 1 | „ |
| für Steinkohlen, Braunkohlen und Coke . | 1 | „ |
| für Fassholz und vorgearbeitetes gemeines Nutzholz . . . . . | 3 | „ |
| für Holzwaren, wie Küblerwaren, Fässer etc. pro Schweizerzentner . . . . | 15 | „ |

Bei der *Ausfuhr:*

| | |
|---|---|
| für Steinkohlen, Braunkohlen . . . | 2 Batzen |
| für gesägtes und geschnittenes Holz sowie Holzkohlen . . . . . | 3% des Werts |
| für rohes Holz aller Art . . . . | 5% „ „ |
| für Baumrinde pro Schweizerzentner . . | 10 Batzen |

Bei der *Durchfuhr:*

| | |
|---|---|
| für Steinkohlen, Braunkohlen . . . | 3 „ |
| für gesägtes und geschnittenes Holz sowie Holzkohlen . . . . . | 3% des Werts |
| für rohes Holz aller Art . . . . | 5% „ „ |

Vom Schweizerzentner brutto wird bezahlt:

| | |
|---|---|
| a) für eine Strecke von 8 Stunden und darunter für alle nicht angeführten Durchgangsgüter . . . . . | ½ Batzen |
| b) für jede weitere Strecke . . . | 2 „ |

Am 12. Januar 1850 beschliesst dann der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dass das am 30. Juni 1849 erlassene Gesetz über das Zollwesen in Kraft erwachsen und mit dem 1. Februar in Kraft trete. Die Zollablösungssumme für Basel ist die höchste der Schweiz und beträgt mehr als das zehnfache der normalen Entschädigung von 4 Batzen per Kopf. Die besonders hohe Zollertragssumme erklärt sich aus der ausserordentlichen kommerziellen Rührigkeit und Tätigkeit seiner Einwohner und die für den Handel äusserst günstige geographische Lage. Basel-Land empfängt für eine Bevölkerung von 41,103 Seelen Fr. 45,400. Mit der neuen Rheinordnung von 1850[1]) wird anstelle der an den Bund abgetretenen Zölle eine Platzgebühr gesetzt. Diese Platz- oder Lagergebühr der verschiedenen Holzgattungen als Flösse, Dielen, Flecklinge etc. wird zuhanden des Staates bezogen. Danach ist monatlich zu geben:

| | |
|---|---|
| a) Von einem Floss Bauhölzer über ein Fuss neu Schweizermass Durchmesser . . | 15 Batzen |
| von einem Floss Bauhölzer von einem Fuss Durchmesser und darunter . . . | 7½ „ |
| von einem Klafter Brennholz . . . | 3 „ |
| von einem Baum Dielen oder Flecklinge von 20′ Länge und darüber . . . . | 3 „ |
| von einem Baum Dielen oder Flecklinge unter 20′ Länge . . . . . | 1½ „ |

[1]) Kantons-Blatt Basel-Stadt 1850, II. Abt., Nr. 9.

von einem grossen Baum Eichen-, Birn- oder Nussbaumflecklinge . . . . . 2 Batzen
(zwei kleinere dieser Art werden für einen gerechnet)
von 100 Stück Rebstecken . . . . 1 „
von 100 Dachlatten . . . . . 2 „
von 20 Stück geschnittenem Riegelholz . 2 „
von 100 grossen Baumstangen oder Gerüststangen . . . . . 4 „
von 100 Stück kleineren . . . . 2 „
Diverse andere Holzgattungen zahlen im Verhältnis.

b) Die ersten drei Wochen sind von diesen Gebühren frei.

c) Bruchteile bis zu 15 Tagen zählen für einen halben Monat; längere Zeit wird für einen ganzen Monat gerechnet.

In der Rheinholzordnung von 1865 werden dann diese Gebühren neu geregelt, wobei als Lagerungsfrist jeweils 3 Monate vorgesehen sind, nach deren Verlauf die Taxe aufs neue zu bezahlen war. Für alle Flösse und sonstigen Fahrzeuge sind gleich nach der Landung die bezüglichen Freipässe, Deklarationen und Papiere dem für den Rheinzoll aufgestellten Beamten zu übergeben. Für die Jahre 1855 bis 1864 ergibt sich folgende Übersicht für die Lagergebühren des Rheinholzmarkts[1]):

| Jahr | Brutto-Einnahme | Anteil des Rheinzollers = 15 % | Netto-Ertrag für den Staat |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1855 | 1749. 33 | 262. 40 | 1486. 93 |
| 1856 | 1717. 46 | 257. 61 | 1459. 85 |
| 1857 | 1322. 40 | 198. 36 | 1124. 04 |
| 1858 | 1282. 03 | 192. 30 | 1089. 73 |
| 1859 | 1148. 63 | 172. 29 | 976. 34 |
| 1860 | 938. 41 | 140. 76 | 797. 65 |
| 1861 | 475. 08 | 71. 25 | 403. 83 |
| 1862 | 603. 82 | 90. 57 | 513. 25 |
| 1863 | 779. 51 | 116. 92 | 662. 59 |
| 1864 | 397. 40 | 59. 61 | 337. 79 |
| | 10414. 07 | 1562. 07 | 8852. — |

[1]) Holz-Akten F 3.

Anfangs der 1860er Jahre, wo die Kaserne erstellt wurde, ward allda dem Rheinzoller ein Bureau eingerichtet. Den geringen Ertrag der Holzmarktgebühren der letzten Jahre führt das Baukollegium in einem Gutachten von 1865 nur teilweise auf die Konkurrenz der Eisenbahnen zurück, vielmehr auf die veränderte unsichere Lage des Markts und auf eine gewisse Missachtung und Mangel an Beaufsichtigung desselben. Nach Erkundigung des Baukollegiums bei bedeutenden Holzhändlern ist immer noch ein Bedürfnis dafür vorhanden, indem der Wassertransport für Flösse der einzig zulässige, für kleinere Holzwaren der billigere sei.

### a) Zollprivilegien.

Äusserst günstige Zollverhältnisse besitzt Breisach, deren Grundlage der Schiedsspruch Herzog Leopolds von Österreich von 1397 [1]) bedeutet. Danach ward bestimmt: „daz der egenanten von Brisach kundschaft vil besser sey dann der von Basel und daz die selben von Basel billich zollen sullen ze Brisach durch die brugg, daruber, darob, indwendig und durch die stat als ander lêut die zoll da gebent ungevêrlich. Auch sprechen wir, daz die von Brisach von yeglichem flozz holcz und schiff vier phening geben sullen den von Basel, und wenn sy die geben haben, so mugen sy ir holcz und scheff furen an urlauben und hindernusse der egenanten von Basel . . .“

Dieser Zoll von 4 Pfennig ist jedoch nur zu zahlen, wenn das Holz zu eigenem Gebrauch dient, was durch obrigkeitlichen Schein zu beweisen ist. Dabei wird ausdrücklich in den einzelnen Ordnungen bemerkt, dass es verboten sei, 2 oder 3 Flösse aufeinander zu binden, allsonst von jedem die gleiche Gebühr zu entrichten ist. In gleicher Weise sind auch für je 100 Latten oder 1000 Rebstecken 4 Pfennig Zoll zu zahlen. Pfundzoll ist keiner zu entrichten. Davon ist der Breisacher wie der Basler Bürger befreit. Kauft ein „stierman“ von Breisach aus eigenen Mitteln, nicht in Gemeinschaft mit einem andern, Bauholz, Dielen, Latten, Rebstecken etc. auf Mehrschatz, wobei solches Holz allein der Stadt Breisach Bürgern zu ihren eigenen Bauten und Notdurft zugeführt und wiederum verkauft wurde, so muss in diesem Fall von jedem Floss und andern Stücken der gleiche Transitzoll entrichtet werden. Wird aber dieses Holz von einem Breisacher nicht wiederum zum Verkauf in seiner Vaterstadt verwendet, vielmehr unter- oder oberhalb derselben an

[1]) Urk.-Buch der Stadt Basel, Band 5, Nr. 231.

Fremde oder auch an Bürger von Breisach, die weiter damit zu mehrschatzen vermeinten, verkauft und zugeführt, so ist dafür ein Zoll von 2 Schilling zu geben. Um jeden Betrug zu vermeiden, war der Schiffer von Breisach, der Holz, Dielen, Latten, Rebstecken und dergleichen seiner Vaterstadt zuführte, um es dort zu verkaufen, verpflichtet, von seiner Obrigkeit einen glaubwürdigen schriftlich versiegelten Schein zu bringen, worauf ihm dann das Holz zu der Gebühr von 4 Pfennig verabfolgt wurde. Fehlte dieser Freigangsschein, den ihm der Rat auch nicht erteilen sollte, wenn er das Holz anderswohin zu verführen beabsichtigte, um damit zu mehrschatzen, so musste er den Durchgangszoll in der Höhe von 2 Schilling bezahlen.

Die Bewohner von „Steinenstatt ouch die dar zwüschen heruff sitzen", die Holz zu eigenem Gebrauch und nicht auf Mehrschatz erkauft, was sie bei ihren Eiden bekräftigen mussten, sollten von jedem Floss oder Stück nicht mehr als einen Schilling Transitzoll zahlen, wobei wiederum 100 Latten, desgleichen 1000 Rebstecken als ein Ganzes gerechnet wurden.

### b) Zollholz.

Eine besonders interessante Abgabe für die Stadt bildete das Zollholz, wonach 72 Dörfer der Umgebung Basels zur Holzlieferung an den König verpflichtet waren, wofür dann dieselben Zollfreiheit genossen. Diese Abgabe ist daher als eine Art Rekognitionsgebühr zu betrachten. Bis zum 23. Juni 1279 besass das Reich diese Rechtsame, an welchem Tage dann dieselbe durch Schenkung König Rudolfs an den Basler Bischof überging. Die Dörfer hatten fortan dem Bischof zu zollen, der auch bei etwaiger Anwesenheit des Königs dessen Holzbedürfnisse zu bestreiten hat. Bei der Verpfändung von Zoll und Münze von 1373 durch Bischof Johann von Vienne ging auch der Bezug dieser Rekognition an die Stadt über. Ein Verzeichnis der 72 Dörfer ist nicht vorhanden. Nach dem Erdbeben wurde diese Gebühr weiter bezogen, jedoch führen die erhaltenen Zollrödel weniger Ortschaften an. Vielfach wurde die eigentliche Holzlieferung durch Zahlung einer verhältnismässig geringen und weniger beschwerlichen Geldsumme abgelöst, zumal da die einzelnen Gemeinden nicht mehr imstande waren in natura zu liefern, was bei dem sich immer mehr bemerkbar machenden Holzmangel, wo die einzelne Kommune oft selbst wegen Beschaffung von Brennholz in arger Bedrängnis war, leicht begreiflich ist.

Zwei Zollrödel aus dem 16. Jahrhundert sind uns noch erhalten, die aber meist Geldzahlungen aufweisen. Die wenigen

Dörfer, die den alten Modus beibehalten, suchen in der Folgezeit meist um Befreiung nach.

Der Zollrödel von 1513—1569 gibt uns folgende Übersicht[1]):

| | Ortsname | Floss | Fuder | Karren | ℔ | ß | ß | zahlt in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Arlesheim . . . | | | 6 | 1 | 4 | | |
| 2. | Aesch . . . . | | | 5 | | | | Holz |
| 3. | Alschweiler . . | | 4 | | | 32 | | |
| 4. | Attenschweiler . | | | | | 32 | | |
| 5. | Bettlach . . . . | | 2 | | | 16 | | |
| 6. | Buschweiler . . | | 3 | | 1 | 4 | | |
| 7. | Büren . . . . | | 2 | | | 16 | | |
| 8. | Bartenheim . . | | 8 | | | | | Holz |
| 9. | Brinkheim . . | | | | | | | |
| 10. | Dornach . . . . | | 4 | | | | | Holz |
| 11. | Tuggingen . . . | 1 | | | | | | Holz |
| 12. | Therwil . . . . | | | 8 | | 32 | | |
| 13. | Ettingen . . . . | | 3 | | 1 | 4 | | |
| 14. | Grellingen . . . | 1 | | | | | | Holz |
| 15. | Gempen . . . . | | | | | 16 | | |
| 16. | Hegenheim . . . | | | | 1 | 4 | | |
| 17. | Haltingen . . . | | | | | 16 | | |
| 18. | Hohwald . . . . | | 2 | | | 16 | | |
| 19. | Hofstetten . . . | | 4 | | | 32 | | |
| 20. | Hesingen . . . | | 2 | | | | | Holz |
| 21. | Gross-Hüningen . | | | 4 | | | | |
| 22. | Knöringen . . . | | | | | 13 | | |
| 23. | Grenzach . . . | | | | | 16 | | |
| 24. | Liebenzweiler . . | | 2 | | | | | Holz |
| 25. | Muttenz . . . . | | 7 | | | | | Holz |
| 26. | Metzerlen . . . | | 4 | | | 32 | | |
| 27. | Münchenstein . . | | | 9 | | 36 | | |
| 28. | Neuweiler . . . | | 2 | | | 16 | | |
| 29. | Niedermuspach . | | | | | 17 | 4 | |
| 30. | Nieder-Benken . | | 1 | | | 8 | | |
| 31. | Nieder-Hagenthal. | | 2 | | | 16 | | |
| 32. | Nieder-Michelbach | | | | | 16 | | |
| 33. | Nieder-Ranspach . | | | 5 | 1 | | | |
| 34. | Oberwil . . . . | | | 8 | | 32 | | |
| 35. | Ober-Michelbach . | | | | | 32 | | |
| 36. | Ober-Benken . . | | 2 | | | 16 | | |
| 37. | Ober-Hagenthal . | | 3 | | 1 | 4 | | |
| 38. | Obermuspach . . | | | | | 17 | 4 | |
| 39. | Ober-Ranspach . | | | 7 | 1 | 8 | | |
| 40. | Pfäffingen . . . | | | 2 | | | | Holz |

[1]) Zoll-Akten H 3.

| | Ortsname | Floss | Fuder | Karren | α | β | λ | zahlt in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 41. | Reinach . . . . | | 4 | | | 32 | | |
| 42. | Seewen . . . . | | 2 | | | 16 | | |
| 43. | Volkensberg . | | 3 | | 1 | 4 | | |
| 44. | Münchendorf . | | | | | | | |
| 45. | Witterswil . . . | | | 4 | | 16 | | |
| 46. | Wenzweiler. . . | | 4 | | | 32 | | |
| 47. | Mittelmuspach. . | | | | | 10 | 8 | |
| 48. | Blotzheim . . . | | | 12 | | | | Holz |
| 49. | Wolschweiler . . | | 4 | | | 32 | | |
| 50. | Oetligen . . . . | | | 2 | | | | Holz |
| 51. | Bratteln . . . . | | 1 | | | | | Holz |

Wer aus den Dörfern, die Zollholz gaben, eigenes Gut führte, war frei von Zoll und Weggeld. Für alles Gut aber, das um Lohn geführt wurde, musste solches entrichtet werden. Die Edlen, die im Besitz der vier Stiftslehen waren, nämlich: Eptingen, Reich, Bärenfels und Schönau sind ebenfalls bei eigenem Gut frei von Zoll und Weggeld. Was ihnen aber um Lohn geführt wurde, dafür war Zoll zu bezahlen. Der Hof Schönenbuch gibt als Zoll für einen Wagen, der leer herausfährt, 1 Rappen und geladen 4 Pfennig, bei einem Karren halb soviel. Die Dörfer aber, die nicht in dem Zollholz sitzen, geben von einem Wagen 2 Pfennig und von einem Karren 1 Pfennig. Für den Gebrauch des neuen Weges nach Thann haben Bürger sowohl wie Fremde ein geringes Weggeld zu entrichten. In gleicher Weise unterliegen auch alle Klöster dem Weggeld, wie auch die Edlen ausserhalb der vier Ämter. Der Abt von Lützel, der sonst auch zollfrei ist, hat nur bei Lohnfuhren solchen zu entrichten.

1502 erkannte der Rat, dass alle die, welche im Bezirk des Zollholzes sitzen, sowie andere ohne Ausnahme bei Wein-, Korn- und andern Fuhren, die um Lohn erfolgen, zollpflichtig sind. Führt einer Ware zwecks Mehrschatz, so hat er ebenfalls Zoll zu geben. Zollfrei sind dagegen wieder alle diejenigen, die Zins und Zehnten hereinführen, wobei jedoch „ein zedelin“ vom Zins- oder Zehntenempfänger, namentlich hinsichtlich der Quantität, dem Torwächter zu bringen ist, ohne das er nicht hinausgelassen werden sollte. Führt einer einem andern Zins und Zehnten, so hat er gleichfalls Zoll zu entrichten.

In der Folgezeit nimmt die Zahl der zollfreien Dörfer immer mehr ab. Vielfach wurden infolge von Unkenntnis von diesen privilegierten Ortschaften noch Tor- und Wegegelder erhoben, was

jeweils Anlass zu Klagen bot. Im 17. und 18. Jahrhundert, wo häufig die Zahlung dieser Rekognitionsgebühr unterblieb, sei es aus Mangel an Holz oder auch aus andern Gründen, wurde die Zahl der noch in natura liefernden Dörfer immer kleiner. So bittet bereits Abt Johann Georg von Musbach und Luders am 17. Febr. 1606 für seine Untertanen zu Hesingen um Erlass des Zollholzes, zumal die Gemeinde kaum genügenden Vorrat für ihre eigenen Bedürfnisse hat. Das Holz, das sie bisher aus der fürstlichen Hardt bezogen, konnte ihnen infolge der grossen Abholzung fernerhin nicht mehr gestattet werden. Deshalb ersucht der Abt für seine Untertanen um Ablösung dieses Zollholzes durch eine entsprechende Geldzahlung. 1729 beschloss dann der Rat in Anbetracht der vielen Rückstände mancher Gemeinden, dass diejenigen, die das schuldige Holz nicht liefern, den Zoll abzustatten haben. Dies hatte dann zur Wirkung, dass einige Dörfer ihrer Pflicht wiederum nachkamen und die Rückstände erlegten. Als ihnen jedoch der Kaufhausschreiber bedeutete, dass künftig das schuldige Holz in natura verlangt werde, schützten sowohl die solothurnischen als auch die bischöflichen und französischen Untertanen allgemein die Unmöglichkeit dieser Lieferung vor, teilweise schon wegen des bestehenden Ausfuhrverbots, vor allem aber wegen des herrschenden Holzmangels. Immer mehr aber drang man auf diese Lieferung. So schlägt dann 1740 die Kaufhauskommission vor, auf Lieferung des Holzes künftig zu bestehen, zumal die Obrigkeiten der Zolldörfer durchgehends streng verboten, Holz in die Stadt zu bringen, wodurch viel zur Steigerung des Preises und zur Schädigung der Bürgerschaft beigetragen werde. Drei Jahre später wiederholt die gleiche Kommission diesen Vorschlag der Aufhebung der Zollfreiheit gegen Lieferung des Zollholzes, da unter dem Deckmantel der Zollfreiheit viele Betrügereien erfolgten. Auf diese Weise verringert sich die Zahl der zollfreien Dörfer immer mehr, bis dann bei Regelung der Zollverhältnisse durch den Bund auch damit aufgeräumt wurde.

## 4. Sorge für die allgemeinen Holzbedürfnisse.

### a) Schutz der Wälder.

Neben dem Erlass von Ordnungen für den allgemeinen Markt erliess der Rat auch mannigfache Bestimmungen zum Schutz der Wälder, um der ziel- und planlosen Holzfällung, wodurch die Wälder besonders seit dem 16. Jahrhundert immer mehr in Abgang gerieten, zu steuern. Nicht nur auf obrigkeitliche Wälder erstreckten

sich diese Anordnungen, auch bei den privaten Waldungen machte er seine Rechte geltend und stellte sie unter seinen Schutz. So gebietet der Rat 1526, dass künftighin Äbtissin und Konvent des Klosters Klingenthal ihr Holz und Wald, die über dem Rhein gegen Wyl gelegen, gleich als wenn es der Obrigkeit zugehöre „by peen dry pfundenn stebler befryden mögen",[1]) sodass künftig ein jeder, der ihnen darin Schaden angerichtet, drei Pfund zu zahlen schuldig ist, wobei er früher nicht mehr als fünf Schilling als Busse zu entrichten schuldig war.

Für die obrigkeitlichen Wälder wurden im Lauf der Zeit viele Verordnungen zu deren Schutz erlassen, zumal da immer grosse Gefahr bestand, dass bei dem unordentlichen und häufig ziel- und planlosen Abholzen auch der neue Nachwuchs verdorben werde, wobei noch in zahlreichen Fällen das Vieh dahin zur Weide getrieben wurde. Daher sollte beim Abholzen ordnungsgemäss verfahren werden, wobei jeweils eine bestimmte Zahl Zuchtreis stehen gelassen werden mussten. Dem Hardtvogt zu Muttenz, dem Untervogt zu Mönchenstein und allen andern, die Holz zu verkaufen Gewalt und Macht hatten, wurde bei ihren Eiden treue Sorge für Beobachtung dieser Vorschrift empfohlen. Den Hirten aus der Stadt, desgleichen denen von Pratteln, Muttenz, Mönchenstein etc. wird streng verboten, ihr Vieh in die jungen Waldbestände zu treiben, bei Strafe von 5 Pfund Pfennig.

Besonders gegen die Geissen, von denen der Rat anführt, dass es augenscheinlich am Tag, „das die geissen ein unnütz veech",[2]) die allerorts grossen Schaden anrichten, werden strenge Verordnungen erlassen. Jedem, der nicht Kinder hat, oder infolge seiner Armut kein gehörntes Vieh halten kann, wird auferlegt, innerhalb Monatsfrist dieselben wegzutun. Nur dem Armen verbleibt diese Vergünstigung, um so die notwendige Milch zu erhalten. Jedoch wird derselbe angewiesen bei Einsammlung des Futters niemand Schaden zuzufügen. Vor allem sollen die Geissen von dem Gehölz ferngehalten werden.

Ohne Bewilligung der Obrigkeit durfte in den städtischen Waldungen kein Holz gefällt werden. Auch hinsichtlich der Zeit wurden genaue Bestimmungen getroffen. So verfügt der Rat 1533, dass im Mai gefällt und bis zur Herbstzeit das Holz liegen gelassen werden soll, damit der junge Nachwuchs nicht geschädigt werde, wobei die Strafe bereits auf 10 Pfund erhöht wird. Jede Ausrodung von Wäldern durch Private wird streng verboten.

---

[1]) Erkantnisbuch 4 B 4.

[2]) Erkantnisbuch 4 B 4, Fol. 146 und 147.

Daneben sah sich der Rat auch gezwungen, seinen eigenen Amtsleuten die Verordnungen einzuschärfen, indem einige von ihnen ihre Dienstzeit dazu benützten, nicht nur die eigenen Behausungen zu beholzen und einen Holzvorrat anzulegen, sondern auch ihre Freunde und Verwandten damit zu versorgen, wobei solches Holz noch verkauft wurde. Aufs neue wird daher verfügt, nicht mehr Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen zu beziehen, als für den Hausgebrauch erforderlich war.

Ende des 16. Jahrhunderts verbietet der Rat einem jeden, weder durch sich selbst noch Weib oder Kind aus den Wäldern Holz, Reis, Dörn noch anderes, wie immer es Namen haben mag, hinwegzutragen, oder auf andere Art fortzuschaffen, bei Strafe von 10 Pfund. In gleicher Weise wird allen wohlhabenden Leuten verboten, Dürr- und Abholz an der Birs auf- und zusammen zu machen, vielmehr solches bei Strafe den Armen, denen Holz zu kaufen unmöglich war, zu überlassen.

Auf eine vorgenommene obrigkeitliche Besichtigung der Wälder, die eine allgemeine Holzschweinung ergab, wurde zum Schutz des Holzes die Busse auf 50 Pfund Pfennig erhöht, ein Umstand, der ohne weiteres für die bestehenden Waldverheerungen spricht, denen nur noch mit energischen Massregeln gesteuert werden konnte.

Im 17. und 18. Jahrhundert werden immer wieder Waldordnungen erlassen, um dem herrschenden Unwesen zu steuern. So wird aufs neue der Schutz der Hochwälder sowie des neuen Nachwuchses angeordnet. Für die Brennholzgaben sind die jeweiligen Schultheisse und Obervögte der betreffenden Gemeinden um Erlaubnis zu ersuchen. Den Meiern, Hardtvögten, Untervögten, Amtspflegern und Geschworenen ist die Erteilung einer solchen Bewilligung bei 10 Pfund Strafe verboten. In gleicher Weise wird jede Schädigung durch Harzer, Küfer, Kübler, Schindler, Rebsteckenmacher, Kohler, Schmiede, Wagner, Mistelbrecher etc. für ewige Zeiten bei 20 Pfund Strafe untersagt. Alle übrigen Eingriffe sind nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis und nach deren Anweisungen gestattet. Für die Ziegler wird auf das Abholz verwiesen, wozu sie jeweils beim Schultheiss und den Obervögten um Erlaubnis nachzusuchen haben.

Eine besonders interessante Bestimmung enthält noch die Ordnung von 1667.[1]) Um die Wälder nach und nach wieder in Aufgang zu bringen, muss nach alter Verfügung eine bestimmte Zahl von Bäumen stehen bleiben, um so für neuen Nachwuchs zu

[1]) Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel I, VII § 7.

sorgen. In diesem Jahr verfügt der Rat, dass jeder junge Mann, der zum erstenmal in die Ehe tritt, oder wer den Einsitz in den einen oder andern Ort verlangt, eine junge Eiche bei 10 Pfund Strafe zu setzen und gebührend zu schirmen verpflichtet ist. Das betreffende Exemplar darf aus der Muttenzer Hardt genommen werden, jedoch ist bei obiger Strafe zuvorige Anmeldung beim Hardtvogt erforderlich.

Als obrigkeitliche Waldungen sind vor allem die Hardt zu nennen, sowie eine Waldung zu Lörrach. Auch die Klöster besassen vielfach reichen Waldbesitz. Über alle erstreckte sich der Schutz und Schirm der städtischen Obrigkeit, um jeder Ausrodung und verderblichen Holzfällen zu begegnen.

### b) Versorgung obrigkeitlicher Häuser mit Holz.

Die Bedürfnisse an Brennholz für Rathaus, Richthaus bis zu den Wachtstuben unter den Toren wurden teilweise aus den obrigkeitlichen Wäldern, in früherer Zeit vielfach aus dem Zollholz bestritten. Dass auch hier ein Mangel sich geltend machen konnte, zeigt ein Memoriale der Dreierherren vom Jahr 1695 [1]). Danach bestand auf dem Rathaus ein Mangel an Holz, so dass die Ratsstuben nicht ordentlich gewärmt werden konnten. Infolgedessen musste die hohe Stadtbehörde ihre Sitzung bei „hefftigen gefrist" abhalten, wobei noch die Väter der Stadt infolge Verwendung von grünem Holz „von dem beschwerlichen rauch ungemach leyden" mussten, was alles darauf zurückzuführen war, dass sowohl auf dem Rat- wie auch Richthaus der mindern Stadt Holz verwendet wurde, das aus den obrigkeitlichen Wäldern stammte, während die Wachthäuser und Kasernen beider Städte mit besserem Brennholz aus dem Schindelhof versehen waren. Durch die Verwendung von grünem Holz in den Rat- und Richtstuben waren nach Angabe des Lohnherrn noch zahlreiche Ofenreparaturen zu verzeichnen. Daher schlägt das Dreieramt vor, an Wachtstuben und andere Orte ein geringeres und minderwertigeres Quantum Holz zu liefern. Gleichzeitig wird den Torwächtern auch Sparsamkeit im Holzverbrauch anbefohlen. In der Folgezeit verstummen dann solche Klagen.

Auch Personen, nicht nur einzelne Häuser empfingen vom Rat eine entsprechende Gabe in Holz, was auch durch Geld abgelöst wurde. Lohnherr, Stadtschreiber, Ratschreiber, Oberstknecht etc. erhalten jährlich ihr Kompetenzholz. Armen- und Krankenhäuser

[1]) Holz-Akten A 1.

und dergleichen Anstalten wurden ebenso berücksichtigt wie andere obrigkeitliche Häuser.

Bereits 1602 findet sich in einem Verzeichnis für Kompetenzholz an einzelne Ämter eine Geldablösung, die jährlich auf Martini ausbezahlt wird. Danach erhält:

| | ℔ | ß | ₰ |
|---|---|---|---|
| Stadtschreiber | 1 | | 4 |
| Ratschreiber | 1 | | 4 |
| Oberstknecht | 1 | | 4 |
| Ratsknecht | 1 | | 4 |
| Rüstmeister | 1 | | 4 |
| Schultheiss über Rhein | | 12 | |
| Stadtschreiber über Rhein | | 12 | |
| Knecht auf dem Turm beim Deutschen Haus | | 12 | |
| Knecht auf dem Eselturm | | 12 | |
| Ratsglockenläuter | | 12 | |

II. Teil.

# Eigener Holzhandel der Stadt.

Der Rat liess sich die reichliche Holzversorgung seiner Bürgerschaft eifrig angelegen sein. Wie die Wälder in der unmittelbaren Umgebung teilweise abnahmen, die Gewerbe und damit die heimischen Bedürfnisse stiegen, zu einer Zeit, wo das von den umliegenden Bauern zu feilem Markt gebrachte Holz bei weitem nicht mehr allen Anforderungen genügen konnte, sorgte der Rat vielfach für die Beschaffung des Holzes durch Abschluss einzelner Verträge, die sich oft auf Jahre, ja sogar Jahrzehnte erstreckten und wie bei Österreich bis auf 60,000 Klafter sich beliefen. Die neuen Verhältnisse brachten auch neue Regelungen mit sich. Der einzelne private Holzhändler war nicht imstande, derartige grosse Holzflössungen ohne Hilfe der Stadtbehörde vorzunehmen. Da den meisten Lieferanten die Geldmittel zu derartigen Unternehmungen fehlten, selbst den Inhabern einzelner Herrschaften, so streckte die Stadtbehörde aus ihrer wohlgefüllten Geldkasse jeweils grössere oder kleinere Geldbeträge vor, natürlich nur gegen sichere Bürgschaft. Die einzelnen Flössungen, die ausser den grossen Kosten, die für Kauf, Fällen, Transport, Arbeitslöhne und dergleichen erforderlich, stets mit grossem Schaden und Ungemach verbunden waren, wobei jeweils zahlreiche Klagen der an die Flossstrassen angrenzenden Güterbesitzer einliefen, brachten dem Lieferanten im allgemeinen keinen grossen Gewinn, so dass derselbe noch vielfach froh sein konnte, wenn er nach Ablauf des Traktats nicht noch mehr oder minder bedeutende Zahlungen an die städische Finanzbehörde zu machen hatte, da die Summe der vorgestreckten Gelder häufig den schuldigen Preis des gelieferten Holzes überstieg, so dass er gerne diesen Geschäftsbetrieb aufgab. Andrerseits war die Stadt entschieden im Vorteil, da sie möglichst jede Flössung dem Risiko des Verkäufers überliess und ihn für alle entstehenden Un-

kosten sowie Vergütung des jeweils hervorgerufenen Schadens gerne aufkommen liess. Für ihre vorgestreckten Gelder besass sie ja sichere Bürgschaft. Durch zahlreiche kleine und grosse Holzakkorde wurde Jahrhunderte lang den zunehmenden Holzbedürfnissen sowie auch der zunehmenden Preissteigerung zum Besten der Allgemeinheit in väterlicher Weise vom Rat Rechnung getragen.

## 1. Obrigkeitlicher Holzkauf in der Schweiz.

Am weitesten zurückgreifend und sehr umfangreich ist der Holzbezug aus dem Bistum, sei es von Privaten oder auch vom Bischof. In gleicher Weise wird auch aus dem Kanton Solothurn viel Holz nach Basel geliefert. In zahlreichen Akkorden liegen die Verkäufe vor. Dieselben sind meist durch die städtische Finanzbehörde mit den betreffenden Lieferanten abgeschlossen, wobei vielfach besonders bei Privaten obrigkeitliche Vermittlung meist durch den betreffenden Vogt erfolgte. Zahl und Zeit des zu liefernden Holzes wird genau bestimmt. Oft erstreckt sich der Termin, vor allem bei grösseren Quantitäten, auf mehrere Jahre. Alles Holz musste um den vereinbarten Preis auf Kosten des Lieferanten bis nach Basel geflösst und allda ausgezogen werden. Die Henke oder der Rechen, der bei der Landungsstelle zu besserer Sicherheit errichtet wurde, ward in früherer Zeit meist auf Kosten des Holzlieferanten, in späterer Zeit meist von der Stadt geschlagen. Das Holzmaterial dazu musste allgemein vom Flossherrn gestellt werden; jedoch war es ihm gestattet, nach erfolgter Flössung die gebrauchten Rechenhölzer wieder in Empfang zu nehmen. Eisenmaterial als Ketten, Haken und dergleichen stellte vielfach die Stadt zur Verfügung. Der Preis war je nach den Umständen genau geregelt. Nachträgliche Abänderungen gab es nicht. Auch die Länge des Holzes war genau vorgeschrieben. Buchenholz, das am meisten begehrt wurde, ward höher bezahlt als eine andere Holzgattung. Für Ab- und Bengelholz galten vielfach besondere Bestimmungen, indem dasselbe häufig zu einem billigen Preis durch die Holzherren an die Bürgerschaft abgegeben wurde. Mehrfach findet sich, vor allem bei höher gestellten Personen, das Recht, vom akkordierten Holz einen gewissen Prozentsatz, jedoch ohne dabei einen Gewinn zu suchen, nach Belieben an Gönner und Freunde, die in Basel Bürger und sesshaft waren, um den vereinbarten Preis rationenweise hinzugeben. So wird zum Beispiel dem Vogt zu Tierstein 1607 dieses Vorrecht zugestanden, wo derselbe für die 2000 Klafter Buchenholz

auf jedes Floss die Erlaubnis erhält, 50 Klafter auf obige Weise abzugeben.

Die jeweiligen Geldvorschüsse, wobei oft die Vermittlung und Empfehlung der Obrigkeit nachgesucht wurde, sind für die ältere Zeit sehr begreiflich. Da sich der Bezugsort immer weiter von der Stadt entfernte, für Fällen, Zurichten, Aufsetzen, Flössen und dergleichen zahlreiche Kosten entstanden, wobei die Holzhauer stets auf prompte Bezahlung drängten, die Lieferanten aber lange nicht genügend Geldmittel für diese Dinge besassen, so nahmen sie, ob hoch oder nieder, Geld bei der Stadt auf, um so die ganze Angelegenheit besser ausführen zu können. Gerne ging die Stadt auf diese Forderungen ein, war ja doch das Holzmaterial zu ihrem Nutzen bestimmt. Nicht nur einmal erschienen die Petenten, um Geld in Empfang zu nehmen, vielmehr pflegten sie diese Forderungen zu wiederholen. Häufig kam es so weit, dass die auf Lieferung vorgestreckte Summe den vereinbarten Preis um ein Erhebliches überstieg.

Für jeden Geldvorschuss war entsprechend Bürgschaft zu leisten. Oft finden sich ganze Gemeinden, die für ihren Mitbürger eintreten. Auch Basler Bürgen finden sich. Insofern diese Bürgen durch ihre Haftpflicht bei der ganzen Angelegenheit beteiligt waren, übten sie auch eine gewisse Kontrolle aus. Ohne ihre Einwilligung durfte kein Geld vorgestreckt werden. Allzuhohe Geldaufnahmen konnten sie ja leicht in Mitleidenschaft bringen, was mancher in unangenehmer Weise erfahren musste. Zahlreich sind solche Bürgschaftsbriefe. Fast regelmässig finden sich die Namen der Bürgen in den einzelnen Verträgen angeführt. Statt der Bürgen findet sich — jedoch bei weitem nicht so häufig — Einsetzung von Grundstücken als Pfandschaft. Alle, Private wie Inhaber einzelner Herrschaften, sind auf das städtische Geld bei ihrem Handel angewiesen. Je weiter der Bezugsort von der Stadt entfernt war, desto mehr Schwierigkeiten verbunden mit zahlreichen Kosten stellten sich ein. Nicht nur für das Bistum, für Solothurn, oder auch die ganze Schweiz begegnen uns diese Bürgschaften, auch für andere Bezugsorte sind sie vorhanden.

War der Vertrag abgelaufen, der Flosslieferant jedoch noch infolge allzu hoher Gelderhebungen Schuldner der Stadt, so musste er einen entsprechenden Zins bezahlen. Vielfach wurde diese Schuld wiederum mit Holz bezahlt, wobei weitere Darlehen stattfanden, die die Betreffenden manchmal nur noch in schwierigere Verhältnisse brachten. Gelang es ihm, mit heiler Haut davon zu kommen, so durfte er sehr zufrieden sein. Zu weiteren Akkorden war ihm

nach solchen Erfahrungen meist die Lust vergangen. Konnten dagegen der oder die Flossverkäufer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so hatten die Bürgen mit ihrem Hab und Gut für dieselben einzutreten, wobei mancher in Not und Elend geriet. Doch ist zum Lob der Stadt hervorzuheben, dass bei entsprechenden Bitten und hinreichender Begründung, falls nicht Nachlässigkeit und eigene Schuld die Ursache war, vielfach ein teilweiser Nachlass und erleichterte Zahlungsbedingungen eintraten.

Alle Verträge wurden durch besondere Briefe und Urkunden in ausführlicher Weise abgefasst. Jeder Partei wurde ein gleichlautendes Exemplar zugestellt. Alle diese Verträge, die mit der Stadt abgeschlossen wurden, enthalten das kleine städtische Sekretsiegel. Auch die Lieferanten und deren Zeugen und Bürgen drücken meist ihre eigenen Insiegel und Petschaften auf, wobei oft noch eigenhändige Unterschrift erfolgte. Bei amtlicher Bestätigung von Bürg- und Pfandschaften findet sich stets die Klausel, dass dieser Zeugenschaft des Amtsinhabers sowie seinen Erben kein Nachteil erwachsen sollte.

Für das Fällen des Holzes, wenn die Verträge nicht direkt mit der bezüglichen Obrigkeit abgeschlossen wurden, musste die obrigkeitliche Erlaubnis nachgesucht werden, ein Punkt, der besonders im Bistum häufig umgangen wurde. Die Folge davon war, dass solches Holz in Verbot gelegt wurde. Wie wenig man sich im allgemeinen um derartige Dinge bekümmerte, zeigt deutlich das Beispiel der bischöflichen Untertanen zu Bürkis (Bourrignon), die sich beim Rat über ihren Landesherrn beschwerten, da ihnen, weil ohne amtliche Erlaubnis, das gefällte Holz im Betrage von über 800 Stück Bau- und Brennholz in Arrest gelegt worden war. Als Busse für solche Vergehen war sonst allgemein von jedem gehauenen Stumpf eine Strafe von 3 Pfund Stebler zu zahlen, was aber bei reumütiger Bitte meist gemildert wurde. Die vom bischöflichen Gericht gefällte Strafe, obgleich verhältnismässig gering, wurde nicht bezahlt, vielmehr unter Drohworten und Weigerung die Hilfe der Stadt angerufen, was um so mehr zu verwundern ist, als das Holz gar nicht nach Basel verkauft worden war. Daraufhin nahmen die bischöflichen Amtsleute den Meier von Bürkis bis zur Erstattung der Urteilsstrafe gefangen und verbrachten ihn nach dem Haus des Grossweibels, allwo er bewacht wurde. Hier wurde er durch Verwandte und Freunde mit Gewalt befreit, wobei der bischöfliche Weibel verwundet wurde. Der Bischof, der über all diese Dinge ausführlich berichtete, um den Rat für die Berechtigung seines Vorgehens zu überzeugen, verrät eine gewisse Beklommenheit, ein Ge-

fühl der Angst, das ihn hindert, sein Recht mit Strenge zu verfolgen, was auch sonst vielfach uns entgegentritt. Wenn bischöfliche Amtsuntertanen bei Vergehen gegen ihres Herrn Befehl bei rechtlicher Entscheidung durch seinen Gerichtshof sich über all dies hinwegsetzten und die Vermittlung der reichen und mächtigen Stadt anriefen, so zeigt dies alles deutlich, dass die bischöfliche Machtschwäche seinen Untergebenen vielfach nur allzusehr bekannt war. Sieht der Bischof, dass er auf dem Wege des Rechts nicht zu seinem Ziele kommt, so versucht er es mit Güte, die nur zu oft zu seinem Schaden Anwendung findet. Sie dient dann in manchen Fällen dazu, seiner Schwäche gegenüber der mächtigen Stadt, wo mancher im Trotz gegen die geistliche Herrschaft Schutz und Schirm fand, einen, wenn auch schwachen Deckmantel umzuhängen. Auch diese Streitigkeit fand eine gütliche Beilegung. All diese Arreste sind begreiflich, wenn wir das Waldregal des Bischofs in Betracht ziehen, das ihm nebst andern zustand. Da sich die Wälder zudem in starkem Rückgang befanden angesichts des oft ganz sinnlosen Holzfällens, waren diese amtlichen Bewilligungen nur zu berechtigt. Gerne erteilte der Bischof für Holz, das zum Nutzen der Stadt gefällt wurde, seine Einwilligung, wie er auch in jeder Weise der Stadt seine Dienste zum Wohl der Bürgerschaft zur Verfügung stellte. Auch Beschwerden seiner Untertanen unterbreitete er dem Rat. Jedoch scheinen diese Beschwerden nicht allzu grosse Berücksichtigung gefunden zu haben. Als 1597 vom Bischof eine Beschwerde seiner Untertanen einlief, die nicht weniger als 15 Punkte enthielt, wobei er vor allem freien Verkauf als bestes Abhilfsmittel verlangt, wird ihm vom Rat ein an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassendes Schreiben zugestellt, worin beinahe alle Punkte nicht nur Widerlegung, sondern auch die über die städtischen Untertanen vorgebrachten Klagen hinsichtlich ihrer Übergriffe fast durchgehends als nichtig und unbegründet erklärt werden.

Im Jahr 1602 kommt es mit Bischof Jakob Christoph zu einem grösseren Holztraktat, der sich auf drei Jahre erstrecken sollte, innerhalb welcher Zeit ungefähr 6000 Klafter zu liefern waren. Für jedes Klafter Buchenholz sollte der Bischof 5 Pfund, für Tannen- und Eichenholz 4½ Pfund empfangen.

Das Holzflössen erfolgte jeweils im Frühjahr und Spätjahr, wobei immer auf den Wasserstand Bezug genommen wurde. Ward diese günstige Zeit versäumt, so war die Flössung, wenn sie überhaupt bei den kleineren Wasserstrassen noch erfolgen konnte, vielfach mit Schaden und Nachteil verbunden, wofür der Flösser haftbar war. Auch hinsichtlich des Lachsstrichs, wie überhaupt der Laich-

zeit, auf Fischerei und dergleichen wird vielfach Bezug und Rücksicht genommen, zumal die einzelnen Gewässer meist an Fischer verpachtet waren. Bereits 1589 erliess Bischof Jakob Christoph ein Flossverbot für die Zeit von Michaeli bis Weihnachten. In der Folgezeit wird darauf Bezug genommen. Ausnahmen konnten mit Bewilligung stattfinden. 1624 findet sich das Flossverbot für die Zeit vom Gallustag bis Weihnachten. Zuwiderhandlungen wurden gebührend bestraft.

Wurde das akkordierte Holz nicht prompt geliefert, so erfolgte häufig eine Beschwerde der Stadt bei der betreffenden Obrigkeit. So begegnet uns Ende des 16. Jahrhunderts mehrmals eine Strafe von 10 Pfund, die der Vogt von Delsberg aufgesetzt hat, um die säumigen Lieferanten zu pünktlicher Beobachtung des Vertrages aufzumuntern. Eine Ausnahme machten alle diejenigen, die infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder sonst begründeter Vorfälle rechtzeitige Lieferung nicht einhalten konnten.

Der Flössung ging fast regelmässig eine amtliche Besichtigung voraus, um sich über den Wert des zu empfangenden Holzes genau zu orientieren. Beide Teile waren in gleicher Weise daran beteiligt. Im Interesse Basels lag es, gute Ware zu erhalten, im Interesse der liefernden Obrigkeit oder der ihr unterstellten Untertanen, die solche Käufe abschlossen, waren vor allem fiskalische Gesichtspunkte massgebend, so die Stamm- oder Stocklöse sowie etwaige Zölle.

Die Stamm- oder Stocklöse, eine Art Rekognitionsgebühr für die Bewilligung das Holz zu fällen, stand der jeweiligen Obrigkeit zu. Dieselbe ist je nach den einzelnen Territorien und Herrschaften sehr verschieden. Im allgemeinen ist dieser Betrag für das Bistum im Vergleich zu andern Gebieten sehr gering. Die Gebühr wird nach der Anzahl der Klafter entrichtet. Ohne diese Zahlung durfte kein Holz ausser Landes verführt werden. Im Bistum betrug diese Gebühr 1551 vom Klafter drei Rappen. Holz, dessen Stammlöse nicht entrichtet ward, wird in Verbot gelegt. In den Verhandlungen wegen Erhöhung der geringen Stocklöse, die 1561 vom Domkapitel gefordert wurde, erklärt Bischof Melchior, dass diese Verhältnisse erst nach Untergang der Bann- und Hochwälder geregelt werden sollten. Auf das Recht der Stocklöse will er nicht verzichten, zumal andere Obrigkeiten, die weniger Regalien besitzen, solche und zwar bis zur Höhe von 8 Schilling einnehmen. Damit niemand sich beschwert fühle und der Rat die freundnachbarliche Gesinnung des Bischofs erfahre, soll in Zukunft beim alten Zoll und Stocklöse verblieben werden. Auch hier finden in der Folgezeit entsprechend den Verhältnissen Steigerungen statt. Nicht nur im Bistum, auch

in andern Gebieten begegnet uns diese Stocklöse, die je nach den Zeitumständen und dem Holzvorrat verschieden ist.

Auch Zölle, wenn auch in bescheidenem Masse, kommen bei diesen obrigkeitlichen Holzflössungen in Betracht. Sie sind verhältnismässig gering, zumal um der guten Nachbarscheft willen der mächtigen Stadt gegenüber vielfach Vergünstigung oder gar Freiheit gewährt wurde. So erlangt die Stadt 1498 vom Schultheiss und Rat zu Solothurn für das erkaufte Holz, das auf der Birs hinabzuführen ist, um der guten Nachbarschaft willen Zollfreiheit. Während in früherer Zeit die Bewohner des Delsberger- und Laufentals keinen Zoll für Flossholz zu entrichten hatten, wurden sie im Lauf der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Pfundzoll beschwert und hatten bei dieser Gelegenheit 4 Pfennig zu entrichten. Im Jahr 1548 teilt Bischof Philipp dem Rat mit, dass das Ziegelholz frei passieren könne, sowie auch Klafterholz, das dem einen oder andern Ziegler verdiensteshalber zukomme. Für alles Holz aber, das nicht in die Hände des städtischen Holzmarktamts gelangt, waren Zollgebühren zu zahlen, es sei denn, dass der Rat sich für Befreiung verwandte.

Bald kam es auch zu Zollstreitigkeiten mit Solothurn wegen des Birszolls bei Dornach, der den Baslern von Bauholz, Dielen, Latten und dergleichen Zimmerholz abgefordert wurde. Bei den daraus entstehenden Zwistigkeiten, wobei Basel sich auf seine frühere Zollfreiheit stützte, Solothurn aber sich auf seinen Kaufbrief berief, kraft dessen es Herrschaft und Schloss Dornach samt den Rechten und Gerechtigkeiten von den Herren von Efringen und Tierstein käuflich an sich gebracht, fanden mehrere Tagsatzungen statt. Bei dem schiedsgerichtlichen Vergleich [1]), wo ein jeder seine Rechtstitel geltend zu machen suchte, berief sich Basel auf seine frühere Zollfreiheit, wonach es für Bauholz auf der Birs immer gebührenfrei gewesen und nur vom Scheiterbrennholz nach alter Gewohnheit solchen Zoll gegeben habe. Der Betrag war verhältnismässig gering und betrug pro Klafter Scheiterholz 3 Rappen und von einem Floss, gleich was darauf, einen Vierer. Dieses Vorgehen Solothurns, das etwa seit 1552 bestand, wird von Basel als Neuerung bezeichnet. Um ihrer Zölle desto versicherter zu sein, liessen die Solothurner zu Dornach an der Brücke eine eiserne Kette spannen, um jeden an der freien Durchfahrt zu hindern, falls er nicht den Zoll entrichtete. Hierzu beriefen sie sich auf ihre Kaufbriefe. Als Grund bezeichneten sie die vielfachen Betrügereien der Flösser. Die Streit-

[1]) Urkunden-Buch der Stadt Basel, Band X, No. 392.

sache wurde 1554 durch die Schiedspersonen dahin erledigt, dass Basel, da es seit Menschengedenken vom Scheiterbrennholz, als dem geringern, den Zoll auf der Birs bei Dornach entrichtet, auch für Bau- und Zimmerholz solchen zu bezahlen verbunden sein sollte und zwar für jeden Floss einen Rappen Basler Währung. Solothurn wird jedoch angewiesen, die vorgespannte Kette als dem alten Herkommen zuwider zu entfernen.

Die Kriegsunruhen der Folgezeit machten sich auch beim Flosshandwerk geltend. Die allgemeine Unsicherheit hemmte auch diese Tätigkeit. Trotzdem der Rat für ungehinderte Holzflössung eintrat, brachten die Zeitumstände eine gewisse Lähmung dieser Verhältnisse mit sich. Als 1638 dem Oberst von Rosen von Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar das Delsbergertal als Quartier für seine Truppen angewiesen worden war, sah sich derselbe infolge der Halsstarrigkeit der Bewohner, bei denen der nötige Unterhalt für seine Soldateska kaum zu bekommen war, genötigt, einen bedeutenden Zoll auf die Holzflösse zu legen, um sich so eine Einnahmequelle zu verschaffen, zumal die Leute ihr Hab und Gut, Vieh, Heu, Stroh und dergleichen zum grossen Schaden des Truppenteils bei den Schweizern in Sicherheit gebracht hatten. Mehrfach hatte der Rat Gelegenheit mit Bernhard von Weimar oder seinen Gesandten, wie Marx Konrad von Rehlingen, hinsichtlich der Holzflösserei Unterhandlungen zu pflegen. Doch begegnen uns nach Abschluss dieser Kriegsunruhen wieder zahlreiche Verträge, sei es mit Privaten oder obrigkeitlichen Personen, die sich oft auf über 1000 Klafter erstreckten. Vielfach tritt jetzt ein gewisses Teichgeld auf, das die Flösser der Stadt zu entrichten haben. Dasselbe beträgt pro Klafter jeweils ein Plappart. Für die Henke oder den Rechen, der am Ende der Flossstrasse errichtet wurde, gelten jeweils die Bestimmungen der Stadt. Immer mehr treten bei diesen Akkorden die alten bekannten Namen der Holzhändler als städtische Lieferanten auf. Bei Schuldeintreibungen wird vielfach die Mithilfe der betreffenden Obrigkeit angerufen. Trotz mancher Klagen besonders der bischöflichen Flösser im Delsbergertal über Neuerungen und Übergriffe der Basler Schiffer, die zu ihrem Schaden ihre Flösse bis zu 10 Tagen aufhalten, dabei von jeder Bürde Rebstecken einen Batzen fordern, wodurch jeder Handel und gute Nachbarschaft gestört werde, wie die bischöflichen Untertanen 1653 ihrem Fürsten klagend bemerken, ist der Holzhandel, den die Stadtbehörde mit ihren kaufmännisch geschulten Mitgliedern handhabte, in stetem Steigen begriffen.

## 2. Obrigkeitlicher Holzkauf in der Markgrafschaft.

Nicht nur aus der Schweiz war der Holzbezug ein reger, auch die Markgrafschaft trug zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse ein beträchtliches bei. Nicht so sehr die einzelnen Holzbauern, die aus der Umgebung ihr Klafterholz nach der Stadt verführten, interessieren uns in erster Linie, vielmehr der obrigkeitliche Holzbezug, der mit dem Markgrafen selbst gepflogen wurde.

Am 23. April 1554 kam es zwischen der Stadt Basel und Markgraf Karl von Baden wegen Holzschlag, Flössung auf der Wiese und Bezahlung ausstehender Schulden des Markgrafen zu einem grossen Vertrag[1]). Auf Grund dieser Übereinkunft und mit Rücksicht auf die guten Beziehungen der früheren Zeit, besonders mit Markgraf Bernhard von Baden, dem die Stadt eine grosse Geldsumme vorgestreckt hatte, deren Bezahlung immer noch ausstand, wird zur Ablösung dieser Schuld eine Holzlieferung festgesetzt. Danach ist die Stadt befugt, jährlich aus den markgräflichen Wäldern 2000 Klafter Holz, eventuell auch bis zu 200 Klafter mehr, sodann auch von andern Orten ausserhalb der markgräflichen Obrigkeit gelegen, einen gleichen Betrag zu hauen und auf der Wiese und andern Wasserläufen des Territoriums nach Basel zu flössen. Dabei ist jeweils dem Landvogt zu Röteln entsprechende Mitteilung und Anzeige zu machen, der dann des nähern die notwendigen Anordnungen zu treffen hat. Die Errichtung von Schleusen darf nur mit Vorwissen des Markgrafen und seines Landvogts geschehen, der auch sonst Vertreter des Markgrafen in dieser Angelegenheit ist. Für Fällung des Holzes wurde die Zeit von St. Gallus Tag bis Lichtmess oder von Lucien Tag bis zum ersten Tag des Monats April bestimmt. Als Flosszeit ward die Zeit von Verena bis Allerheiligen, oder von Lichtmess bis St. Jörgen Tag, wo auch der Wasserstand allgemein am besten, festgelegt. Konnte innerhalb des festgesetzten Termins die begonnene Flössung nicht vollendet werden, so durfte zur Fortführung des einmal begonnenen Werks auch die Folgezeit benützt werden. Sollte wider Erwarten aus Wassermangel oder Dürre ein oder mehrere Jahre die Flössung gänzlich verhindert sein, so hatte der Markgraf oder dessen Landvogt zu Röteln das aufgemachte Holz zu schirmen und zu wahren.

Alles Holz, das in der Obrigkeit des Markgrafen sowie ausserhalb seiner Herrschaft gefällt und gehauen wurde, sollte, bevor und ehe es in das Wasser geworfen und geflösst wurde, aufgesetzt und

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Band X, Nr. 389.

bei der Stadt Basel Klaftermass vermessen werden. Alsdann war dem Markgrafen oder dessen Landschreiber und Einnehmer zu Röteln von einem jeden Klafter Holz, das aus der fürstlichen Obrigkeit stammte, 2 Batzen für Stocklöse und Wasserzins, und für Holz aus andern Obrigkeiten und Orten allein 1 Batzen für Wasserzins zu entrichten. Jedoch ward in Anbetracht des bei der Flössung jeweils eintretenden Holzverlustes bestimmt, dass der Markgraf den Baslern auf je 100 Klafter 13 Klafter an dem Mass zugeben und abziehen sollte, die alsdann frei ohne Zoll und Stocklöse passieren konnten.

Für allen an Matten, Mühlen, Teichen und dergleichen entstehenden Flossschaden war Basel haftbar. Für etwaige Streitigkeiten sollte durch beide Teile ein schiedsgerichtlicher Vergleich eintreten.

Als Erkenntlichkeit für diese bedeutende Holzlieferung verpflichtete sich die Stadt, von der ganzen Schuldsumme des verstorbenen Markgrafen Bernhard — die 13,000 fl. betrug —, den halben Teil, nämlich 6500 fl. für die Zeit des Holzflössens unverzinst und ungefordert stehen zu lassen, den andern halben Teil aber, ebenfalls 6500 fl., auf landläufige Zinsverschreibung, die Markgraf Karl zu geben schuldig, bis zur Ablösung derselben oder Aufkündung des Flosshandels andauern zu lassen. Die Kündigung des Kontrakts, die dem Markgrafen oder dessen Erben jederzeit zustand, sollte ohne weiteres die völlige Zahlung der Schuldsumme nach sich ziehen. Erstreckt sich die Kündigung der Holzflössung bloss auf die Markgrafschaft, nicht aber auch auf andere Herrschaften, welche die markgräflichen Wasserstrassen benützen, so steht es der Stadt frei, des Flössens dieses fremden Holzes stillzustehen oder nicht. Bleibt diese Flössung bestehen, so verbleibt auch der unverzinste halbe Schuldbetrag des Markgrafen Bernhard in Fortdauer; wird aber baslerischerseits auf diesen fremden Holzbezug verzichtet, so ist die Schuldsumme bis zum letzten Heller zu entrichten. Sollte dem Markgrafen infolge Holzmangels die Lieferung unmöglich sein, so bleibt während der Zeit des Holzbezugs aus fremdem Gebiet die unverzinste Schuldsumme unverändert bestehen. Mit dem Augenblick, wo dieser Bezug aufhört, war auch der zweite unverzinste Teil der Schuld fällig.

Bei Ausführung des Vertrags ereigneten sich jeweils bei der Flössung mehr oder minder bedeutende Güterschädigungen der an die Flossstrassen angrenzenden Grundbesitzer, was jeweils zu gegenseitigen Verhandlungen führte. Die vorliegenden Rechnungen zeigen, dass ausser dem markgräflichen Holz auch von St. Blasien und aus

der Herrschaft Schönau solches nach Basel verkauft wurde, wofür nach Abzug der 13 Klafter jeweils die Zinsen zu entrichten waren.

1601 einigte man sich mit Markgraf Georg Friedrich dahin, dass das gehauene Holz auf seine Kosten und Gefahr auf der Wiese bis auf den städtischen Holzplatz vor Riehemer Tor geliefert werden sollte. Der Rat war verpflichtet, den Rechen allda zu schlagen. Für jedes Klafter sollten wegen der grossen Unkosten 40 Batzen entrichtet werden. Alles Abholz, sowie Eichen- und Tannenholz war beiseits zu schiessen und besonders zu verkaufen. Hinsichtlich des Rechens sollte eine gemeinschaftliche Besichtigung der Stelle, wo er zu errichten sei, vorgenommen werden, wozu der Markgraf das Tannen-, Basel aber das Eichenholz und die Pfähle, sowie zur Anfertigung 6 sachkundige Leute samt dem notwendigen Werkzeug zu stellen hatte. Doch scheint bei diesem Floss der Markgraf kein besonderes Glück gehabt zu haben, denn bereits im folgenden Jahr berichtet der Landvogt aus Röteln, dass bei dieser Flössung kaum ein Gewinn erzielt worden, und dass ein neuer Floss nur bei entsprechender Preiserhöhung — zumal auch die Wälder immer mehr in Abgang — zugelassen werde. Bei den darüber entstehenden Verhandlungen verbleibt der Markgraf schliesslich beim alten Preis der 40 Batzen. Da in der Herrschaft Schönau und Zell allzu eifrig geflösst worden war, erfolgte ein landesherrliches Verbot für diese Täler, zumal auch die Fischer und Müller des Wiesentals dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Trotzdem erfolgt zugunsten Basels eine Ausnahme.

Im Jahr 1606 kommt es zu einem neuen grössern Holzvertrag mit Markgraf Georg Friedrich von Baden [1]), wonach derselbe jährlich wenigstens 2000 Klafter Buchenholz in seinen Kosten auf den Holzplatz vor Riehemer Tor zu liefern verpflichtet war. Solcher Flösse wurden im ganzen 5 vorgesehen.

Ein weiterer Vertrag von 1613 fand keine Verwirklichung mehr. Auch sonst nimmt die obrigkeitliche Holzflössung einen starken Rückgang. Durch die starke Inanspruchnahme der Wiese hatte der dortige Fischbestand schwer gelitten, weshalb auch die Fischweiden anderwärts verliehen werden mussten, was für den Landesherrn einen Ausfall am Wasserzins von über 100 Pfund bedeutete. Jede weitere Flössung für erkauftes Holz bedurfte daher besonderer landesherrlicher Erlaubnis. Weitere Nachrichten über Holzbezug vom Markgrafen fehlen. Dass der Holzhandel mit Privaten weiter bestand, wobei allerdings die Kriegsunruhen und die allgemeine

[1]) Holzakten D 1.

Unsicherheit der damaligen Zeit in Betracht zu ziehen sind, wo wir in erster Linie an Holzfuhren der Bauern zu denken haben, ist genügend verbürgt. Jedoch finden sich für diese kleineren Verhältnisse nicht so ausführliche Zeugnisse wie für die grösseren Verträge.

### Holzbezug aus der Herrschaft Schönau.

Wie bereits angedeutet, lieferten auch die Herren von Schönau Holz nach Basel. Die Akten, die darüber Zeugnis ablegen, fallen sämtlich in das 16. Jahrhundert. Nach längeren Verhandlungen kommt es ebenfalls 1554 mit Hans Jakob von Schönau wegen Holzschlag in dessen Wäldern zu einem Vertrag[1]). Danach ist Basel befugt, das Buchenholz, das in der Zeller Obrigkeit gelegen ist, durch seine verordneten Holzhauer fällen zu lassen, um es dann auf der Wiese nach der Stadt zu verflössen. Jedoch war bedingt, dass hinsichtlich des Holzhauens die Anordnungen des Freiherrn zu befolgen seien. Da Hans Jakob von Schönau Inhaber des Fisch- und Wildbanns war, so hat die Stadt Basel demselben als Entschädigung für den Wildbretstand von jedem Klafter 2 Kreutzer, sodann für Wasserzoll 3 Kreutzer und als Stocklöse 4 Kreutzer — in Summa 9 Kreutzer — zu geben. Beiden Teilen steht jederzeit das Recht zu, den Vertrag zu künden. Diese akkordierte Holzflössung konnte jedoch nicht so bald ins Werk gesetzt werden, da die Schönauischen Untertanen zu Zell eine Supplikation an die Regierung zu Ensisheim eingereicht hatten, in der sie die dortigen Wälder für sich beanspruchten. In den darüber entstehenden längeren Verhandlungen kam es schliesslich zu einer Verständigung. Bei den jeweiligen Abrechnungen nach erfolgter Flössung musste auch dem Landvogt von Röteln die Gebühr für Wasserzins für die markgräfliche Flossstrasse entrichtet werden. Nach den einzelnen Flössungen liefen jeweils zahlreiche Klagen ein. Bei der darüber entstehenden Untersuchung wurde mancher mit seinen Forderungen abgewiesen, die oft als eine günstige Gelegenheit betrachtet wurden, um grössere Summen für verhältnismässig kleinen Schaden einzuheimsen.

Auch finanzielle Schwierigkeiten der Herren von Schönau veranlassten diese starke Holzflösserei. So bot 1570 Hans Jakob von Schönau Basel gegen 4000 Eichbäume käuflich an, wie er es bereits vor einigen Jahren getan. Während man ihm damals pro Eichbaum

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Band X, Nr. 391.

nur eine Krone bezahlen wollte, er aber 2 fl. forderte, ist er jetzt angesichts seiner finanziellen Schwierigkeiten bereit, auf den damals angebotenen Preis einzugehen.

Mitten in den Verhandlungen wegen eines neuen Flosses ereilt der Tod den alten Freiherrn. Seine Söhne führen dieselben fort, die am 14. Juni 1572 in einem neuen Vertrag [1]) endigten. Darnach verpflichteten sich die vier Brüder, die nächstfolgenden drei Jahre 2—3000 Klafter Buchen- und Tannen- Brenn- und Ziegelholz auf der Wiese in ihren Kosten und Gefahr bis an den Rechen in dem Teiche vor Riehemer Tor zu flössen. Bei eintretendem Sterbfall, Kriegsunruhen und dergleichen ward bestimmt, dass dann die Flössung unterbleiben sollte, jedoch in der Folgezeit nachgeholt und bis zur akkordierten Höhe beizubehalten sei. Für Buchen- und Tannenholz ward 6 Schuh Länge vorgesehen, was darunter, sollte in das Abholz geschossen werden. Als Preis hat Basel für das Buchenholz 1 Pfund 10 Schilling und für das Tannenbrennholz 1 Pfund 8 Schilling zu zahlen. Beim Abholz einer jeden Gattung werden 5 Schilling abgezogen. Für jeden Flossschaden sind die vier Brüder von Schönau haftbar.

Dagegen verpflichten sich Bürgermeister und Rat von Basel, dem Markgrafen Karl von Baden den Wasserzoll — der laut des Vertrags von 1544 auf einen Batzen festgesetzt war — zu entrichten. Hinsichtlich des Rechens wurde bestimmt, dass er auf Kosten Basels zu schlagen sei. Jedoch waren die Herren zu Basel schlau genug, wie sie auch sonst nur die kleinen Unkosten auf ihre Schultern zu nehmen geruhten, in den Vertrag die Bedingung aufzunehmen, dass bei Wasserguss oder sonstigem Unfall, wodurch der Rechen zerrissen und das Holz in den Rhein getrieben werde, sie für solchen Schaden der Herren von Schönau nicht aufzukommen hätten. War das Holz bis zum Rechen am Teich geflösst, so musste es auf Kosten der Stadt ausgezogen und aufgesetzt werden, die auch sonst die Karren und dergleichen zu erhalten hatte. Zu besserer Vollführung des ganzen Flosswerks wird den 4 Brüdern auf ihr Ansuchen 6000 fl. als Vorschuss gegeben mit der Bedingung, dass die Lieferanten diese Summe nach und nach wieder zu erlegen haben, wobei von jedem Holzfloss der vierte Teil des Erlöses abgezogen werden sollte. Bei Flossverhinderung für kürzere oder längere Zeit sollte für diese Jahre für die noch ausstehende und unbezahlte Summe 5% Zins bezahlt werden. Wenn aber nach Endigung der vereinbarten dreijährigen Flosszeit noch ein Schuldrest

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Band X, Nr. 513.

vorhanden war, sollte derselbe entweder bar erlegt oder gegen genügende Unterpfänder weiterhin bis zur Ablösung gegen Zins überlassen werden.

Bald finden auch Verhandlungen mit Landvogt Hans Konrad von Ulm statt wegen Passierung dieses Flossholzes, das der Vogt aus mehrfachen Gründen nicht ohne weiteres zugestehen will, da die mit den Herren von Schönau getroffene Vereinbarung in mancher Hinsicht dem im Jahre 1554 abgeschlossenen Vertrag zuwider war. Darin war bestimmt, dass ein jeder angerichtete Flossschaden von Basel zu vergüten sei, was jetzt den Lieferanten zustand. Auch hinsichtlich Aufsetzung, Abmessung, vor allem aber der Anzahl der zu flössenden Klafter galten andere Bestimmungen. In der Folgezeit fanden für die einzelnen Flösse, die immer wieder besonders bei den Fischern grosse Klagen hervorriefen, Geldaufnahmen statt. Bald nach seiner Ernennung zum Regimentsrat nach Ensisheim berichtet Hans Rudolf von Schönau 1577, dass es ihm unmöglich sei weiter zu flössen. Im folgenden Jahr macht er den Vorschlag, den schuldigen Rest mit Holz zu bezahlen. In den darüber entstehenden Verhandlungen kommt es zu einer neuen Holzlieferung, die für die 4 Brüder mit vielen Unkosten verbunden war. 1592 findet dann eine endgültige Abrechnung statt, nachdem der Rest der Schönauischen Schuld gedeckt war. Einen grossen Vorteil hatten die vier Brüder dabei nicht erzielt, zumal sie die vielfachen Entschädigungen zu tragen hatten. Auf Grund des Vertrages von 1554 hielt sich der Landvogt bei entstehendem Schaden zunächst an Basel, das dann wiederum auf Grund des Vertrags von 1572 sich an die Herren von Schönau hielt. Mit dem Jahr 1592, wo die vorgestreckte Geldsumme vollkommen abgelöst ward, hatte auch die Holzflösserei aus dieser Herrschaft ihr Ende erreicht, was den vier Brüdern angesichts der vielen Mühen, Beschwerden und erlittenen Unkosten nicht unangenehm sein durfte.

## 3. Obrigkeitlicher Holzkauf mit Österreich.

Im Januar 1724 übersendet Abt Blasius von St. Blasien ein kaiserliches Reskript vom 24. November 1723 [1]), worin Kaiser Karl VI. der Stadt Basel die Holzflössung, die 1625 infolge der Kriegsläufe unterbrochen worden, wieder aufzunehmen gestattet. Die Unterhandlungen, die an Ausführlichkeit und Zeitdauer nichts zu wünschen

[1]) Holzakten D 3.

übrig lassen, werden mit der Abtei St. Blasien gepflogen. Der Abt ernennt wiederum als seine Bevollmächtigten den Oberamtmann Johann Melchior Schmidt von Schmidtfeld und Johann Litschgi, Handelsherrn zu Krotzingen und Entrepreneur zu Breisach. Die Verhandungen führten dann Ende 1724 zu einem Vertrag [1]), wonach die so lange unterlassene Holzflössung aus dem Schwarzwald wieder erneuert werden sollte. Die Abtei St. Blasien, als Vertreter der kaiserlichen Regierung, ist verpflichtet den Kanal, Rechen samt allem zum Flosswerk erforderlichen bis zum Basler Territorium zu errichten und bis zu Ende des Traktats, für dessen Dauer ein Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen wurde, zu erhalten. Für das Basler Gebiet übernimmt die Stadt die Einrichtung. Der Beginn des Traktats wird für 1726 festgesetzt. In den ersten beiden Jahren sollen jeweils 4000 Klafter halb Buchen und halb Tannen in der Länge von 4 Zimmerwerkschuh geflösst, nach Verlauf dieser Zeit aber jährlich 5000 Klafter im gleichen Verhältnis und je nach den Umständen auch noch mehr geliefert werden. Für dieses franko eingelieferte Holz hat Basel pro Klafter Buchen $3^1/_2$ fl., für das Tannen aber $2^1/_2$ fl. zu zahlen, wobei aber die Flösser der Henke- oder Rechenkosten samt des Kanal- oder Teichzolls für das Basler Territorium frei sein sollten. Für das Abholz sollte jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Für die akkordierte Flosszeit bleibt der Kanal auf dem Basler Gebiet jedem verboten. Auch der Bezug von Nutzholz, worüber nichts Besonderes verabredet wurde, bleibt den Baslern reserviert.

Bald nach Abschluss des Vertrags stellten sich neue Schwierigkeiten für die Ausführung ein. Im März 1726 verlangen die Verordneten des Abts zu St. Blasien nicht nur eine Preiserhöhung, sondern auch eine nähere Erläuterung des abgeschlossenen Kontrakts, zumal Basel keine Kosten und Gefahr beim Flössen zu gewärtigen, auf kaiserlicher Seite aber der Kanal zu errichten sei und zwar von Zell durch das ganze Wiesental bis in das Basler Territorium, wobei man mit Sprengung grosser Felsen, Durchgrabung vieler Hundert Jucharten Güter, sowie Verfertigung zweier unvorhergesehener Rechen zu Brombach und Zell, dazu durch Säuberung der Wiese und Bäche bis zum Feldberg grosse Geldsummen aufzuwenden habe, wobei für die Erhaltung allein viele Tausend Gulden zu rechnen waren. Die Frucht dieser Verhandlungen ist die Signatur vom April und Mai 1726 [2]), wonach Basel darauf eingeht, für das

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Band 11, Nr. 261.

[2]) Holzakten D 3.

Klafter Buchen- und Tannenholz je 15 Kreutzer mehr zu entrichten, welche Zugabe bei den Stöcken und Abholz auch stattfinden soll. Der Preis ist gleich nach der Abmessung zu entrichten, wobei jährlich mindestens 3000 Klafter geflösst, im übrigen aber der getroffene Akkord beobachtet werden soll.

Rasch erfolgten nun die beidseitigen Kanalbauten. Ein besonderer Holzplatz wurde für das geflösste Holz beim Zollhaus an der Wiesenbrücke zur Verfügung gestellt. Da sich aber hier unerwartet Schwierigkeiten zeigten, ward der Platz in dem Wäldchen bei der Schliesse ins Auge gefasst. Als dann nach dem Ableben des Abtes Blasius sein Nachfolger Franziskus zur Herrschaft kam, übertrug Kaiser Karl VI. diesem die ganze Angelegenheit.

Das ganze Flossgeschäft ward dann 1727 in die Hände des Handelsmanns Litschgi von Krotzingen gelegt[1]). Derselbe hatte in jeder Weise für den Flosskanal zu sorgen und ihn in gutem Stand zu erhalten. Der Kanal sollte auf kaiserliche Kosten mit lebendigen Wasserweiden eingeflochten werden, was Litschgi über sich zu nehmen bereit war, falls ihm der Kaiser a die ratificationis 3000 fl. auszahlen lasse. In gleicher Weise sollte Karl VI. ex propriis all das vergüten, was noch den durlachischen und österreichischen Untertanen der vorgenommenen Güterschatzung nach rückständig war und 3464 fl. 35 krtz. betrug. Da in den bereits in Angriff genommenen Waldungen der Vorrat an Buchenholz gering war, so sollten nach Vorschlag des Admodiators Litschgi durch kaiserliche Vermittlung die Wälder der Herrschaft Schönau, sowohl freiherrliche als Gemeindewaldungen gegen eine billige Stammlöse in Angriff genommen werden. Die Einrichtung zum Flössen in dieser Herrschaft ist Sache des Admodiators. Derselbe ist auch verbunden, den Wiesenfluss gegen die Todtnau flossbar zu machen, wozu der Kaiser 500 fl. beizutragen hatte.

Falls ein nützlicher Verschleiss mit Tannenholz, Dielen, Fleckling, Rebstecken etc. zu finden sei, sollte Litschgi hierin freie Hand haben, jedoch ordentliche Rechnung darüber führen, damit der Nutzen nach Abzug der darauf gegangenen Unkosten verteilt werde, $^2/_3$ an die Kammer, $^1/_3$ ihm selbst.

Zur Sicherheit der Schliesse und des Rechens sowie zur Aufsicht des Holzes erbietet sich der Unternehmer, auf seine Kosten eine kleine Wohnung in Zell zu errichten.

Da weniger Buchen- als Tannenholz vorhanden war, machte Litschgi den Vorschlag, bei Stetten lediglich einen Vorrat Tannen-

---

[1]) Holzakten D 3.

holz aufzustellen und zu dessen Sicherheit ein Faktorhäuschen zu erbauen, dessen Inhaber befugt sein sollte, die Flossarbeiter mit Holz ohne herrschaftliches Ungeld zu versorgen. Sodann verspricht der Admodiator bis zum Ausgang des Vertrages vom 24. November 1724 auf die noch ausstehenden 18 Jahre jährlich 1500 Klafter Tannen- und 1500 Klafter Buchenholz zu liefern mit der Bedingung, dass, wenn in den Waldungen zu wenig Buchenholz vorhanden, er von der Erfüllung des Basler Kontrakts frei und ledig sei.

Für seine Mühewaltung sollte Litschgi von jedem Klafter Tannen- und Buchenholz, das er nach Basel geliefert, sowie von dem Tannenholz, das er zu Stetten und anderwärts verkauft, für seine Auslagen und Kosten 2 rheinische Gulden erhalten. Diese beiden Gulden konnten nach jeweiliger Flössung und Abmessung zu Basel gleich bezogen werden. Damit es nicht den Anschein habe, als ob durch diesen Admodiationskontrakt der ganze Flosshandel eine Privatsache Litschgis geworden, verspricht der Abt von St. Blasien auf Ansuchen desselben, alle nur mögliche Assistenz zu leisten. Alle Hacken, Schaufeln, Karren und dergleichen sollen ihm gratis überlassen werden. Falls durch grosse Wassergüsse und Kriegszufälle der Kanal merklichen Schaden erlitten und er, Litschgi und die Seinigen, hiebei unschuldig, sollte die Reparation der kaiserlichen Herrschaft zustehen. Für die 100 Klafter, die jährlich Basel gratis zugehen, durfte er nicht mehr als 1 fl. 30 krtz. pro Klafter fordern. Weiterhin bittet sich der Admodiator aus, diesen Holzfloss wiederum an ihm Untergebene abtreten zu dürfen, jedoch sollte alles unter seiner Kaution verbleiben. Die Verpflegung der Arbeiter sollte wie bei anderen kaiserlichen Werken freigelassen werden. Sodann verlangt Litschgi, dass ihm die am Kanal befindlichen 3 Sägen und das Faktorhäuschen eingeräumt werden. Auf diese Weise verhofft derselbe nach und nach von den angrenzenden markgräflichen Untertanen einiges Buchenholz zu erhandeln.

Im Jahr darauf wird dem gleichen Mann eine Holzlieferung von 60,000 Klafter nach Alt-Breisach an die dortige Garnison übertragen [1]).

Als dann der Vater infolge Alters und Unpässlichkeit dem Geschäft nicht mehr vorstehen konnte, wird die Basler Admodiation seinem älteren Sohn übertragen, wobei der alte Kontrakt „pro norma et fundamento“ genommen wurde [2]). Die Abänderungen sind nicht gerade bedeutend, der Kern blieb wesentlich derselbe. Für

---

[1]) Holzakten D 3.
[2]) Holzakten D 3.

das Holz, das ausserhalb des Vertrags verkauft wurde, sollte ihm künftig nicht mehr 1/3 sondern 1/4 zustehen. Die Summe der 1500 Klafter Buchenholz sollte jährlich nicht überschritten werden. Der Preis von 2 fl. pro Klafter sollte allein für die 4 ersten Jahre verstanden sein, zu welcher Zeit es dann der Herrschaft freistand, den Kontrakt mit ihm zu lösen oder zu erneuern; jedoch sollte die Aufkündigung ein halbes Jahr zuvor erfolgen. Falls ihm, dem Admodiator, der Vertrag bis zu Ende zu kontinuieren verbleibe, verspricht derselbe, sich nach Verlauf der ersten vier Jahre mit 1 fl. 45 krtz. vom Klafter zu begnügen.

Im Jahre 1734 findet dann eine Erneuerung des Admodiationskontraktes[1]) statt, wobei der Abt von St. Blasien wiederum kaiserlicher Kommissar ist. Als Zeitdauer des Vertrags werden 6 Jahre vorgesehen, während welcher Zeit Litschgi jährlich für die zu hauenden 5000 Klafter an die Hofkanzlei 5000 rheinische Gulden zu zahlen hat, auch sonst für alle Unfälle ausser Krieg und eigenen Todesfall haften muss. Falls die Admodiationszeit auf die noch übrigen 12 Jahre verlängert wird, verpflichtet sich deren Inhaber jährlich 6000 Klafter zu flössen und dementsprechend auch 6000 Gulden dafür zu bezahlen. Diese 5000 Gulden hat Litschgi gleich an die Hofkanzlei in Wien franko zu übermitteln, dafür auch die 150 Gulden für die Ober-Inspektion und die für den Inspektor vom Kaiser besonders ausgeworfenen 75 fl. nach St. Blasien abzuliefern. Da die im früheren Kontrakt berührten 3 Sägen und das Faktorhäuschen baufällig geworden, sollte solches verkauft werden. Dagegen sollte der Admodiator verpflichtet sein, im Todtnauer Wald eine neue Säge anzulegen. Sonst werden vielfach die alten Bestimmungen beibehalten. Hinsichtlich der Arbeiter wird es dem Admodiator freigestellt, diese auch künftighin mit Viktualien zu versehen. Jedoch sollte allen Beteiligten verboten sein, Vieh in den Waldungen zu halten, oder an Fremde und Durchreisende Viktualien zu verkaufen, bei Konfiskation des Viehes und des im Keller befindlichen Weins. Der Todtnauer Kanal sollte noch im laufenden Jahr auf Kosten des Verwalters erbaut werden. Gute Instandhaltung ward gleichfalls bedingt. Das dazu nötige Holz sollte ihm frei zur Verfügung stehen. Für Holz aus weiteren Waldungen hat er für das Klafter 3 Kreutzer Stammlöse zu entrichten. Ausser zu Stetten und Zell soll kein Tannenholz ausser des Überschusses des nach Basel bestimmten Quantums verkauft werden. Bei Abmessung des Holzes im Wald sowie zu Basel sollte

[1]) Holzakten D 3.

der Inspektor zugegen sein und jeweils ein Attest ausstellen, sowie die jährlich einzugebende Rechnung unterschreiben.

1743 beginnen dann Verhandlungen über Fortsetzung des zwischen Basel und Österreich getroffenen Vertrages. Das städtische Dreieramt wendet sich zunächst an den Agenten von Seeger in Wien, zumal noch ein hinreichender Holzvorrat vorhanden und die mit so grossen Kosten errichteten Kanäle sonst unbenützt zugrunde gehen würden. Auch mit dem Prälaten zu St. Blasien werden Unterhandlungen gepflogen. Daneben gehen private Holzlieferungen aus Todtnau weiter. Bei diesen Unterhandlungen fehlte es auch nicht an Bestechung. So zeigte zum Beispiel der Hofmeister von St. Blasien dem Basler Vertreter die Akten von und nach Wien, dies alles jedoch erst dann, als ihm eröffnet worden, dass Basel sich für diese Dienste und Angaben erkenntlich zeigen würde. Nach langen Erörterungen, wobei den massgebenden Personen entsprechende Gratifikationen zuteil wurden — so wurde unter anderem dem Agenten der geheimen Hofkanzlei von Seeger in Wien ein Wechsel von 300 fl. übermittelt — kam es am 22. August 1746 zum Abschluss eines neuen grossen Flosstraktats [1]). Für die Jahre 1746 und 1747 sollte zunächst das aufgehackte Todtnauerholz geflösst werden. Mit 1748 sollte dann der neue Vertrag beginnen, der auf 10 Jahre vorgesehen ward. Während dieser Zeit sollte der Stadt jährlich zur Herbstzeit durch die bestellten Inspektoren das geschlagene Holz nach dem grossen Waldklafter à 10 Schuh lang und 5 Schuh hoch — wobei die Scheiter 4 Schuh Länge zu besitzen — weiches und hartes Holz unter einander, wie der Schlag es geben würde, zugemessen werden, wobei Stöcke, Abholz und dergleichen gleichfalls zu Klafter geschlagen werden sollten. Für jedes Klafter war nach seiner Abmessung im Wald der schuldige Rekognitionsgulden nach Wien franko zu übermitteln, was stets in der Form eines Wechsels geschah. Dem einzelnen Klafter waren stets 2 Zoll zuzugeben.

Den Todtnauer Untertanen war von jedem Waldklafter 36 Kreutzer, an die Menzenschwander 25 Kreutzer Stammlöse zu zahlen. Für Wasser- und Güterschäden, auch andere etwa vorkommende Indemnitäten, für die im vorigen Kontrakt der Admodiator Litschgi aufzukommen, hat künftig die Stadt zu haften. Auch alle Kosten für Holzhauen und Flössen verbleiben derselben. Das kaiserliche Taxamt bleibt davon frei. Alle Flosswerke samt dem Kanal hat Basel in gutem Stand zu halten und nach Endung des Kontrakts

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Band 11, Nr. 315.

wiederum in dieser Gestalt abzutreten, falls eine Kontraktserneuerung stattfinden sollte. Das Material, soweit noch solches vorhanden, wird der Stadt zur Verfügung gestellt. Bei Fällung des Holzes muss nach der österreichischen Waldordnung verfahren werden, wobei die Samenbäume stehen zu lassen sind. Die Arbeiter dürfen von der Stadt oder deren Faktor mit Lebensmitteln, Wein und dergleichen ohne Ungeld oder Accise versehen werden. Dagegen haben die dem landesfürstlichen Interesse sehr schädlichen Missbräuche in Gastmählern und Weinausschank, auch übrigem Handel an Fremde zu unterbleiben. Beim Flosshandwerk selbst soll sich Basel möglichst der österreichischen Untertanen bedienen. Für ihre eigenen Koch- und Brennbedürfnisse werden den Holzhackern zur Vermeidung von Exzessen Dolder- und Abholz zur Verfügung gestellt. Die gewöhnlichen Inspektionsgelder sind durch das städtische Dreieramt zu bestreiten. Bei etwa vorkommenden Anforderungen der fürstlich Durlachischen Untertanen in Abtragung von Güterschaden ist von seiten der kaiserlichen Kommission hilfreiche Hand zu leisten.

Soll eine Flössung vorgenommen werden, so ist zuvor von der Kommission, vor allem durch den Holzflossinspektor Hofmeister Hildtbrandt zu St. Blasien, der Kanal und die daran liegenden Güter in Augenschein zu nehmen, was ebenfalls nach erfolgter Flössung zu geschehen hat, um so den entstandenen Schaden schätzen zu können, damit Basel vor Überforderungen geschützt werde. Hinsichtlich des am Kanal bestehenden Reises wird bestimmt, dass die österreichischen Untertanen sich dessen zu enthalten haben, zumal es jeweils zur Reparation Verwendung findet. Auch Einschnitte in den Kanal zwecks Bewässerung sollen vor der Flössung unterbleiben. Erfolgen solche nach derselben, so sind sie wieder zu verschliessen. Ertrunkenes Holz soll an unschädlichen Orten längs des Kanals aufgestellt und bis zur künftigen Flössung in Sicherheit erhalten werden. Flössen der Bewohner von Todtnau in den von Basel neu angelegten Werken wird verboten, zumal dadurch grosser Schaden und Reparationskosten verursacht werden. Für alles Holz, das Basel sonstwie an sich zu bringen imstande, ist der Rekognitionsgulden zu entrichten. Die Rekognition sollte jeweils zu Wien in allda kursierendem Geld — Gold oder Silbermünzen — bezahlt werden. Aus der Menzenschwander Waldung sollten jedes Jahr 100 Klafter Bengel als sogenanntes Herrenholz ohne obige Rekognition abgegeben werden, wobei jedoch den dortigen Untertanen als Stammlöse 25 Kreutzer entrichtet werden sollten. Dieser Vertrag wurde von beiden Seiten mit Unterschrift und Petschaft bekräftigt.

Im April des folgenden Jahres kam es zwischen Basel und der Markgrafschaft zu einer Vereinbarung hinsichtlich Passierung der österreichischen Flösse durch markgräfliches Territorium [1]). Bereits 1724 war es zwischen Österreich und Baden-Durlach zu einer solchen Übereinkunft gekommen.

Für die freie Passierung des Holzes, die Baden zugesteht, verpflichtet sich Basel für Abwendung alles Schadens und damit die Untertanen in ihrer Wässerung nicht gehindert werden, den Floss zur Frühjahrszeit im März und April, sobald genügender Wasserstand, vorzunehmen. Bei Ausbruch des Kanals und dabei entstehendem Güterschaden sollte die Stadt haftbar sein. Die am Kanal befindlichen Brücken, Rechen, Stege sowie dieser selbst sollten in gutem Stand erhalten werden. Soweit der Kanal im Markgrafenland, sollten dortige Arbeitsleute und Taglöhner um billigen Lohn in Gebrauch genommen werden. Die Entscheidung über Streitigkeiten auf markgräflichem Territorium, sowie etwaig vorkommende Holzdiebstähle allda, sollte dem markgräflichen Gericht resp. dessen Oberamt Röteln zustehen. Als jährliches Flossquantum wird 5000 bis 6000 Klafter bezeichnet, was bis und mit 1757 zu dauern, allwo es dem Landesherrn freistehen sollte, den Vertrag zu erneuern oder nicht. Da der Kanal mitten durch die Güter seiner Untertanen gebaut war, was mit grossem Schaden verbunden, so verlangt der Markgraf wie beim früheren Vertrag von 1724 als Ersatz und Schadloshaltung 2200 fl., die dem Oberamt Röteln bar ausbezahlt wurden, um solches den Untertanen nach Proportion abgeben zu können.

Nach völlig liquidierter Holzflossrechnung erfolgte 1746 durch den Admodiator Litschgi auch die Übergabe der zum Flosswesen nötigen Häuser und Güter zu Zell und in Brandenberg [2]). Der neue Basler Faktor Zimmermann nahm alsbald die nötigen Bauten und Reparationen, so zum Beispiel Errichtung des Kanals im Todtnauer Wald, wo 200 Mann arbeiteten, vor, dazu Errichtung einer Hütte im Menzenschwander Wald und dergleichen mehr, wozu grosse Geldsummen verwendet wurden. Manche Streitigkeit stellte sich in der Folgezeit ein. Wurde das Geld nicht pünktlich nach Wien bezahlt, was, da nicht immer gleich ein entsprechender Wechsel zu bekommen, oft mit einigen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden war, so liefen baldige Reklamationen ein. Für jeden empfangenen Wechsel stellte das kaiserliche Taxamt eine Quittung

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Basel, Band 11, Nr. 318.
[2]) Holz-Akten D 3.

aus. Auch Klagen über Flossschäden wurden wieder in reichem Masse laut. Erst nach eingehender Untersuchung, wobei mancher in seinen Forderungen eingeschränkt wurde, liess sich die Stadt auf Zahlung solcher Vergütungen ein. Immerhin erwuchsen dabei dem Stadtfiskus bedeutende Unkosten. Bei diesen fortgesetzten Entschädigungsforderungen, die sogar für unterlassenes Wässern, für den Weg der Flösser längs des Kanals erhoben wurden und vom Hofmeister von St. Blasien nach Belieben der Bauern eingereicht wurden, was zur Zeit Litschgis niemals geschehen war, wandte sich 1747 das Dreieramt um Abhilfe an den Präsidenten und Kanzler der österreichischen Regierung zu Waldshut. Der Basler Faktor Zimmermann gab an dieser Stelle auch noch mündlich seinen Bericht ab. Er wies vor allem darauf hin, wie Hofmeister Hildtbrandt statt einer genauen Besichtigung längs der Wiese auf der Landstrasse von Todtnau bis Basel geritten, weshalb er auch nicht gesehen habe, in was für einem Zustand diese gewesen. Da diese Besichtigung erst nach der Flössung erfolgte, so war er auf die Angaben der Bauern hinsichtlich der erlittenen Schädigungen angewiesen. Für verhinderte Wässerung enthielt aber der Vertrag keine Bestimmung. Hinsichtlich des Fusspfads längs der Wiese bemerkt der Faktor, dass solcher meist nicht durch zahme Felder, sondern durch unbebautes Land führe, wobei gerade bei der letzten Flössung und dem damaligen geringen Wasserstand die Arbeiter zur Fortbringung des Holzes meist im Fluss verbleiben mussten. Weiterhin brachte der Faktor auch Klagen über die Todtnauer vor, die den Bach im Tal durch ihre immer weiter gegen denselben extendierenden Matten derart verengern, dass das Holz nur mit grosser Schwierigkeit durchgebracht werde, und bei hohem Wasserstand alsdann Schaden zu gewärtigen sei. Die Verhandlungen und Untersuchungen über diese und andere Punkte bewegten sich von einer Instanz zur andern. In einem Reskript an den Abt von St. Blasien bezeichnet die Behörde von Waldshut die Schadenersatzforderungen des Hofmeisters für Basel als eine Veranlassung zur Aufgabe des Holzflosskontraktes infolge der zahlreichen Unkosten und Schadloshaltungen, was allerdings an allerhöchstem Ort nicht angenehm sein dürfte. Auch für Strassenreparationen sollte Basel aufkommen. Trotzdem diese Forderungen für Strassenbau, entbehrte Wässerung und Benützung des Fusspfades als nicht im Vertrag enthalten abgewiesen wurden, hat dennoch die Stadt für den durch die Flössung verursachten Güterschaden — Forderungen, die nicht nur von einzelnen Bauern und Gemeinden, sondern auch von den Freiherren von Schönau erhoben wurden — vertragsgemäss aufzukommen. Je-

doch sollte künftig die Besichtigung, die durch den Inspektor Hildtbrandt zu erfolgen, mit Zuzug des Dreieramts geschehen. Immer schwieriger gestaltet sich dieses Flosswesen in der Folgezeit. Die vielen Entschädigungssummen, die meist zu hoch genommen wurden, sodann Kanalbeschädigungen, vor allem durch die markgräflichen Untertanen durch Abhauen des am Kanal befindlichen Reises, wodurch die Mittel zur Reparation weggenommen wurden, dazu die jeweiligen Kanalbauten, die mit grossen Kosten verbunden, machten diese ganze Sache zu einem höchst kostspieligen, mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Unternehmen. Gleichzeitig mit diesen vielen Flossschäden gehen Abrechnungen mit dem kaiserlichen Taxamt in Wien.

Da den Arbeitern und Holzmachern von den Faktoren Viktualien nur um sehr hohen Preis geliefert wurden, weshalb diese armen Leute nichts als Schulden zu erhoffen hatten, zumal diese Vertreter nur auf ihr eigenes Interesse bedacht waren, bittet 1752 Vogt und Rat zu Todtnau, künftig den Lohn nicht mehr durch einen Faktor, sondern durch einen Holz- oder Zahlmeister auszahlen zu lassen. Da der bisherige Leiter des Flosswesens verstorben, übernahm zunächst dessen Schwager, sodann des Verstorbenen Frau, schliesslich David Bachmann die Geschäfte.

Auf eine Beschwerdeschrift der Witwe des verstorbenen Franz Litschgi von Krotzingen von 1754, Inhaber des Hofgrunder Bleibergwerks, worin diese um Abstellung des Basler Holzschlags in den dortigen Wäldern bittet, erfolgt ein Verbot für die Todtnauer- und Langenbacher-Waldungen durch den Kanzleidirektor Dr. Stapf in Freiburg.

Gleichzeitig beginnen auch Verhandlungen über Fortsetzung des Flosstraktats, wobei sich wegen der Bergwerke grosse Hindernisse zeigten, für die ebenfalls ein beträchtlicher Holzvorrat in Frage kam. Um besser zu ihrem Ziel zu gelangen, wandte sich die Stadt an einzelne einflussreiche Persönlichkeiten, so vor allem an den Präsidenten der V. Ö. Repräsentationskammer zu Konstanz, Baron von Sommerau. Die Deputierten sind befugt, ihm dafür eine Erkenntlichkeit zu zeigen. Auch den Agenten bei der dortigen Kammer suchte sich die Stadt dienstbar zu machen, der gerne darauf einging und den guten Rat erteilte, den Freiburger Bergrichter „quovis modo“ auf ihre Seite zu ziehen. Um all diese Unterhandlungen wirksamer zu machen, überwies man diesen Personen Gratifikationen von recht beträchtlicher Höhe. Überall suchte die Stadt die Leute auf diese Weise für ihre Absichten zu gewinnen. All diese Verhandlungen führten dazu, dass die Flössung auf weitere 2 Jahre

bis und mit 1759 gestattet wurde[1]), weshalb auch für diese Zeit eine entsprechende Indemnität in der Höhe von 440 fl. für die markgräflichen Untertanen zu zahlen war. Bereits 1755 hatte Landvogt von Wallbrunn die Verfügung erlassen, dass an Sonn- und Feiertagen das Holzflössen nicht mehr gehindert werden dürfte. Das Resultat dieser langen Verhandlungen, wo zu Wien, Konstanz und andern massgebenden Orten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gearbeitet wurde, entsprach nicht den Wünschen der Basler Regierung. Beide Teile waren in gewissem Sinne ermüdet und erschöpft. Durch das starke Abholzen hatten die vorderösterreichischen Waldungen in der Nähe der Flossstrasse stark gelitten, so dass sich allmählich ein merklicher Mangel fühlbar machte. Basel hatte besonders seit 1746, wo alle Unkosten und Entschädigungen auf seine Schultern abgewälzt wurden, in finanzieller Hinsicht keine besonders angenehmen Erfahrungen gemacht, ein Zustand, der sich nur durch den starken Holzbedarf und Mangel an andern hinreichenden Bezugsquellen erklären lässt. Unter diesen Umständen wurde denn auch der Flosskanal, der durch beträchtlichen Wasserstand sehr gelitten, zu dessen völliger Wiederherstellung mindestens 5—6000 fl. erforderlich, 1758 nicht mehr repariert, zumal nur noch eine geringe Menge Holz zu flössen war. So fand dieses hinsichtlich seines Umfangs allen früheren Verträgen weit überlegene, auch hinsichtlich der damit verbundenen Schwierigkeiten und Unkosten geradezu staunenswerte Unternehmen einen Abschluss. Die Ursache war nicht Geldnot der Stadt, sondern vielmehr der Mangel auf Seite Österreichs, künftig solches Holz ohne eigene und seiner Untertanen Schädigung entbehren zu können.

Auch mit den Herren Reich von Reichenstein[2]) pflegte die Stadt im 16. Jahrhundert und mit den Herren von Eptingen[3]) zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen diesen Verhältnissen entsprechenden Holzbezug.

## 4. Obrigkeitlicher Holzkauf mit Frankreich.

Der Holzbezug aus französischem Gebiet ist nicht besonders bedeutend und beschränkt sich im wesentlichen auf wenige Herrschaften. Das vorliegende Aktenmaterial steht weit hinter den reichen Dokumenten für den österreichischen Holzbezug. In erster

[1]) Holz-Akten D 3.
[2]) Holz-Akten C 3.
[3]) Holz-Akten C 4.

Linie ist hier die Abtei Lützel zu nennen, die seit Ende des 16. Jahrhunderts mit Basel Verträge schliesst. Ihre Zahl ist nicht gross. Die Verhältnisse sind die gleichen wie bei andern Lieferanten.

### a) Holzbezug von der Abtei Lützel.

Der Abt von Lützel verfügte über einen beträchtlichen Waldbesitz, den nutzbar zu machen sich die Inhaber angelegen sein liessen. Besonders zu Ende des 16. Jahrhunderts tritt uns dieses kirchliche Institut als Bezugsquelle für einige Basler Holzlieferanten entgegen. Jedoch ist der Abt ängstlich bemüht, von diesen Lieferanten, denen er sein Holz verkauft, Bezahlung zu erlangen. Bald tritt er selbst in Geschäftsverbindung mit der Stadt. So schloss Abt Christoph 1599 einen grössern Vertrag[1]) mit derselben, dem dann im November 1602 ein weiterer[2]) folgte, wonach bis 1606 jährlich ein Floss von 1500 Klafter zu liefern war. Der Abt hatte dabei sämtliche Unkosten zu tragen. Da die Geldmittel der Abtei bei weitem nicht zu einem solchen Unternehmen ausreichten, musste die Stadtkasse die notwendigen Gelder vorstrecken. Im Vertrag selbst wurden 3000 fl. vorgesehen, die auf St. Urbanstag 1603 auszuzahlen und die bis zur Vollendung und vollkommenen Abrechnung der Holzflössung ohne Zins und Zurückerstattung ausstehen sollten. Die Henke nahm die Stadt auf ihre Kosten. Jedoch hatte der Abt alles Holzmaterial zu stellen, das er nach Vollendung des Flosses wieder zu Handen zu nehmen berechtigt sein sollte. Dem Gotteshaus bleibt es vorbehalten, von jedem Floss 50 Klafter dem Schaffner, auch Handwerksleuten und guten Gönnern auszuteilen, doch sollte solches nur auf Bürger in der Stadt Anwendung finden. Weiterhin ward bestimmt, dass der Rat zu Basel Abt und Konvent zu Lützel auf jedes dieser 3 Flösse 2000 fl. zu den vier Fronfasten — jede Fronfasten 500 fl. — zur Deckung der Unkosten für die Holzhacker und anderes mehr vorstrecken sollte. Für Flossverhinderung während eines oder mehrerer Jahre innerhalb der akkordierten Zeit, sollten für die 3000 fl. jährlich 150 fl. Zins gegeben, in gleicher Weise aber das Holz nachgeliefert werden. Nach Flössung des gesamten Akkordholzes war die Abtei verpflichtet, die 3000 fl. wieder zu erlegen, wofür als Unterpfand und Schadloshaltung die Abtei ihren in der Stadt gelegenen Hof dem Rat darbot. Das ganze Flossgeschäft wickelte sich verhältnismässig ruhig ab.

---

[1]) Urkunden-Buch der Stadt Basel, Band 10, Nr. 659.
[2]) Urkunden-Buch der Stadt Basel, Band 11, Nr. 5.

Die zahlreichen Klagen über Flossschäden, die vielen Schwierigkeiten und Verhandlungen, wie sie uns bei dem Wiesentäler Holz begegnet, fehlen hier vollkommen. Bitten um Geldvorschüsse gingen jedoch fleissig ein. Unter diesen Umständen sah sich dann Abt Johann genötigt, 1607 wegen Sistierung des Rests von 3121 ℔ 10 ß, die noch als Vorstreckung zurück zu erstatten, auf 3 bis 4 Jahre anzuhalten, da es ihm und seinem armen Gotteshaus in gegenwärtiger Lage unmöglich war, solche Zahlung auf den von der Stadt bestimmten Termin zu machen.

1625 erlässt dann Bürgermeister und Rat von Basel ein Schreiben an die Regierung von Solothurn wegen freier Passierung des Flossholzes des Abts von Lützel bei der Zollstätte zu Dornach, da derselbe im Besitz eines Zollprivilegs sei, worauf aber Schultheiss und Rat von Solothurn keine Rücksicht nehmen wollen, zumal durch diese Flössung ihre Brücke zu Dornach, die mit grossen Kosten errichtet worden, sowie die Fischerei starken Schaden erleiden.

In dieser beinahe monotonen Weise bewegt sich die Flösserei weiter, nur unterbrochen von den einzelnen Geldforderungen. Ende des 17. Jahrhunderts versiegen dann die Quellen für die Abtei Lützel, da sich bereits andere Bezugsorte gefunden.

### b) Obrigkeitlicher Holzkauf in den Herrschaften Pfirt und Mörsberg.

Keine Gelegenheit und Gegend, wo Holz zu bekommen, versäumte die Stadt. Versagte die eine Hilfsquelle, so suchte man emsig und meist mit Erfolg nach einer andern. Auch die beiden Herrschaften Pfirt und Mörsberg legen dafür Zeugnis ab. Die hier abgeschlossenen Verträge, die wesentlich die gleichen Bestimmungen enthalten, wie sie uns bereits begegnet, sind mit grossen Geldaufnahmen begleitet, ein Punkt, der den Lieferanten vielfach nicht nur grosse Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückzahlung bereitete, sondern mehrfach zu direkter Pfändung führte. Diese Unternehmungen gingen meist über die Kräfte der betreffenden Leute. Die Hauptunternehmer scheinen in Kiffis und Oberlarg[1]) ihren Sitz gehabt zu haben. Ihre Akkorde sind im allgemeinen recht bedeutend. Wenn man bedenkt, dass alle Unfälle bei derartigen Unternehmungen auf Konto des Flosslieferanten — wie auch das ganze Geschäft von der Fällung des Holzes bis zur Landung und Aufsetzung in Basel auf seine Kosten zu stehen kamen — so sind derartige Ausgänge verständlich. Dass der Stadt bei derartigen harten Rückforderungen

[1]) Holz-Akten C 6.

keine unbegründeten Vorwürfe der Hartherzigkeit zu machen sind, beweisen am besten ihre teilweise recht bedeutenden Schuldnachlasse, die sie bei entsprechender Bitte zu machen pflegte.

Für die Stadt galt freie Holzlieferung, die jeweils mit Freigangsscheinen begleitet waren. Aus den benachbarten königlichen Wäldern sollte jede nur mögliche Erleichterung gegeben werden. Bei all diesen Holzausfuhren ward die Beobachtung der königlichen Ordnungen vorgesehen. Die Instanz für solche Angelegenheiten auf französischem Boden war der Wasser- und Forstmeister für Elsass, der in Ensisheim seinen Sitz hatte. All diesen Verfügungen waren die königlichen Verordnungen von 1669 und die vom Staatsrat deswegen erteilten Dekrete zugrunde gelegt. Laut Verfügung von 1669 sollte die Hau nicht unter 10 Jahren alt sein.

Auch öffentliche Holzversteigerungen im grossen Umfang, wo ganze königliche Waldungen zum Abholzen käuflich dem Meistbietenden zugeschlagen wurden, fanden in der Zeit um 1700 statt, wobei sich die Kauflustigen in Ensisheim bei den dortigen Beamten einzufinden hatten.

Neben diesen königlichen Wäldern kommen auch solche des Herzogs von Milleraye, Pair von Frankreich, zum Verkauf. Dabei sind aber auf jeder Juchart 16 erwachsene Bäume stehen zu lassen und die Hölzer möglichst in der Nähe des Bodens abzuhauen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand auch ein reger Holzbezug aus den Mazarin'schen Waldungen statt. Lieferant war die Firma Chardoillet & Cie. von Belfort[1]), die in diesen Jahren beträchtliche Quantitäten in ihren Kosten nach der Stadt verflösste. Ihre Geldanleihen bei der Stadtkasse sind recht bedeutend und betragen nicht weniger als 40,000 Livres bei Beginn des Akkords. Bei der Flössung selbst ward jeweils eine Inspektion der Birs und des St. Albanteichs vorgenommen, um eingetretene Schädigungen genau feststellen zu können. Mit Solothurn, sowie mit dem Bischof fanden entsprechende Verhandlungen wegen freier Passierung statt, die auch jeweils gegen Hinterlegung einer Sicherheitssumme und Schadenersatzpflicht zugestanden wurde. Auch der landesfürstliche Wasserzins für den Bischof war von Chardoillet und seinen Gemeindern zu entrichten. Bei jeder Flössung wiederholten sich mehr oder minder diese Schreiben an den Bischof und an den Stand Solothurn sowie die einzelnen Landvögte, die auf Bitten der Lieferanten von der angesehenen Kaufmannsstadt ausgingen. Etwaig sich einstellende Schwierigkeiten wurden durch ihr Eingreifen leicht

[1]) Holz-Akten C 7.

beseitigt. Als sich bei einer Flössung durch Verschulden der Stadt beim Ausziehen Schaden ereignet, nahm die Behörde die Ersatzpflicht, die sonst die Lieferanten zu tragen, auf sich. 1772, wo die Solothurner Gebrüder Grimm der Stadt eine ansehnliche Menge Holz ohne Vorschuss käuflich angetragen, schien das Chardoillet'sche Unternehmen in Schwierigkeiten zu kommen, da Schultheiss und Rat von Solothurn zugunsten ihrer beiden Bürger ihm die Erlaubnis zur Flössung längere Zeit versagten. Erst nach mehrfachen Verhandlungen wurde sie wiederum gewährt.

Neben obiger Firma begegnet uns 1784 eine weitere zu Belfort, die Holz auf der Birs gegen entsprechende Sicherheitshinterlegung nach Basel flösst. Damit versagen auch diese Quellen, zumal eine neue wirtschaftliche Epoche angebrochen und neue Bedarfsmittel dem Gewerbefleiss des Menschen zur Verfügung gestellt wurden.

# III. Teil.

## Holzverhältnisse seit Erlass der Schweizerischen Bundesverfassung, der allgemeinen Gewerbefreiheit, Verwendung von Kohlen und Aufkommen der Eisenbahnen.

Mit Erlass der Schweizerischen Bundesverfassung von 1848 und der damit verbundenen allgemeinen Gewerbefreiheit wurde auch eine Neuregelung der Zollverhältnisse in einheitlicher Weise vorgenommen. Wichtiger als diese beiden Punkte ist die weitere Verbreitung der Steinkohle. Um dem sich immer mehr geltend machenden Holzmangel zu begegnen, zumal der Bedarf in den Gewerbekreisen und besonders bei den neu entstandenen Fabriken ein ganz bedeutender war, wies vor allem das Holzmarktamt auf den Gebrauch dieses Brennmaterials hin. Trotzdem verhielt man sich lange ablehnend und das Vertrauen zu diesem neuen und bei weitem billigeren Brennstoff machte sich erst im Lauf der Zeit geltend. Da der Holzbezug gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr mit Schwierigkeiten verbunden war, die Waldbestände der früheren Zeit stark gelitten, suchte der Rat auf jede Weise die Verwendung des neuen Brennstoffs zu fördern, der nicht nur den Fabriken und Grossbetrieben, sondern auch für die Haushaltung des kleinen Mannes von grossem ökonomischen Vorteil war. In jeder Weise wurde das Graben nach Steinkohlen gefördert. Dem Entdecker von 50 Zentner Steinkohlen ward eine Belohnung von 200 neuen französischen Talern in Aussicht gestellt[1]). Dabei wurde genaue Anweisung gegeben, wo dem Vermuten nach solche Steinkohlen zu finden, die besonders dem Landmann, der mit Lettengraben zur Düngung seines Mattlandes beschäftigt, ein zuverlässiges Merkmal sein sollten. So findet sich in einer solchen von der Kanzlei 1762 erlassenen Anweisung[2]) folgende Angabe:

[1]) Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel, I IV. § 8 b.
[2]) Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel, I IV. § 8 b.

„Der Letten wird für ein Erzeugungs-Mutter der Steinkohlen gehalten, es muss aber derselbe durch leicht brennende Erdfettigkeiten beschwängert seyn, denn ohne dise ist er zum Steinkohlenzeugen unfruchtbahr.

„Verschiedene Bedûrfnûsse erfordern, daß man die Stöcke der umgehauenen Bäûme ausstocke, nach Letten oder Thon grabe, das Wasser, so auf den Wiesen ligen bleibt, abzåpfe, Achten mache, das Land abtrage und ausebne, auch Sodbrûnnen auswerffe und viele dergleichen Arbeiten besorge; findet man nun bey disen Beschåftigungen Letten, so Lagenweisse wie Schieffersteine auf einander ligt und zwischen diesen Lagen Blåtter aller Gattung Gewåchse, wie auch gelbes, glånzendes Sand; findet man gantz dunkelschwartzen Letten oder Letten mit schwartzen Kôrnern verschiedener Grôsse, oder kleinen schwartzen Brocken vermischet oder mit Schwefelkiese, so gelb glåntzende Kôrner sind von aller Gattung Grôsse wie das Bohnertz, oder riechet man einen starken Schweffelgeruch, gespûrt man etwas Fettes oder Oelichtes an den Steinen oder Sande, so haltet man solches fûr gute Anzeigungen auf Steinkohlen und muß man beobachten, ob die Zerblåtterungs-Fuegen oder die Zwischenspålte in der Lage des Lettens quer oder flach streichen.

„Da aber diesem ohngeacht, einem der diese Sache nicht versteht, nicht zuzumuthen, mit fernerem Nachsuchen ohne genugsamen Underricht fortzufahren, so hat die Hohe Obrigkeit auch dißorts Fûrsehung gethan; denn solchen falls kan sich derjenige, so einige vorerwehnten Anzeigen gefunden, nur bey der allhiesigen Cantzley anmelden, welche die Personen benamsen wird, so ihme hierûber genugsamen Unterricht ertheilen khônnen."

In einem weiteren Bericht vom Gebrauch und Nutzen der Steinkohlen von 1769 [1]) gibt der Rat seinen Bürgern und Untertanen eine genaue Anleitung über die Verwendung dieses Brennstoffs. Darin macht der hochweise Magistrat darauf aufmerksam, dass die Einrichtung zum Gebrauch von Kohlen leicht und gut ausführbar, wobei es lediglich auf Einsetzung eines Rostes und Aufsetzung etlicher Backsteine zu beiden Seiten desselben, sowie einer kleinen Öffnung am untern Teil des bereits vorhandenen Ofentürleins, um bessern Zug zu erzielen, ankomme. Auch hinsichtlich der Anfeuerung, Auflegen von Kohlen und dergleichen mehr werden mannigfache Anweisungen und Ratschläge erteilt.

All diese Bemühungen der Obrigkeit waren denn auch nach und nach mit Erfolg gekrönt. Die Steinkohle, deren Einführung

[1]) Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel, I IV. § 8 b.

ursprüglich von so manchen Hindernissen und teilweiser Voreingenommenheit begleitet gewesen, ist heute ein unentbehrlicher und bei weitem billigerer Brennstoff geworden, der nicht nur für den Kleinbürger, sondern vor allem für den Fabrikinhaber und Grossindustriellen von durchschlagender Bedeutung ist.

Neben der Einführung der Kohle ist vor allem auch die Entstehung des Eisenbahnwesens kurz zu berühren, was ebenfalls von tiefgehender Wirkung für das gesamte Flosswesen war.

Nachdem bereits in den 1840er Jahren zum Bau der alten französischen Bahn zwischen Basel und Strassburg geschritten worden, folgten dann in den 1850er Jahren weitere Linien, so vor allem die Erstellung der Grossherzoglich-Badischen Eisenbahnlinie. 1853 kam es nach vielfach schwierigen Verhandlungen, wobei für die beidseitige Anschauungsweise nur schwer die richtige Mitte zu finden war, da Baden auf seine Kosten und Gefahr einem Teil der Schweiz den Genuss des neuen Verkehrsmittels zur Verfügung stellte, die Schweiz hinwiederum in gewissem Sinne einen Teil ihres Gebietes an Baden zu dessen Vorteil preisgab, zum Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum betreffend Weiterführung der badischen Eisenbahn über schweizerisches Gebiet bis zum Bodensee. Innerhalb 3 Jahren sollte der Bau der Bahn von Haltingen bis Basel erfolgt sein.

Diese Verhältnisse brachten einen bedeutenden Umschwung. Bereits 1859, wo Verhandlungen wegen Teilung des Holzmarkts stattfanden, ist ein bedeutender Aufschwung des Brennholzmarkts zu verzeichnen. Seit kurzer Zeit kamen, laut eines Berichts des Stadtrats, namentlich mit der badischen Bahn beträchtliche Brennholzsendungen, die allerdings meist von Händlern bestellt waren, oder gelagert wurden. Von dem projektierten Bau einer Wiesentalbahn hegte man in dieser Hinsicht die besten Erwartungen.

Weiterhin ist von Bedeutung für den Rückgang des Flosswesens die Erstellung von Elektrizitätswerken, wodurch diese Transportart für gewisse Wasserstrassen unmöglich wurde. Infolge der Pionierübungen zu Brugg wurden auch andere einschränkende Bestimmungen erlassen.

Diese Punkte, vor allem aber der allmähliche Mangel an Brennholzvorrat und die damit verbundene Preissteigerung, führte das allgemeine Interesse dazu, sich dem neuen Ersatzmittel der Steinkohle, neben der in früherer Zeit auch Torf Verwendung gefunden, zuzuwenden. Die Brennholzflösserei hatte damit ihr Ende erreicht und das Nutzholz, das mancher noch vor 20 Jahren auf dem Rhein, wenn auch nicht allzu häufig, als Floss gesehen, ist heute, wo

solches beinahe unmöglich geworden, auf die Eisenbahnen als den bessern und raschern Transportweg angewiesen. Die obrigkeitliche Holzfürsorge, die so lange für die allgemeinen Bedürfnisse aufgekommen war, erreichte in dieser neuen Zeitepoche ihr Ende. All diese Angelegenheiten, die einst eine im ganzen Sinne väterliche Obhut verrieten, wurden nunmehr der Bürgerschaft freigegeben, die sich jetzt in den neuen Verhältnissen ohne alle Schranken in ungehinderter Tätigkeit frei bewegen sollte.

Überblicken wir nochmals dieses städtische Holzwesen mit seinen vielfachen Bestimmungen und Einschränkungen, mit der steten Sorge für die Bedürfnisse seiner Untertanen und Bürger, so erfüllt uns dieser ganz eigenartige Stadtsozialismus, der von diesen kaufmännisch geschulten Ratsherren geübt und gepflegt wurde, mit grosser Bewunderung, zumal wenn wir in Betracht ziehen, dass dies nicht den einzigen Gegenstand der Sorge für das allgemeine Wohl bildete.

# Beilagen.

## Ordnung klaffter holtz, wie das koufft, was man dar inn ouch vom buwholtz ab dem Ryn zu fueren geben soll (in tergo).[1]) c. 1450.

Unser herren rate und meistere hand geordent und wellent, daz solich sachen harnach gemeldet gehalten sollent werden, als denn ouch harnach begriffen ist:

Des ersten, daz man ein klafter schiter holtzes, daz gût holtz ist, sin lengde und dicke hat, geben sôlle umb XII $\beta$ phenig und nit thúrer,

Aber daz ytel bûchen holtz und ein ußbund ist, die sol man geben umb XIIII $\beta$ und ouch nit thurer, mag es aber yemand neher kouffen, sol im erloupt sin.

Welhes klafter holtzes aber ze kleine ze snôde und nit werschaft ist, oder funden wird, daz sollent die messer und die zwen von den reten, die datzû geben sind, nemlich Ulrich Hering und Peter Lúdin, solich holtz schetzen und wie die es schetzend, also sôlle es geben werden und ouch nit thurer.

Und sol ouch darûff menglichem erloupt sin beide, heimschen und frômden, solich holtz zû uns ze fûren und ze geben, als vor stat.

Und sol man von einer klafter holtzes VI phenig ze messen geben, zweyer phenig me denn vor, und sollent ouch die messer yederman daz recht geben, als sy daz gesworn hand.

So sol man von einer klafter holtzes geben ze furen und ze laden uff der ebenen in die statt allenthalben XVIII phenig, so denn ze laden und ze fûren uff die berge und in die vorstette II $\beta$.

Und sol man daz verkunden an die ende, dannen solich holtz kommet.

Ouch ist geordent, daz man von einem gemúndigen holtz sol geben ze laden und ze fûren an der ebenen III dn., uff die berge und in die vorstette ze laden und ze fûren IIII $\beta$, item von einem spenningen an der ebenen ze fûren und ze laden V $\beta$, item dasselbe in die vorstette und uff die berge VI phenig.

[1]) Holz-Akten A 1.

Item von eim schûhigen ze laden und ze fûren an der ebenen XIIII phenig, item dasselbe uff die berge und in die vorstette XVI phenig.

Der aber ein, zwey, oder drú klein hôltzlin koufft und fûren wil lassen, der mag mit dem fûrman úberkommen, als er mag.

Aber ist geordent von des flôß holtzes wegen, so uff der Birse kommet:

Des ersten, sol derselben hôltzer eins XIJ ($11^1/_2$) schûhes lang sin und sin recht werschaft an der dicke haben; umb einen solichen gerechten flôß sol man geben III ß phenig und nit me.

Daz aber nit werschaft hat, sol geschetzet werden von denen, so darúber gesetzt sind und wie die daz schetzend, da by sol daz bliben.

Daz sol man ouch schriben an die ende, es notdurft ist.

Item so ist geordent, daz man von einem flôß holtzes sol geben uß ziehen und ze laden III ß;

Item von einem flôß an der ebenen ze fûren und in die vorstette sant Alban ze Eschemertor und an die Steinen VIII phenig;

Aber úber Rine in die kleine statt, in die vorstett ze Spalen und ze Crútz IX ß, ob es von der Birse gât, gât es aber vom Rine, sol man an die ende geben ouch VIII ß und nit me.

Ouch ist geordent von der rebstecken wegen, daz man umb ein thusent geben sol so vil zwen schilling, als der stecke ungevorlich schûhen lang ist und die ordenunge vormals gemacht wiset.

Wer sy ouch kouffet, der sol si dar fûren und niena anderswohin.

Sy sollent ouch gezalt, erlesen und ußgeschossen werden und sol man von eim hundert . . . ß zů erlesen geben.

Ouch ist geordent, daz man von zwein feri dillen von der Wisen ze laden und ze fûren geben sol IIJ ß; deßglichen XII tÿlen vom Rine, daz ein vart heissen sol, ouch IIJ ß an die ebenen; aber solichs uff die berge und in die vorstette ze fûren und ze laden III ß.

Aber die tÿlen, so hie gesnitten werdent by den segenen, darumb mag ein yeclicher von der fûrung wegen úberkommen, als er denn mag.

Ouch ist geordent, daz man einen karren mit gůtem mursande sol fûren und geben den kleinen kasten umb II ß, den grôssen kasten umb III ß minus IIII ß.

So denne einen karren mit kleinem tecksande III ß, also daz die bennen und die kasten sien nach dem messe und der ordenunge sage an der hôhe, lengde und wyte, als die rete geordent hand.

Ouch ist geordent, daz man von eim schiff murstein ze laden und uß ze fûren an die ebenen geben sol XI $\beta$ phenig; aber solichs uff die berge und in die vorstette XIII $\beta$ ze laden und ze fûren.

Deßglichen sol man von eim schiff holtzes ze laden und uß ze fûren ouch so vil geben, als von den steinen.

Und wer von solichen dingen me nimpt, denn davor stat, sol ein monat vor dem Crutze leisten und 1 $\overline{\text{ß}}$ phenig ze besserunge geben, one alle gnade, ee er wider harin kompt.

## Holtz ordnung

ernwert anno XV$^{c}$ sdo, sol lut der articklen hienach volgend volzogenn und gehaltenn werdenn [1]).

Zum erstenn, das alle die, si syend frombd oder heimsch, so floßholtz, tilenn, lattenn, schindlen, rebstecken oder ander holtzwerck fur hin zů beidenn stettenn uff dem Rin, der Birs, oder der Wysenn by unns ze kouffenn bringenn werdenn, solich obgemelt ir gůt keinem frômbdenn oder heymschenn, der uff merschatz kouffenn wôlt, durch sich selbs, oder ander veylpietten oder zukouffenn gebenn, sunder das zůvor und ee acht tag, noch dem es dahin kommen ist, hangenn oder, ob es ußgeschleifft were, ligenn lassenn und obangezougtenn frômbden oder heymschenn vor den achttagenn by verlürung eins pfund pfenings und ableslichen zubezalen nit zu kouffenn geben sollenn; wo aber ander unnser burgere, hindersassen, oder frombd solichs zu verbuwenn, oder andrem irem gebruch, doch nit uff merschatz, notturfftig weren, denen megen sie es, wen inen das geliebenn, veil pietten und ze kouffenn geben, doch in wyß, form und moß harnach vergriffenn; ob aber den frombdenn holtzflosseren achttag, als obstat, zu erwartenn ungelegenn sin, sunder jemandem andrem obgemelt ir gůt zum kouffenn gelieben wolt ze bevelichenn, sollen die, deren holtz uff der Wysenn hanget, dem thorwechter under Riechenmerthor und die, so das holtz uff dem Rin habenn, dem zoller uff der Rinbrugg, desglich die, so das ir uff der Birs, oder dem Tich zu sant Albann hangenn hannd, dem thorwechter zu sant Albanns thor zuverkouffen bevelchen und so mangenn floß holtzes, bom tilenn, hundert lattenn, tusent schindlen und rebstecken die obgemeltenn, denen solichs zu verkouffenn bevolhenn ist, verkouffen, sollen die, denen solichs verkoufft wúrt, von yegklichem stúck IIII $\beta$ schuldig und zugebenn verbunden sin; es sollenn aber die beid thorwechter, darzu der zoller nff der Rinbrugg swerenn,

---

[1]) Holz-Akten A 1.

kein stuck sampt oder sunders thurer, dann inen bevolhenn wirt, zu verkouffen selbs nit kouffenn, oder teil, oder gemein dar inn habenn, sunder uffrecht handlen und dem artikel, wie obstat, als die frômbdenn oder heymschen selbs, wo si zugegenn weren, tun mustenn, deß hanges und verkouffenns halb zugelebenn, darzů uffsechenn ze habenn, daz der artickel volzogenn und, wo das nit bescheche, solichs den herren uber diß ordnung gesetzt anzugebenn, alles getruwlich und on geverd.

Zu dem anderen, das alle die holtzlůt zů beidenn stettenn, merern und mindren Basel, in was zunfftenn die syen, so den holtzgewerb tribenn, durch sich selbs oder ander und holtz, wie obbestimpt wurt, oder annders, deßgelichenn furkouffennd sweren sollennd, das si kein buwholtz, wie das genant ist, schindlenn, latten, rebsteckenn etc., das uff dem Rin, oder der Birs, ouch der Wysenn harkumpt, uff merschatz und gewin inen selbs oder anndren furkouffenn, sunder das on einich geferd harinn tribenn und lut deß erstenn artickels achttag hangem lassenn, noch ouch in der frombdenn namenn verkouffenn versprechenn und sich des weys underziechenn und annemenn sollen, sunder die frômbdenn, die solich holtz und obgemelt stuck zu unnß uff die wasser by unns procht hand, das selber oder die, denen si es zetund bevelhen werden, verkouffenn lassenn.

Und wann also durch frômbd holtz hargefůrt und achttag, wie obstat, hangen und dasselb holtz durch die schifflůt oder annder in solichenn achttagen uff merschatz koufft wurde, wann dann ein burger zu siner notturfft solich holtz begerenn, demselben sol solich holtz, doch umb den pfening, als das uff merschatz koufft ist, gelossenn und on widerred zukouffen gebenn werden.

Deßglich sollen ouch si von keinem flôsser, der holtz und anders hievor angezôugt in den weldenn gefelt, oder uff die wasser pracht hat, und hargon sôlt, in den wellden noch uff den wassern ouch nit kouffenn in dehein weg, ouch niemanden wenden noch hindern, der mut hat, holtz und derglich zu flotzenn zů uns. Aber unnseren holtzlůttenn und denen, so denselbenn gewerb tribenn, sol wol erloupt sin, das si in irem costenn mit iren knechten holtz in den weldenn vellen und zu unns flôssenn mogen und nit anders und in ander wyß, dann obstat, denselbenn gewerb zetriben.

Es soll ouch dehein holtzman noch dehein unnser burger keinen gemeinder, der nit unnser burger ist, an keinem ortt, wo das sye, in holtz kouffenn oder verkouffenn haben, darzů dehein eychen holtz, tannen, tilen, rebstecken und derglich, als hievorstat, das von dem land uff wegnen zů beiden stettenn gefurt wurt, zu

verkouffen durch merschatzung willenn nit kouffen, der des nit bedarff und ouch nit buwet, oder ze buwen hat, sunder solich holtz und anders zů veylem offnen marckt gan lassenn und das lassenn kouffenn solich personen, die des zu irem buwenn und notturfft bedorffenn und daran nit merschatzen wellenn.

Furer ist geordnet, das alle die, si syenn frombd oder heimsch, die den holtzgewerb tribenn und ir veyl gůt uff dem Rin, der Wysenn und der Birß zu unnsern stettenn fůren, solich ir zůgefurt holtz und anders deßgelichenn holtzwerck, namlich die, so das ir uff dem Rin habenn, dem zoller uff der Rinbrugg, die so das ir uff den wassern ensyt Rins dem thorwechter under Riechenmerthor und die, deren holtz uff der Birß oder dem Tich zu sant Albann hanget, dem thorwechter under sant Albannsthor furderlich und von stund an, was und wievil das sye, angebenn sollenn und zuvor und ee davon nutzit weder frömbdenn noch heymschenn, wenig oder vil, ze kouffenn geben unnd solichs under wegenn nit lassenn, dann wo das durch den frombden uberfarenn und nit, wie obstat, volzogenn wurde, sol ein jeder on furwort alles sin holtz, tilen, lattenn und anders, das er nit angebenn hat, einem rat verfallen sin, darzů im funff pfund pfenningenn zů půß abgenomen und deshalb nutzit geschenckt oder nachgelassenn werdenn, aber unnser burger, so uff merschatz koufft, der solichs nit volziechen und das sin, wie obstat, angeben wurde, sol alß der, so sin eydt übersechen, gehalten werdenn.

Und was also durch den frombden oder heimschenn zu kouffenn gebenn wurt, sollen si beid, der kouffer und verkouffer zů dem zoller oder thorwechtern obangezougt verfugen und inen das, so koufft und verkoufft ist, angebenn und verzollenn, dann wo solichs durch einen oder den andern teil nit gehaltenn, sollenn sie, wie obstat, gestrafft und das holtz und anders, wie vorgemelt ist, verfallen sin und werden.

Und damit vor und nachvolgend unnser meynung dest fruchtparer gehalten und unnsern zollern das, so sich geburt, verzolt werde, so ist geordnet, das kein holtz etc., so hie, an welichem ort das ist, verkoufft wurt, weder durch den saltzknecht oder ander ußgefůrt werdenn sol, oder yemand solichs uß zufůrenn vergunstigett on der zollern wůssenn und gehell, wo aber solichs gescheenn, sol der, so das holtz oder anders verkoufft, wo er das schuld hat, in mossenn, wie obstat, gestrafft, wo aber der mangel an dem, so es koufft hette, were, sol derselb in glicher peen gehaltenn sin.

Item was holtzes ouch hie verkoufft und nit den Rin ab, sunder zu beidenn stetten durch unnsere thor ußgann wurde, sollent unnsere thorwechter nit von handen kommen lassenn, on worzeichenn von dem zoller und thorwechtern vorbestimpt.

Und diß holtz und anders, als obstat, so durch den frömbdenn hie verkoufft und durch einen frombdenn koufft wurde, sol beide durch den kouffer und verkouffer verpfundzollet und was sich deshalbenn geburenn ist, von inen beidenn genomen werden.

Item ein jegklicher unnser burger oder hindersaß sol schuldig und verbunden sin den, von dem er koufft hat, zu unnserm zoller ze furenn, damit der zoll uberantwurt und nit entragenn werd.

Item was flössenn, es syie bôum tilenn oder rebstecken die walchen oder ander frombd lût harbringenn, sollenn si von stund an, ee si das verkouffenn, den zollern angeben, was und wievil si harbracht habenn.

## *furgandzoll.*

So dann ist abgeredt und geordnet des fürgenden zolls halb, wer den geben und unnserm zoller uff der Rinbrugg ußrichtenn solle:

Das sind mit namen die, wer der syet, so den Rin ab floßholtz, tilenn, latten, schindlen, rebstecken und derglich füren und solichs alles, zuvor und ee ob das verkoufft oder von land gefurt wûrt, angebenn und verzollenn, wo aber das durch jemand, wer der were, uberfaren, sol das entfurt, oder sovil das wert ist und sin mag, verfallenn sin, darzu von yegklichem, wie dann hievorstat, zu rechter pusß ouch genomen werdenn.

Damit aber der furgand zoll gerichtet und in solichenn dehein untruw bescheche, so sollen die schifflut, die fischer und die, so holtz oder derglich den Rin abfurenn, swerenn, furohin weder inen selbs noch andern dickgemelter stuckenn in holtzgewerb gehorend, so hievor lutter begriffenn stond, wenig oder vil on des zollers wússenn und gehell, oder on ein worzeichen deshalb von im empfangenn hin weg zu furenn, ouch niemand solichs zetund gestattenn, oder dem zoller zu verhalten, dazu dem zoller alles das, das sie also furen, was und wievil das sye, durch wen das koufft, oder wem das zugehôre, getruwlichenn zu sagenn; wo aber dis alles sampt oder sunders durch si nit volzogen und die ordnung, wie obstat, nit gehaltenn, sollenn sie gestrafft werden inmassen sich gebûrt, noch ouch jemand frombder mit seinem gut furfarenn, das nit angebenn oder verzollet hette, sol das sin mit sampt den funff pfundenn, wie obstat, verfallenn sin und von im genomen werden.

Und soll der furgand zoll nach ußwysung der altenn rodlen genomen werdenn von jedem stuck, wie harnach volgt:

Deß erstenn von einem schuchingen floß . . II β VIII ₰,
Von einem spennigen floß . . . . XX ₰,

Von einem gemundigen floß . . . . . XVI ß,
Von jeglichem floß tilen . . . . . II β ,
Von tusent rebstecken . . . . . II β ,
Von c latten . . . . . II β ,
Von einem flosß usß dem Emtal gibt ein ygklich ruder . . . . . VI β ,
Von einem xl suchigen und sunst einem gantzen jarboum . . . . . I β ,
Von einem blöchli boum . . . . . I β .

Was aber von den zu Steinenstat und darzwuschenn har uff sitzen erkoufft würt, allein zů irem gebruch und nit uff merschatz oder enweg furbaß zu furenn, als si ouch das by iren eidenn beheben, sollen si nit mer dan ein schilling gebenn.

## Holzlieferungsvertrag zwischen Basel und Österreich.[1])

Basel 1724 November 22.

Zu wüssen seye hiermit, nachdehme schon in dem anfang deß nun zu endt laufendt und am fuess diss benandten jahrs ihro Römische kayserliche und königliche catholische majestät des herrn abbts zu st. Blasien hochwürden die allergnädigste commission aufgetragen mit einer statt Basel die so lange zeit unterlassene holzflötzung von dem Schwartzwaldt an auf dem Wiesenfluss biß an Basel wider harzustellen und, auf was fur ein quantum der jährliche holtzverschleiss zu richten were, die erforderliche handlung zu pflegen, hierumben auch an seiten des herrn abbts zu St. Blasien hochwürden und dann auch einer statt Basel durch beydseitige ehrencommission nicht nur gegen endt des letsthin gewichenen januarij sondern auch darseithero und fürnehmlichen in diesem nun zu end laufenden monat wegen einigen an seiten st. Blasien allegierten bewegter sachen die vormahlige schriftliche beabredung zwar maistens reassumieret, dennoch aber in eint und anderen punkten geenderet worden auf weise, wie hernach folgt:

Erstlich wird von des herren abbts zu st. Blasien hochwürden übernohmen den canal wie auch das wuehr, henkhe, rächen und all andere zuem flötzen nöthige zuegehördt in dehro eygenem kosten und gefahr biß in das Baßlische territorium hinein verfertigen (auch also währschaft, das bey etwan vorfallendten wassergüssen das werkh nicht außreissen noch dem Baßlischen territorio schädlich seyn

[1]) Urkunden-Buch der Stadt Basel, Band 11, Nr. 261.

können) in standt stellen zu lassen und darin biß zu endt des haupttractats, so ussert gottes und kriegsgewalt zwantzig jahr lang ohnunterbrochen continuieren solle, zu erhalten, wie dann auch nach verfertigung des werks an Baßlisch und st. Blasischer seiten der augenschein dessen eingenohmen werden solle.

Für das andere übernimbt eine statt Basel in dehro kosten den canal zur flötzung in dem Baßlischen territorio einzurichten, gleichwohlen doch mit dem heiteren beding, das dieselbe wegen dem in st. Blasischer ambtsmatten abgrabendten und zu dem canal gebrauchendten landt nichts zu verguethen oder zu zahlen haben, sondern dessen gäntzlich enthoben und befreyet bleiben solle.

Drittens wirdt eine statt Basel in dehnen zweyen ersten jahren des tractats, so in anno 1726 den anfang nehmen solle, jährlich viertausendt clafter halb buochenes und halb tannenes holtz nach bißhariger länge von vier zimmerwerkhschuehen ohne den spitz und schroot auch nach bißhariger dikhe, wan solches namblich auf der flötzeren kosten in dem ihnen anweisendten platz gelüfert, aufgestellet und mit dem ordinari maaßstab durch die Baßlisch beeydigte holtzmesser abgemessen seyn wird, zu acceptieren, nach solch verflossenen zweyen ersteren jahren aber fünftausendt clafter und, jeh nachdehme die convenientz und der verschleiss des holtzes sich zeigen wurde, auch die mehrere summ anzunehmen und den platz darzu anzuschaffen haben, gleichwohlen doch zu einer mehreren summ als fünftausendt clafter halb buochen und halb tannen holtzes nicht verbunden seyn.

Viertens wirdt eine statt Basel für ein solch franco eingelüfert und abgemessenes clafter hart buochenes holtz drey und ein halben gulden, für ein clafter tannenes aber zwey und ein halben gulden, den gulden zu fünfzehen batzen oder sechzig kreutzer alles in Baßler currentem gelt gleich paar bezahlen, die flötzere aber dabey sowohl des henkhe oder rächenkostens in Baßlischem territorio alß auch deß Baßlischen canal oder teuchzolls erlassen und frey zehlen.

Auch fünftens das abholtz und die stöckh beyder gattung holtzes in einem billichen preiß, umb dehne man sich bey jehweiliger lüferung vergleichen wird, annehmen.

Wobey aber sextens eine statt Basel sich heiter vorbehalten thuet, das weder frömbde noch andere particularen sich währendt vorbestimbter flössungszeit solchen canals oder holtzflötzens durch das Baslische territorium bedienen, auch das noch minder an st. Blasischer seiten man befüegt sein solle, so lang die jahr des tractats währen wurden, frömbden oder anderen particularen von dem vorbenanten scheiterholtz, als wordurch des standts Basels

verschleiss des holtzes würde gehemmet werden, quovismodo zu vertauschen, verhandlen oder verkaufen zu können.

Über diss und siebendtens wird man Baßlischer seits auch bauw, dihlen, fleckhling und dergleichen holtz in billichem preiß annehmen oder, da man sich deßwegen nicht vergleichen könte, den flötzern bewilligen, es den Baßlischen particularen oder anderen zu verkaufen, gleichwohlen doch mit dem beding, das dem lohnherrn der statt Basel der jehweilige vorzug darzu vorbehalten seyn solle.

Welchem nach acht und letstens der vorbeschriebene contract innert monatsfrist von dato an von beydseitig hohen principalen alß geschlossen angenohmen, in duplo expediert, ratificiert und besiglet werden solle, dazu sich dann die beydseitige ehrencommission nahmens dehro hohen principalen kraft dehro eygenhändigen unterschrift verbunden hat. So beschehen in Basel den 22. novembris jahrs des herren 1724.

# Quellen

## [nach dem Repertorium des Basler Staats-Archivs.]

---

### Abteilung Holz:

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. | 1. | Allgemeines und Einzelnes . . . | 15. Jahrhundert – 1821 |
| | 2. | 1. Holzbuch I. . . . . | 1555—1583 |
| | | 2. Holzbuch II. . . . . | 1622—1679 |
| | | 3. Holzbuch III. . . . . | 1679—1714 |
| B. | 1. | Holzamt, Holzherren . . . . . | 1672—1798 |
| C. | 1. | Obrigkeitlicher Holzkauf im Bistum und im Solothurnischen . . . . . | 1498—1800 |
| | 2. | Verhandlungen mit Solothurn wegen des Dornacher Zolls vom Holzflössen auf der Birs und wegen der Grenze bei Ingelins Fluh . . . . . | 1551—1555 |
| | 3. | Obrigkeitlicher Holzkauf von den Herren Reich von Reichenstein (Bettlach, Leimen) . . . | 1524—1634 |
| | 4. | Obrigkeitlicher Holzkauf von den Herren von Eptingen (Hagenthal) . . . . . | 1611—1625 |
| | 5 | Obrigkeitlicher Holzkauf von der Abtei Lützel . | 1593—1686 |
| | 6. | Obrigkeitlicher Holzkauf in den Herrschaften Pfirt und Mörsberg (Kiffis, Oberlarg) . . . . | 1673—1724 |
| | 7. | . . . . (Chardoillet & Co.) . . . . . | 1767—1784 |
| | 8. | Kauf des Holzes „Hintere Hau“ bei Wegenstetten | 1765—1766 |
| D. | 1. | Obrigkeitlicher Holzkauf in der Markgrafschaft . | 1539—1638 |
| | 2. | Obrigkeitlicher Holzkauf von den Herren von Schönau . . . . . | 1554—1592 |
| | 3. | Obrigkeitlicher Holzkauf von Österreich (St. Blasien) | 1723—1759 |
| | 4. | „ „ „ (1. Bd.) . | 1753—1755 |
| | 5. | „ „ „ (2. Bd.) . | 1754—1757 |
| | 6. | Protokoll über die Verhandlungen wegen des österreichischen Holzes . . . . . | 1754—1757 |
| | 7. | Bewilligung der Holzflössung durch das markgräfliche Territorium . . . . . | 1745—1758 |
| F. | 1. | Holzmarkt, Holzvorkauf, Holzpreis . | 15. Jahrhundert—1875 |
| | 2. | Aufseher auf dem Holzmarkt . . . . | 1758—1772 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 3. | Rheinholzordnung, Rheinordnung, Anlegung und Besorgung der Flösse, Holzlagerung, Holzmarkt am Rhein | 1758—1876 |
| | 4. | Rheinknechte | 1541—1872 |
| | 5. | Rheinholzlagergebühren und Platzgebühren | 1738—1880 |
| G. | 1. | Holzhandel, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Holz und Kohlen im allgemeinen | 1686—1868 |
| | 2. | Erschwerte Ausfuhr von Holz und Kohlen aus den Leberbergischen Ämtern des Kantons Bern | 1820—1840 |
| H. | 1. | Einzelne Holzflössungen, Holz- und Kohlenhandlungen, Holz- und Kohlenlager | 1771—1886 |
| J. | 1. | Steinkohlen überhaupt (Bezug, Magazinierung, Verwendung) | 1757—1798 |
| | 2. | Graben auf Steinkohlen | 1601—1874 |

## Abteilung Zoll:

| | | | |
|---|---|---|---|
| G. | 1. | Rheinzoll, Rheinpfundzoll, Holzzoll und Rheinzoller | 14. Jahrhundert—1876 |
| H. | 3. | Dörfer, Zollholz | 1422—1825 |

## Abteilung Markt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Q. | 1. | Holzmarktamt | 1769—1773 |

## Abteilung Ratsbücher:

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. | 1. | Rothes Buch | 1357—1446 |
| | 2. | Leistungsbuch I. | 1357—1392 |
| | 3. | Leistungsbuch II. | 1390—1493 |
| | 4. | Grosses Weisses Buch (angelegt 1388) | 1256—1761 |
| | 5. | Kleines Weisses Buch (angelegt 1405) | 1339—1685 |
| | 6. | Schwarzes Buch (angelegt 1523) | 1520—1774 |
| B. | 1. | Erkantnisbuch I. | 1482—1507 |
| | 2. | Erkantnisbuch II. | 1504—1525 |
| | 4. | Erkantnisbuch IIII. | 1525—1544 |
| | 5. | Erkantnisbuch V. | 1585—1614 |
| | 6. | Decreta et Mandata I. | 1521—1601 |
| | 7. | Decreta et Mandata II. | 1601—1613 |
| C. | 1. | Urkundenbuch I. | 1403—1480 |
| | 2. | Urkundenbuch II. | 1418—1481 |
| | 3. | Urkundenbuch III. ff. | 1426—1471 |
| K. | 1. | Eidbuch I. | |
| | 4. | Eid- und Ordnungsbuch I., angelegt 1534 bis ins 18. Jahrhundert. | |

## Gedruckte Quellen:

1. Urkundenbücher der Stadt Basel, Band 1—11. Basel 1890—1910.
2. Wackernagel Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, Band I. Basel 1907.
3. Geering Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.
4. Schweizerisches Bundesblatt. Bern 1849 ff.
5. Kantonsblatt von Basel-Stadt. 1798 ff.
6. Mandatensammlung des Staats-Archivs.

## Allgemeine Bemerkungen:

Für die Holzordnungen vergl. Holz-Akten A 1,
„ F 1,
„ F 3,
Zoll-Akten G 1,

und für die Bestimmungen seit 1835 das Kantonsblatt Basel-Stadt. Im übrigen verweise auf die nach dem Repertorium des Basler Staatsarchivs angegebenen Quellen.

# Vita.

Ich, Bernhard Brendle, katholisch, bin am 22. Februar 1886 als Sohn des Zollbeamten Bernhard Brendle in Basel geboren. Bis 1899 besuchte ich die dortige Volksschule und das Gymnasium und kam im Herbst dieses Jahres nach Rastatt und 1900 nach Freiburg, wo ich im Juli 1906 mein Abiturientenexamen ablegte. Hierauf widmete ich mich an hiesiger Hochschule dem Studium der Geschichte und germanischen Philologie.

Meine Ausbildung verdanke ich speziell dem Unterrichte der Herren Professoren und Dozenten Geh. Hofrat von Below, Geh. Hofrat Finke, Geh. Hofrat Meinecke, Geh. Hofrat Kluge, Geh. Hofrat Schmidt, Geh. Hofrat von Schulze-Gävernitz, Dr. Rickert, Dr. Übinger, Dr. Diehl, Dr. Wœrner, Dr. Mombert, Dr. Wolf, Dr. Gœtze.

Während meiner Studienzeit nahm ich an den Übungen der Herren Professoren Geh. Hofrat von Below, Geh. Hofrat Finke und Geh. Hofrat Kluge teil. Ihnen allen, besonders Herrn Geh. Hofrat von Below, spreche ich hier für die wissenschaftliche Förderung und Anregung meinen aufrichtigen Dank aus.